

R Est. A - 11375

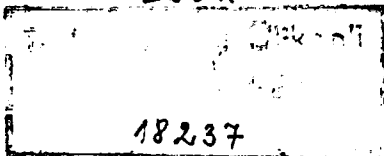
[Liefpländische Landes-Ordnungen]

Titeltext pd.

Nr. 1-2.

Hrsg. v. G.M. Nöller. Riga, G.M. Nöller, [1690]

Est A



i 42446867

2. Soll solch Ampt der Ober-Kirchen Vorsteher-
schafft nur 3. Jahre wehren / es wäre dann daß der ge-
wesene Ober-Kirchen Vorsteher sich gutwillig wolte be-
reden lassen / noch andere 3. Jahr darin zu continuiren.

3. Und wird dessen Ampt und Berrichtung eigent-
lich darin bestehen / daß Er mit dem Praeposito und dem
Assessore nobili die Ober-Inspection auff die ordinarie
Kirchen-Vorsteher habe / selbige erheischender Notturfft
nach ab- und zusehe / dero Rechnungen auffnehme / nach
den Kirchen-Mitteln inquirire / und selbigewohl disponi-
re / auch sich angelegen seyn lasse / die alten Kirchen-Länder
zu erforschen / und dieselbe durch die ordinar-Kirchen-
Vorsteher / vermittelst des Ober-Fiscalis Hülffe coram
judicio competenti vindiciren zu lassen; Absonderlich soll
Er den Kirchen- als auch den Pastorat-Bau wohl ordnen
und auff alle mägliche Weise befördern / und die Eingep-
farrrete dazu überreden / daß so viel thun- und müglich / die
Kirchen mögen von Stein gebauet / die verfallene förder-
lichst repariret / auch in beständigem Bau unterhalten
werden. Er wird auch dahin alles disponiren / daß die
Priester ihre Salaria und Gerechtigkeiten von den Staro-
keyen, Höfen und sämtlichen Eingepfarrreten mögen be-
kommen; für allen Dingen aber soll Er befördern helfen /
daß alles / so wohl von seiten der Lehrer als der Zuhörer
möge Christlich / einig und erbahr in der Gemeine daber
gehen. Hieneben wird der Ober-Kirchen-Vorsteher sich

bemühen/ die Eingepfarrete in der Güte und ohne Zwang (weil es dem höchsten Gott zu Ehren / und zu des Nächsten Wohlfahrt gereicht) zuermahnen und zubewegen (1.) Zur Stiftung mehrerer Kirchen und Capellen an den Orten da es die Nothwendigkeit erfordert / (2.) Zur Vorforge der Priester. Wittiben und Wänsen / (3.) Zu Erbauung Armen. Häuser / und Verordnung der Armen Unterhalt / 4. Daß die Kirchen. Wege mögen dergestalt beschaffen seyn / damit zu allen Zeiten des Jahrs die Eingepfarrete zur Kirchenkommen können / absonderlich daß die Ströme und fließende Wasser mit Brücken auff den Kirchen. Wegen mögen versehen werden.

4. Und solches sein Ampt werckstellig zu machen / wird der Ober. Vorsteher neben dem Präposito des Creyses und Assessore nobili, einen gewissen terminum bey jeder Kirchen allen Patronis, und respectivè Compatronis aufsetzen / in termino nebst obigen Persohnen bey selbiger Kirchen erscheinen / mit denen sämptlichen Eingepfarreten / Kirchen. Vorstehern und Pastore der Kirchen alles fleissig überlegen / und nach gehaltenen Communication mit ihnen / was nötig wird seyn / bestermassen ordnen und disponiren. Wie Er dann auch zu Vollenziehung derer Sachen / die da inspecie sein Ampt angehen / in den Pollicey. Ordnungen und Land. Tag. Schlüssen klar beschrieben / von den Eingepfarreten einhellig bewilliget / oder auch (wie unten im 8ten punct folget) durch die meiste Stimmen geschlossen /

schlossen / der befindung nach / einem jeden seine quota auß-
 theilen / und Ihm / was Ihm zukommt / nechst Sehung ei-
 nes füglichsten Termins die Verfertigung dessen aufflegen /
 auch da jemand nach Verfließung desselben säumig gefun-
 den würde / wider den soll der Ober: Kirchen: Vorsteher / der
 Sachen Beschaffenheit nach / arbitrariam pœnam der Kir-
 chen heimfällig benennen; Welche zu erzwingen / sollen
 dem säumigen Bauren zugeschlagen werden / schlägt Er
 dieselbe auff / soll mit Ihm / wie im punct von Zuschlagung
 der Bauren ent halten / verfahren werden.

5. Solten sich zwischen denen Interessenten einige
 Streitigkeiten in oberwehnten Sachen eräugen / solche soll
 der Ober: Kirchen: Vorsteher mit dem Præposito und Asses-
 sore nobili de simplici ac plano salvâ tamen appellatio-
 ne patri gravatæ ans Königlische General-Gouvernement,
 zu entscheiden befugt seyn.

6. Die streitige Sachen aber / die ein forum Con-
 tradictorium requiriren / selbige sollen ad forum Compe-
 tens verwisen werden / wie auch alle übrige Casus Consi-
 storiales, welche billich nach des Consistorii Ordinantz,
 denen Ober: und Unter: Consistoriis vorbehalten werden /
 massen denn durch diese Verordnung / weder denen löblichen
 Ober: noch Unter: Consistoriis im geringsten nichts abge-
 hen soll.

7. Niemand soll sich dem Ober: Kirchen: Vorsteher
 in seinen Ampts - Berrichtungen / weder mit Worten

noch Wercken bey hoher arbitrar-Straffe widersehen.

8. In denen noch nicht bewilligten Sachen/sonderlich den ordinarie Kirchen- und Pastorat-Bau betreffend/ dabey soll dieses observiret werden/ das worinnen der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Præposito, Assessore, und Compatronis in der pluralitet consentiren werden/ solchem soll ein jeder bey Vermeidung wirklicher execution nachzukommen schuldig und gehalten seyn.

9. Alle Zweenungen zwischen denen Pastoren und ihren Eingepfarreten/ wie auch sonst in den Kirchen und Bäncken/ wird der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Ermahnunge und andere glimpfliche Mittel bezulegen bemühet seyn. Solte aber einige öffentliche Argerniß durch Gezänck oder Schlägeren/ in der Kirchen/ auffm Kirchhofe/ und im Pastorat vorgehen/ solches soll als ein grobes delictum, durch den Ober oder Land Fiscalen/ gestalten Sachen nach/in foro Competenti gerichtlich geeifert werden.

10. Und weiln das Ubergläubische Opfern im Lande zwar oft verboten/ aber gleichwohl an vielen Öhrtern im Schwange befunden wird/ als werden die Ober-Kirchen-Vorstehere auch solches bey jeder Kirchen eifertig abzuschaffen/ Ihnen angelegen seyn lassen.

11. Woneben auch insonderheit zu beobachten/ das weiln der einfältige Bauersmann sich dem Gottes-Dienst und Kirchen gehen/ auß allerhand Ursachen enziehet/ und
dahero

dahero in seinem Christenthumb wenig verbessert / noch mit Nutze zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gebracht werden kan; Als wird der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Präposito müglichster massen alle Hindernüß / absonderlich aber dasjenige / was den Baursmann vom Gottes Dienst abhält / suchen außm Wegen zu räumen. Die Eingeseffene sollen auch ermahnet werden / daß sie an ihrem Ohrte dazu keine Ursach durch allzu späte Erlassung der Arbeit / wie auch durch Absendung der Fuhre / am Sonnabend geben mögen / insonderheit daß die Sonn- und Wet-Tage mögen gebürlich gefeiret werden.

12. Wann der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Legalitet von der Visitation verhindert wird / soll auff seine Notification, dafern die Legalitet vom Königlichem General-Gouvernement vor gültig befunden / in seiner Stelle alsofort sein ordinarius substitutus verordnet werden. Ingleichen da der Präpositus Legaliter behindert wäre / soll sein Assessor Ecclesiasticus selbigen Creyses seine Vices vertreten; In des Assessors nobilis Stelle soll auch auff solchen Fall ein ander geordnet werden / auff daß ein so heilsahmes Werck / auff keinerley Weise versäumet / noch stutzig gemacht werden möge.

13. Es sollen auch alle und jede Berrichtungen des Ober-Kirchen-Vorstehers von dem dazu bestelleten Notario richtig protocolliret / und davon eine Copen in die Königl: General-Gouvernements Cantzley von dem Ober-Kirchen

Kirchen-Vorsteher / und eine von dem Praeposito dem Königlichlichen Ober-Consistorio eingesandt werden.

II.

Von Ordnungs- und Saken- Richtern / und deren Amt.

I.

S sollen in einem jedem Creyse ein Ordnungs- und Saken-Richter nebst 2. Adjuncten auff gebührliche präsentation, vom Königlichlichen General-Gouvernement geordnet werden / solch Amt oder Ordnungs-Richterschaft soll sich Niemand anzunehmen weigern / bey der alten Pœn von 100. Gold-Guldē: unablässig halb der Königlichlichen Kenterey und halb dem Ritterhause zuerlegen / und soll dennoch gleichwohl darauff solch Amt / wenn die Wahl künfftig wieder an Ihn kömmt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Soll solch Amt oder Ordnungs-Richterschaft nur drey Jahr lang wären / es wäre dann daß der gewesene Ordnungs-Richter sich gutwillig wolte bereden lassen / noch andere drey Jahr darinn zu continuiren.

3. Wann der Ordnungs-Richter mit seinen Adjuncten ihren gebührenden Eidlichen Revers eingeliefert / sollen sie über alle Polickey-Ordnungen halten / selbige zur

Wirt

Wirckligkeit bringen/ und in exequirung derer in denen
 Polickey - Ordnungen klar beschriebenen Fällen/ weilen sel-
 be von nun als ein vorgeschriebenes Gesetz einem jeden seyn/
 keine fernere Ordre erwarten/ sondern alsofort / der Sachen
 Beschaffenheit nach/ ohne Aufsehung der Persohnen/ die
 execution zu verhängen befugt seyn; Diejenige Sachen
 aber so dunckel und in denen Ordnungen nicht deutlich ge-
 nung exprimiret/ soll Er de simplici ac plano, salvâ tamen
 appellatione parti gravatæ, aus Königlische General-Gou-
 vernement, entscheiden. Zu dem aber der Ordnungs-Rich-
 ter mit seinen Adjunctis Ampts halber kommen wird/ der-
 selbige soll sie willig auffnehmen/ und zu ihrer Nothdurfft
 verpflegen.

4. Die Ordnungs- Richter sollen in jedem Creyß
 vom Königlischen General- Gouvernment mit einer Vol-
 macht authorisiret werden/ damit Ihnen ein gebührender
 Respect und Gehorsamb geleistet/ und niemand sich ge-
 walthätiger Weise demselben oder seinen Adjuncten in
 Verrichtung Ihres Ampts widersetze/ bey hoher arbitrar-
 pœn der Königlischen Keuterey heimfällig.

5. Auff daß von allen Verrichtungen des Ordnungs-
 Richters man sichere Gewießheit haben möge/ soll Er ei-
 ne Verzeichnuß kurzen Summarischen Verlauffs/ was
 jedesmahl in seiner Verrichtung passiret/ dem Königlischen
 General-Gouvernment, absonderlich aber auff alle Land-
 Tage einzubringen gehalten seyn; Und nach Versaffung
 B der

der Straff-Gelder / selbige alsofort / wohin sie gehören / zugleich einliefern.

III.

Von Creyß-Commissarien, bey allerhand vorkommenden Durchzügen / und freyen Schüssungen im Lande.

Sie sehr man auch zu Soulagirung aller Beschwer des Landes / die auß den marchen und Schüssungen entstehen / sich bemühen wird / dieselbe thunlichster massen zu verhüten ; so soll doch auff den unvermeidlichen Fall dahin allewege gesehen werden / damit von dem Königlichen General-Gouvernement, oder von denen Commendirenden in Dörpt und in Pernau zehn oder zwölff Tage vorher die notification des marches, an die Creyß-Commissarien ergehe / der Auffbruch Ihnen notificiret / und der angeetzte Tag zum march, zu Verhütung vieler desordre so viel immer möglich / stricte gehalten werden / auffdaß der Creyß-Commissarius, denen es angehet / es auch bey Zeiten möge notificiren können ; In dem übrigen aber werden die verordnete Creyß-Commissarien sich nach folgendes reguliren.

- I. Sol sich keiner / der zum Creyß-Commissario verord-

verordnet wird / solcher Commissariatschafft entziehen / oder solche anzunehmē weigern / bey pœn 100. Gold. Guldē: halb der Königlichen Renterey / und halb dem Ritterhause zu fällig / und soll democh gleichwohl darauß solch Ampt / wenn die Wahl künfftig wieder an Ihn kömmt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Sollen solche verordnete Creyß: Commissarien drey Jahr lang seyn / und alsdann andere zur election præsentiret werden.

3. Die Creyß: Commissarien sollen in jedem Creyse von dem Königlichen General-Gouvernement mit einer gewissen Vollmacht versehen werden / damit so wohl der Landes Eingeseßene / als auch der Officir und Soldat Ihnen Ihren gebührlichen Respect geben mögen.

4. Wann ein nötiger Durch: march vorfället und anzustellen / oder auch Gesandschafften durchzubringen / so sollen bey selbigen von 2. oder 3 höchst 4. Meilen von einander / die Nacht: Läger an bequemen Öhrtern erwählet / dahin auch das nötige Proviant außgeschrieben und gebracht / auch die Pferde bey selbigen Nacht: Lägern allemahl abgelöset werden.

5. Die Aufschreibung so wohl an Proviant als an Schüssung / soll vom Creyß: Commissario unparteißch ohne Ansehung der Person / nach dem Aufßatz der Ritter und Landstuben / von denen dazu denominirten Gütern / gleich auff alle Haken geschehen.

6. Da sich einer oder der ander auff Numelnden des Creyß-Commissarii mit seinem Contingent an Proviand nicht einfinden würde/ selbiger soll dasselbe gedoppelt bezahlen/ und solches derjenige/ so den Verschuss auff des Creyß-Commissarii Verordnung hat thun müssen/ auff das die Knechte nicht möchten Noth leiden/ zugenießen haben; Diejenige aber/ die da mit Schwitz- Pferden säumig/ sollen dem/ der vor sie schüssen muß/ für ein jedes Pferd von einem Nacht-Lager zum andern 1. Reichs-Tahler wieder erlegen.

7. Die Creyß-Commissarien sollen sich auch alle in angezeigtem termino & loco, einstellen/ und ein jeder biß zu seinem angezeigtem Ort/ und biß Ihn ein ander Creyß-Commissarius abgelöset/ bey arbitrar-poen halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause zufällig/ unverrickt verharren.

8. Vor allen aber sollen die Creyß-Commissarien bey denen durch-marchirenden Völkern gute ordre halten/ und sich vom march-durchaus nicht absentiren; Fals darüber Klagen einkommen möchten/ soll Er nicht allein davor zu antworten/ sondern auch den verursachten erweislichen Schaden zuentsetzen schuldig seyn.

9. Die Aufstheilung und dispartition der zugeführten Verschlen/ soll geschehen nach der Ihn mitgetheilten Cammer-Ordnung; Und soll der Creyß-Commissarius von allem eine richtige Verzeichniß halten/ und dessfalls gebüh-

gebührende Rede und Bescheid in der Königlichen Cammer geben.

IV.

Von Heer- und Land-Strassen / worunter Wege / Brücken und Sähen verstanden werden.

Weil der höchsten Nothwendigkeiten auch eine im Lande ist / daß die offene Heer- und Landstrassen / wie auch Brücken und Sähen über die Ströme und Wasser nicht allein wol gebauet und angefertiget / sondern auch in tauglichem esse erhalten werden mögen ; So sollen Krafft dieses die Haupt- und Heerstrassen im Lande wie auch nebengehende Landstrassen von den Ordnungs- Richtern und Ihren Adjuncten, einem jedwedem seine quota, aufgetheilet / und zu verfertigen auferleget werden ; Die Hauptstrassen seynd :

1. Von Riga über Zarnikau nach Pernau / und so fort auff Fickel biß an die Ebstländische Gränze.
2. Von Riga auff Lembjel / Burtneck / Rujen / Karus / Fellin / Nawast / biß an die Ebstnische Gränze.
3. Von Riga auff Wolmar nach Dörpt von dannen über Abbakall auff Reval / biß an die Ebstnische Gränze /

Gränze/ ebenfalls von Dörpt auf Narva bis an die Gränze.

4. Von Riga auff Wenden/ Schmildten/ Udzel/ Nyhusen bis Rußland.

5. Von Riga über Allasch/ Lemberg/ Nytau/ Schuzjen/ Pehalg auff Marjenburg/ Nyhusen/ etc.

6. Von Riga auff Sundzel/ Erla/ Sestwegen/ Tirsen/ Marjenburg/ etc. wie Num. 5.

7. Von Riga nach Kokenhusen/ Sestwegen/ Tirsen/ wie bey Num. 6.

Zwerch durchs Land.

Von Pernau über Karkus/ Helmet/ Ringen/ Dörpt/ Nyhusen gegen Pleßkau.

Oberwehnte Strassen soll der Ordnungs-Richter/ so weit seyn Creutz sich erstrecket/ mit Zuziehung seiner Adjuncten und des geschwornen Landmessers/ nachdem die nechsten Interessenten von Obrt zu Obrt darzu gebühlich adcitiret/ abmessen/ und zur Charten bringen/ absonderlich soll Er notiren und richtig auffschreiben/ wie viel Faden Brücken/ und wie viel Faden am Wege Er in seinen Creutze habe. Wornach Er denn selbige Wege und Brücken nach der Haken-Zahl gleich außtheilen soll/ so daß alle Haken im Lande gleiche viel Wege zu unterhalten/ und gleich viel Brücken zu bauen haben mögen; Und auff daß so viel möglich bey solcher Außtheilung keiner præjudiciret werde/ sollen bey derselben folgende Regeln wohl in acht genommen und genau attendiret werden.

I. Soll

1. Soll so viel es thunlich/ einen jedweden in seiner Gränze sein quantum zu bauen angewiesen werden.

2. Kömmt einem nach Saken; Zahl mehr zu/ zu bauen/ als in seiner Gränze befindlich/ solches soll Ihm an dem Ihm nechst; gelegenen Ohrt zugeordnet werden.

3. Wann viel an einer frembden Brücke zu bauen kommen/ soll einem jeden pro quota, entweder durch Vergleich oder Loß seine Brücken zugemessen/ und jegliches Hofes Zeichen mit gehauenen Pösten notiret werden.

4. Denen jenigen/ welche albereit gute Brücken gebauet haben/ sollen solche in der Auftheilung nicht genommen werden/ es sey denn durch Vergleichung oder wegen sonderliche wichtige Ursachen.

5. Die Wege sollen seyn von 12. Schwedische Ellen/ welche so viel thunlich/ eben und gerade gemacht/ die Steine auß denenselben weg gethan/ abgewelzert oder verbrandt werden sollen.

6. Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen/ und eine Berme auff eine jedweder Seite der Brücken/ von einer Elle/ zwischen der Brücke und dem Graben; Es soll auch an denen Ohrtern/ da es wird nötig befunden/ ein Graben auff beiden Seiten/ des Ohrts Gelegenheit nach/ gemacht werden/ also daß zwölf Ellen zwischen den inwendigen Ranten der beiden Graben bleiben/ wor; zwischen Balcken sollen geleget werden/ hierüber Strauch/ und auff denselben gute Erde/ auff die Erde aber/

aber / entweder gut rein Sand / oder auch klein Steingruß / nach eines jeden Ohrts Gelegenheit / nur allein daß dar-auff gesehen werde / daß die Brücken gut / und für dem Reisenden Mann bequem seyn mögen.

7. Die Brücken da ein fließend Wasser unter ist / müssen von starckē Balcken / oder gerissenen Dielē mit feste Seiten / Lehnen gemacht werden / und nicht von Strauch und kleinen Stecken. Solche Brücken sollen gebauet werden über alle und jede Ströhme im Lande / wo es die Unmöglichkeit nicht verhindert / zu Verhütung des so wohl im Herbst als vorjahres vielfältig vorgehenden Unglücks.

8. Wo Kasten unter Brücken über grosse Ströhme zu bauen von nöhten / soll ein Faden derselbigen Brücken gegen 10. Faden der Land oder Moras-Brücken gerechnet werden. Wo aber kleine Ströhme / die mit einem starcken Balcken überleget werden können / soll solcher ein Faden gegen fünf andere gerechnet werden.

9. Die Wege und Brücken / sollen auch von ligen den Bäumen und Wurzeln / die da hervor stehen / gereinigt / wie auch da dicke Sträuche seyn / da sollen auff 8. Ellen alle zu beiden Seiten am Wege stehende Bäume niedergehauen werden / damit derselbe möge austrucken können.

10. Zum Brücken-Bau soll einem jedweden frey stehen / Holz / Strauch / Sand / und was sonst von nöhten / an dem nechsten Ohrt zu nehmen / doch der Acker

und

und Wiesen zu verschonen. Auff alle Meilen und halbe Meilen/ sollen nach einem gewissen Abriß/ Pöste gesetzt werden.

11. Es sollen aber die Ordnungs- Richter gehalten seyn/ so viel immer möglich/ oberwehnte erste Auftheilung dergestalt zu beschleunigen/ daß soderlichst ein jedweder seine Brücken wissen/ und den Winter zur Anfuhr möge gebrauchen können; Darnach soll von dem Ordnungs- Richter und seinen Adjuncten, einen jeden zu Berfertigung seiner Brücken und Wege/ ein fügtlicher Termin gesetzt werden/ innerhalb welchen Er selbige unfehlbahr fertig machen soll/ und da alsdenn jemand seine Wege und Brücken nach sothauer Anweisung nicht verfertigt hätte/ mit dem soll folgender gestalt verfahren werden.

Wosern einer auff des Ordnungs- Richters Anweisung und Erinnerung/ was und wie Er bauen soll/ säumig befunden/ der soll zum ersten mahl/ da Er seinen Termin versäümet/ von jedwedem Haken drey Reichs- Thaler zur Straffe erlegen/ und dabey Ihm alsofort vom Ordnungs- Richter zu seines angewiesenen Antheils vertertigung ein ander Termin gegeben werden/ versäümet Er den auch/ soll Er von jedem Haken 6. Reichs- Thaler zur Straffe geben/ welche Straff- Geider dem halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfalle sollen. Geschichts zum drittenmahl/ soll Er/ über die vorige/ wegen seiner grossen Widerspenstigkeit 12. Reichs- Thaler Straffe vom Haken erlegen.

legen. Zu deren Bezahlung denn auff den säumigen Fall vom Ordnungs-Richter mit Zuschlagung der Bauren verfahren werden soll.

Solte der Ordnungs-Richter entweder selbst/ oder durch andere an des säumigen stelle/ Brücken und Wege unumbgänglich bauen lassen müssen/ und zwar in Ansehen/ daß durch dieses säumigen/ der Brücken Bau an einem und andern Ort nicht unvollkommen bleibe möge/ auff den Fall soll der säumige vor jeden Saden 1. Reichs-Thaler zu bezahlen schuldig seyn.

V.

Von Zuschlagung der Bauren und derer Taxa.

Auff daß in Zuschlagung der Bauren man möge eine Gewißheit haben/ und nicht darinn einem zu viel/ dem andern zu wenig geschehen/ derowegen ist für gut befunden auch hierinn eine richtige und billige Verordnung zu machen. Es soll derowegen hinführo in Zuschlagung ein täglicher Pflug mit einem Oterneken jährlich nicht höher als zu 15. Reichs-Thaler/ ohne Oternek aber nur zu 10. Reichs-Thaler gesetzt und angeschlagen werden: An Bauer-Gerechtigkeit jedes Loff an Roggen und Gärsten Rigischer Maas vor einen halbē Reichs-Thaler

Thaler/ ein Loff Rigiſch Haber zu ein viertel Reichs-Thaler/ein Liefpfund Butter zu 1. Reichs-Thaler/Ein Schaaß zehen Marck/ Ein Liefpfunt Hopfen zehen Marck/ Ein Liefpfund Henff ein Viertel Reichs-Thaler/Ein Liefpfund Flachſ ein Viertel Reichs-Thaler/ Ein Huhn drey Groſchen/Wacken-Geld' ſo viel es ſich beträgt/ alles auff zehen pro Centum nach der liquidirten Summen gerechnet; Und ſals daß jemand eine Hoff-Lage mit zugeschlagen werden möchte/ ſoll Roggen/ Gärſten und Haber-Aufſaat das vierte Korn mit der Saat berechnet/(die Arbeiter aber alsdenn ungerechnet) werden. Schläget einer den zugeschlagenen Bauren wieder auff/ derſelbe ſoll mit der alten pœn der 100. Gold-Guld: halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhauſe heimfällig/beleget/ und der auffgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden/thut ers zum andern mahl/ alsdenn ſollen die Bauren wieder zugeschlagen/ und Er als ein Widerspenſtlicher wieder der Obrigkeit von dem Fiscal in Foro Competenti criminaliter angeklaget werden. So bald nun aber der Creditor Krafft Urtheils und Sententz völlig das ſeine an Capital und Renten erhalten/ ſoll Er vor deme/durch welchen die Zuſchlagung geſchehen/ ſolches anmelden/ und darauff in Beyſeyn des Debitoris ſolch zugeschlagener Bauer wieder gerichtlich relaxiret werden.

22

VI.

Von Aufantwortung der Bauern.

I.

In Erb-Bauer vom Erb-Bauern ge-
bohren/ soll alsofort ohn einige Weigerung bey
funffzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der König-
lichen Krenterey ad pios usus, und halb dem Rit-
terhause heimfällig/ aufgeantwortet werden.

2. Ein Erb-Bauer ist ebenfals/ so von einem fremb-
den/ welcher seinen Rauch unter einen Edelman zu erst
auffgeben lässet/ gezeuget ist/ solcher ist unter obigem Rech-
te. Worunter auch die Krüger/ Gärtner und Handwerk-
ker zu verstehen/ wann sie Leibeigene gebohren sind.

3. Desgleichen hat sich auch derjenige Erbe gema-
chet/ welcher auff einem Erb-Lande auß der Frembde sich
gesezet/ und seinen ersten Rauch auffgeben lassen/ solcher
ist ebenfals ein Erb-Bauer und geböret zum Rechte des 1. §.

4. Ist derjenige ein Erb-Bauer? welcher seinem
vorigen Herrn in Diefflande wissentlich zehen Jahre in ei-
nes andern Erbherrn Gebiethe gewohnet/ und allda seine
Haadsätzigkeit erworben. So aber einer für Knecht an ei-
nem Frembden Obrte gedienet hätte/ solcher kan hierunter
nicht verstanden werden/ biß Er Land annimt.

5. Wenn

5. Wenn sichs zutrüge/ daß ein Bauer/ so auß einem Frembden Gebiethe auß Lieffland gebürtig/ sich auff eines Edelmans Grunde niederliesse/ und zehen Jahre daselbst/ seinem Erbherrn wissentlich/ gewohnet hätte/ hernachmahls aber nach Verfließung der zehen Jahren wiederumb davon/ und zu seinem Erbherrn/ da Er geböhren lauffen wolte/ so fordert der ander Ihn billig nach Inhalt des I. S.

6. Ein jedweder Landes. Eingefessener ist schuldig/ so bald ein frembder Bauer sich zu Ihn einfünet/ und Land auffnimmt/ alsofort zuerfragen/ von wannen Er gebürtig/ und solches dem Erbherrn in drey Monath kund zu machen bey fünfzig Reichs-Thaler Straffe/ halb der Königlischen Kenterey ad pios usus, und halb dem Mütterhause zufällig; Fordert derselbe hernachmahls den entlaufenen Bauern in anderer drey Monaths-Zeit nach der Ankündigung nicht ab/ so verleuret Er sein Recht an Ihn/ und ist des andern Erb-Bauer.

7. Bey aller Aufantwortung der Bauern ist nachfolgendes zu beobachten/ 1. Daß wann ein Bauer aufgeantwortet wird/ Er dem Herrn/ darunter Er gefessen/ alle seine Schulden abtrage/ oder der fordrende Herr solches für Ihn erlege/ wenn solches geschehen/ muß Er mit allem was Er hat/ aufgeantwortet werden/ 2. Hätte ein solcher Bauer Sommer- oder Winter-Korn eingeset/ so geneuset Er solches billig/ trägt die Königlische als auch der Herrschafft Pflicht davon ab.

8. Wenn

8. Wenn ein Erb-Bauer sich in einem Frembden Gebieth an einer Wittiben befreiet/ so bleibet Er zwar so lange Wirth im Hause als Ihn sein Erbherr nicht abfordert; Fordert Er ihn aber ab/ so nimmt Er auß dem Gesinde sein Weib/ da gezeugete Kinder/ und was Er und Sie mit sich gebracht haben/ das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe/ und also dem Erbherrn/ auff dessen Grunde es erworben ist. Denn eine solche Wittibe vermag Ihr Gut dergestalt nicht zu verwenden/ sondern es bleibet bey dem Erbe.

9. Wann ein Bauer einem Knaben von der Strassen auffnimmt/ oder Ihme von einem Land-Läufer/ Bettler/ oder Nigischem Hand-Arbeiter zu erziehen gegeben wäre/ solches ist nicht alleine ein Auffzügling/ sondern wird auch ein Erb-Bauer dem Herrn/ unter welchem Er erzogen wird/ und ebenfals wie ein Erb-Baur gesucht.

10. So aber eines Herrn Erb-Bauer seinen Sohn entweder Armuth oder Befreündung halber in ein ander Gebieth zum Auffzügling gebe/ so bleibet zwar solcher daselbst so lange als er unverheirathet/ wann Er sich aber beweibet/ fordert Ihn sein Erbherr als seinen Erb Bauren mit allem was Er verdienet hat/ und wenn Er schon Kinder in dem frembden Gebiete gezeuget hätte/ folgen solche billig dem Vater/ und kan solcher/ wenn Er schon zehen oder mehr Jahr als Auffzügling in einem frembden Gebieth sich auffgehalten hätte/ nicht unter den 4. s. gezogen/ oder dadurch verlohren oder verjahret werden. II,

11. Wann ein Weib/ so Kinder gezeuget/ auß einem Gebieth in das andere gefreiet wäre/ und solche wegen Ihrer Jugend mit sich in ein frembd Gebieth brächte/ so verleuret der Erbherr/ da die Kinder geböhren/ desfalls sein Recht nicht an Ihnen/ sondern fordert solche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung.

12. Würde ein Knecht der auß der frembde/ als Rußlandt/ Littauen etc. gebürtig/ sich in einem Gebiete befreien/ und Kinder daselbst zeugen/ so sind seine erzeugete Kinder Erb-Bauern. Wäre aber solcher Knecht aus Liefland gebürtig und würde hinwegwiederumb von seinem Erbherrn abgefördert/ folgen Ihme seine Kinder billig.

13. Dafern eines Herrn Erb-Bauer keine Söhne/ sondern nur eine Tochter hätte/ und solche von einem Frembden Bauern geheirathet würde/ kan solche zwar/ was der Vater und Mutter nach Ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten/ heraus nehmen. Was aber an Getreide/ Viehe/ Pferde und Hausgeräthe verhanden/ bleibet dem Erbherrn.

14. Wenn es im Lande viel Einwohner und Müßiggänger giebet/ so soll es mit denen dergestalt gehalten werden. Wäre jemand der Einwohner auß Churland/ Littauen etc. gebürtig/ und zeugete Kinder in eines Herrn Gebieth/ so soll Er da wonhaft bleiben/ da Er Kinder gezeuget/ und Er und seine Kinder Erbe bleiben. Wäre aber ein Lieffländischer Bauer ein Einwohner/ solchem folgen

gen seine Kinder mit allem was Er hat/ wenn Er abgefordert wird/ und kan nicht für Erbe gehalten werden.

15. Ein Hurenkind bleibet Erbedem jenigen Herrn/ Da es geboren ist.

16. Wann ein Erbherr oder dessen Hauptman/ Amptman von einem andern Herrn wegen Aufantwortung eines obenzedachten Erb-Bauren/ oder so in eines Erb-Bauren Recht getreten/ begrüßet würde/ und solchen Ihm innerhalb 3. Monath nicht außlieferte/ solcher aber hernachmahls entlieffe/ soll derjenige dafür haften so Ihn nicht außgeliefert/ und dem Erbherrn entweder einen andern Bauren so gut als der vorige gewesen/ oder 100. Reichs-Thaler geben. Die Straffe aber der 50. Reichs-Thaler deswegen/ daß Er den Bauren nicht angemeldet/ bleibet dennoch halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause vorbehalten.

VII,

Von Strömen / Flüssen/ Bächen und Währen überschla- gen.

Wem and/ wer der auch sey/ soll krasse Ubralter Reccessen, die Ströme/ Bäche und Flüsse dergestalt mit Währen von einem Ufer zum

zum andern durch und durch überschlagen und zumachen/
 das dem Fische sein freyer Gang/und die allgemeine Durch-
 fahrt mit Böhle/ Balckē und Holzflöße/ dadurch verstrickt
 und benommen werde/ sondern soll Krafft resolution den
 26. Septembris 1644. derjenige/ welcher beide Ufer hält/
 die navigable Ströhme auffss wenigste zwölff Ellen/ und
 die andere Flüsse und Bäche 6. Ellen in der mitten offen
 lassen; Derjenige aber/ welcher nur ein Ufer besizet/ soll
 weiter nicht/ den auff die helffte seine Währe zuschlagen/
 besuget seyn; Und da jemand dergestalt hiewieder zu thun
 sich unterstünde/ soll der Ordnungs-Richter auff eines je-
 den Benachbarten Gesuch/ sich an den Ohrt der überschla-
 genen Währen verfügen/ die Währen selbst in Augen-
 schein nehmen/ und nach Befindung der Sachen also
 bald in ruinirung derselben exequiren/ und den Verbre-
 cher mit der alten poen der funffzig Reichs-Thaler in Con-
 tinenti zu erlegen anhalten/ welche den der Königlichen
 Renterey ad pios usus halb/ und dem Ritterhause die an-
 der helffte anheim fallen soll. Und im fall/ das der Ord-
 nungs-Richter abwesend/ und gedachtermassen die execu-
 tion hierin so balde nicht thun könnte/ sollen die Nachbarn
 nach erhaltenen Zulass vom Ordnungs-Richter/ oder von
 einem seiner Adjuncten, solche verbotene Währen/selbst
 zu ruiniren bemächtiget seyn; Und wer sich alledann/ da
 sie des Ordnungs-Richters Brieff auffweisen/ Ihnen ge-
 waltthätiger Weise widersehet/ der soll zu derselbigem

D

Straffe

Straffe verfallen seyn/ als hätte Er sich dem Ordnungs-
Richter widersetzet; Im gleichen wer die dergestalt rui-
nirte Währen wieder aufzubauen sich unterstehet/ der
soll vom Ordnungs-Richter mit 100 Reichs-Thaler Straf-
fe/ halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb
dem Ritterhause heimfällig/ beleet/ und mit Zuschlagung
der Bauren exequiret werden.

So soll auch niemand sich unterstehen/ Flüsse/ Bäche
und Siepen der gestalt zu stauen und zu dämmen/ daß
dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde/ bey vo-
riger poen der funffzig Reichs-Thaler. Wo aber Flüsse/
Bäche/ und Siepē in eines Edelmans Gebieth und Grän-
ze entspringen/ und oberwärts an denselben keine Nach-
barn mehr wohnen/ mit denselben soll der vom Adel aller-
ley Macht haben zu thun/ seines Gefallens sie zu stauen/
zu dämmen/ Mühlen zu bauen/ auch gar durchauß Wäh-
ren über zu schlagen.

VIII.

Von Krügen / Stadollen und Krügereyen im Lande.

Wie in andern Policeny Ordnungen/
auch diese nicht vor die geringste zu halten/
daß so wohl der Frembde als Einheimische
forderst

forderst auff seiner Reise im Lande / in denen Krügen und Stadollen mit Nothdurfft und Bequemlichkeit versehen werden möge / zumahl es die tägliche Erfahrung bißher bezeiget / daß durch den neulichst entbrandten Krieg die meisten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen / und noch nicht recht dergestalt wieder angefertigt / daß der Reisende Man mit bey sich habenden Pferden und Wagen / sicher und trücken darin stehen / auch vor sein Geld was bekommen kan; So werden derowegen hiemit und in Krafft dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und resolutionses wieder erneuret / dergestalt: Daß jeder vom Adel und Landes Eingefessener / der die Freyheit hat / so weit das seine gehet / Krüge und Stadollen zu setzen / dieselbige auch so wohl in wesentlichem Baue und guten Dache und Fache erhalten / als auch in denselben vor den Reisenden Mann / Brod / Bier / Brandwein / Haber / Heu und Stroh / haben und halten soll; Hingegen soll die schädliche Baur / Krügeren / deren der Baur vor sich als auch da der Edelman Ihm Bier zu verkrügen giebt / auch bey denen / so aus den Städten oder sonst her auff Bauer Lande sich setzen / oder andern dero gebauete Häuser zu bewohnen eingeben / krügen und herbergieren / und keine Adelige Freyheit haben / bey hoher arbitrarpoen und Preismachung des Biers / und Geträncks ernstlich verbohten seyn. Wenn aber derjenige / der die Freyheit hat / und obgesetzter massen seine Krüge und Stadollen nach publicir-

ter dieser Ordnung inner Jahr und Tag nicht fertig hält/ und dessen durch den Ordnungs, Richter und Reisende überwiesen wird/ soll Er jedesmahl auffzehnen Reichs, Thaler halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause zu erlegen verfallen seyn.

IX.

Von Bauer-Hochzeiten.

Die unmäß, und hochschädliche Bauer, Hochzeiten / wodurch manchen wegen grosser Verschwend- und Verprassung die Mittel der Nahrung und Aufenthalts in wenig Tagen auffgehen/ dabey auch die Gaben Gottes nicht wenig durch Fraß und Füllerey in solchen Bauer, Gelagen mißbrauchet werden/ sollen Krafft vorigen Verfassungen auch hiemit eingezogen/ und eine bescheidene Maaß darin getroffen werden. Und zwar soll forderst.

1. Keine Bauer, Hochzeit über zwei Tage mehr wehren und zugelassen seyn.

2. Einen Cubias/ Rechtsfinder und Haken-Bauer soll zur Hochzeit nicht mehr als 16. Paar einzuladen/ und 8. Tonnen Bier und 4. Stoff Brandwein zu geben erlaubt seyn. Ein halb Häker 12. Paar/ 6. Tonnen Bier und drey Stoff Branwein; Ein viertheil Häker 8. Paar/

4. Tonnen

4. Tonnen Bier und 2. Stoff Brantwein; Ein Achtteil Häfer 6. Paar/ 3. Tonnen Bier/ einen und einen halben Stoff Brantwein.

3. Sollen keine andere Gaben als Handschuch/ Linne Gürtel/ gegeben oder außgetheilet werden.

4. Hält einer auß der Bauerschafft nun über die zwei gefetzte Tage länger Hochzeit/ oder ladet auch über die gefetzte Zahl mehr ein/ soll Er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs - Thaler oder zehen Paar Ruyten/ und vor jede Persohn drüber in zwei Reichs - Thaler oder zwei Paar Ruyten zur Straffe bey seiner Herrschafft verfallen seyn/ wesswegen denn die Erbherrn/ Pfandbesitzere/ Haupt- Ampt-Leute und Arendatores, als auch deren Bediente/ den die jez- berührte Straffe zu gut fällt/ fleißige Obsicht tragen sollen.

Solte durch übele Conniventz derselben aber deme zuwider was passiren / und es bräche aus/ und würde erwiesen/ sollen selbe mit einer arbitrar - Straffe durch den Ordnungs - Richter/ dem Ritterhause einzubringen/ un- außbleiblich beleet werden.

Bei der Copulation soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedencken/ und daß alle die Hochzeit - Gäste forderst beim Essen/ Trincken und Tanzen/ weder mit Worten noch Wercken/ sich an G O T T und seinen Heiligen Geboten keinesweges verfühndigen wollen/ mit Ernst er- innern; Fals/ daß ungeachtet dessen/ was üppiges/ unzüch-

tiges oder unchristliches gleichwohl vorlauffen solte / und es lautbar worden / soll solches vom selben Pastore bey der Kirchen Visitation zur forderer Bestraffung dessen laut Visitations-Ordnung gebührlich angegeben werden.

X.

Von Schützen / Wildwerck und Jagten.

Die tägliche Erfahrung und Augenschein weist es klärlich im Lande auch auß / daß durch die grosse Menge und Vielheit der Schützen / so wohl aus den Städten als im Lande das Feder-Wild ganz außgetilget werde; Derowegen auch Maasse hierin zustellen / und die alte Ordnungen zu verneuern vor nöthig befunden. Welchem nach soll einen Edelman und Landes- / Eingefessenen in jedweden habenden seinen Gute nicht mehr als zwei Schützen zu halten frey seyn / welche Krafft vorigen guten Anordnungen mit gezeichneten Röhrē und Pässen von Ihrer Herrschafft / wenn sie auff schieffen außgehen / sollen versehen seyn; Sonst aber alle andere ingesamt / wie auch das Hütten- und Pullwahn halten / auff eines andern Grund und Boden gänglich abgeschaffet seyn / und dafern einige in den Büschen und Wäldern oder sonst ohne solche gezeichnete Röhrē

re

re und Pässe herum schleichen und betroffen werden/ soll jedem Edelman frey seyn/ solche anzuhalten und die Röhrre samt allem Wilde/ was sie bey sich haben/ weg zunehmen / und preiß zu machen.

Mit der kleinen Jagt soll es nach dem alten gehalten werden/ so/ daß die frey sey; allein daß man sich derselben zwischen Ostern und Bartholomæi enthalte/ und wer innerhalb der Zeit jagen wil/ soll allein auff seinem eigenen Grunde es zu thun bemächtigt seyn.

Den Bauren sollen Elend/ Wilde Schweine und Rehe zu schlagen/ bey ernster Leibes-Straffe verbohten seyn; Ein Edelmann aber/ so solch Wild auff seinem Grund und Boden auffbringet / mag es verfolgen/ und wo Er es auff eines andern Lande schläget/so gehöret dem Grundherren die Haut davon/ und der Forderbug mit 2. Rippen/ dem Schützen aber das übrige nebst seinem Gebühr/ als einer Tonnen Bier oder 1. Reichs-Tahler Geld. Die verordnete Schützen im Lande / wenn Sie/ wie bißhero geschehen/ Bähren / Wölffe/ Luchse und Füchse jagen/ sollen die Häute / denen der Grund und Boden zukommt/ vor die Gebühr nach dem alten zubringen und da es von Ihnen nicht geschehe / sollen sie darumb als Diebe achterfolget und gestraffet werden.

Stricke/ Pfannen/ Hasen-Neze/ Fälle und Echlingen zu halten/ soll den Bauren gänzlich verbohten seyn/ so oft es aber von einem übertreten/ demselben soll auß dem

dem Gesinde ein Ochse oder Kuh von der Herrschafft/dem der Bauer zuständig / genommen werden.

XI.

Von Jahrmärkten.

Sollen auch die Kirchen: Capellen: Hoff: Krüge: und Winkel: Jahrmärkte im Lande / weil dabey allerley Aberglauben / Schand und Laster / ja Mord und Todschlag vorgehet / gänzlich hiemit und Krafft dieses abgeschafft / und was dar auff an Wahren / Meth / Bier und Brantwein zum Verkauf gebracht wird / dem Ordnungs: Richter und seinen Adjuncten, oder die Sie darzu verordnen / weg zu nehmen und preis zu machen / frey und zugelassen seyn. Hingegen aber bleiben die Polten: Flecken: und Stadt: Jahrmärkte / nach altem löblichen Gebrauch und Landes: Freyheiten jedwedem Ohrte frey und vorbehältlich.

XII.

Von Dienstböthen.

Mit auch die Diener oder Reissigen Knechte nicht mehr Ihrem Gefallen nach / wie bishero von vielen geschehen / auß Ihrer Herren

Herren Dienste treten mögen ; Als wird zu Folge vorigen alten Satz- und Ordnungen auch hiemit gebotten / daß ein Diener oder Reisiger Knecht seine Zeit / so er seinem Herren zu dienen versprochen / treulich aufhalte / da Er aber bey selben Herrn länger zu bleiben nicht mehr Lust hätte / Er seinen Dienst zwölf Wochen vorher auffründigen / und nach geschעהener Erlassung mit einem Paß versehen werden soll ; Falls aber ein Reisiger Knecht vor der Zeit / auß seines Herren Dienste treten würde / derselbe soll nicht allein seines Lohns verlustig seyn / sondern soll auch auff des Herrn Anklage vom Ordnungs - Richter / so hoch als sein Lohn gewesen / gestraffet / oder / da Er nicht zu bezahlen auff. eckli Wochen in gefängliche Haßst gesperrt werden. Wer auch einen solchen Diener / der ohne Paß abgezogen / annimt / oder einem / der etwa in groben delictis , absonderlich durch untreu sich versehen / einen guten Paß ertheilet / und so dadurch denjenigen / so Ihn wieder angenommen / darauff fälschlich verleitet / soll / wenn es außkomet / und darüber geklaget wird / dem Ordnungs - Richter in zwanzig Reichs. Thaler dem Ritterhause einzubringen verfallen seyn ; Hienebenst soll auch niemand einen Diener oder Reisigen / wenn Er seine Zeit aufgedienet / und nicht länger Lust zu bleiben hat / wieder seinen Willen halten / bey arbitrar poen, halb der Königlichen Reuterey / und halb dem Ritterhause heimfällig / so klage desweachen einkömt.

XIII.

Von frembden Bettlern / Zü- geunern / und sonst vorkommenden Bettel-Brieffen.

Die Polnische / Littauische und Russi-
sche Bettler / wie auch die Zügeuner und deren
loses Gesindlein / so öftters das Land / nur allein
unter dem Schein des Betteln / außkundschaft-
ten / auch die Zügeuner / die mit Ihrem Wahrsagen / den
einfältigen Bauren zur Abgötterey und Aberglauben
nur weidlich verführen / sollen sorder ganz nicht im Lande
mehr gelitten werden / und fals daß Sie auff publicirte
diese Ordnung nach vier Wochen sich nicht aus dem Lan-
de weg machen / und dieser Verordnung von einem und
andern verwarnt / gleichwohl betroffen werden / sollen
von jedem frey angehalten und in der nechsten Bestung
zur Karren-Arbeit eutgelieffert werden.

Niemand / Er sey auch wer Er wolle / soll sich unterste-
hene einige Carmina umb Gewinn und Genieß zu machen /
viel weniger mit Stambüchern und andern solchen Bettel-
Schriften herum zu lauffen / sondern sich dessen bey arbi-
trar poen gänglich enthalten.

Schließlichen sollen diese Ordnungen nach beschebener pu-
blication von den Canzeln alsofort ihre Krafft erreichen / auf dem
nechsten Land-Tage aber revidiret / und im Druck jedermännig-
lich zum besten außgegeben werden. Datum auffm Königlischen
Schloß zu Riga den 28. Januarii Anno 1668.

Ihrer

Ihrer Königl. Maytt. und De-
 ro Reiche Schweden Raht / Feldmarschall
 und General-Gouverneur über Lieffland und
 die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg / Freyherr zu
 Sundby / Herr zu Ekholm-Sund und
 Lehals-Lahn. 2c.



Ugen hiemit allen und jeden
 Eingefessenen zuwissen; Das/nachdem
 bey dem zurückgelegten veränderlichen
 Zeiten und zerrüttertem Zustande im
 Lande in den Gränzen grosse Irrung
 und Ungewißheit entstanden / also / das
 einige den Besitz ihrer Länder entweder durch gewaltsame
 Eigenthätligkeit / oder auch heimliche Mittel und Wege zu
 behaupten gesucht / dahero dem leider ! nicht allein öff-
 ters blutige Schlägereyen / sondern auch Mordthaten

vorgegangen ; So haben wir unserm Ampte gemäß erachtet/ zu künfftiger Verhütung solcher groben himmelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen/ und durch ein allgemeines Interdict in Krafft dieses ernstlich zu untersagen / daß sich niemand nach publicirung dieses Verbots unternehmen soll / durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen/ noch sich in seinen Gränzen auff begebenden Fall mit Gewalt und Schlägerey zu maintainiren : besondern bey erforderlicher Begebenheit sich folgender gestalt verhalten. Wann einer die Possession auff eines andern Grund und Boden durch Bearbeitung oder sonst ergriffen / soll der Beleidigte innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen / gütlich anermahnen / und ihm dabey andeuten/ daß er/ auff dem wiedrigen Fall/ den Richter in der Sachen zu suchen gesonnen. Darauff soll der ander billig mit der Arbeit alsofort einhalten/ oder/ da er auff seine Gefahr damit continuiert, soll der Beleidigte bey dem Königlichem General- Gouvernement umb einen Pœnal- Sequester gebührlich anhalten / welcher / ihm der Sachen Bewandniß nach/ auch auff seine Gefahr schriftlich soll gegeben / und zugleich dem Königlichem Land-Gericht committiret werden/ daß es ex officio, doch prævia notificatione, an den streitigen Ort

Ort innerhalb 6. Wochen sich begeben / in possessorio summarie inquirire, und die Parten in so weit enischeiden / doch vorbehaltlich einem jeden sein Recht in allem in foro ordinario aufzuübē. Solte aber jemand zu Beschleunigung seiner Sachen bey dem Königl. Land - Gericht die seqvelstration suchen wollen auff solchen Fall / soll das Königliche Land-Gericht gehalten seyn / ohne weitere notification vom Königlichen General-Gouvernement, darint eine seqvelstration cum praefixo Termino zum Verhör und Entscheidung der Sachen / wie vor erwehnet / zugeben. Welchem nach klagendes Theil seinen Wiederpart durch einen Gerichts-Diener / oder / in dessen Ermangelung / zwey glaubwürdige Personen selbige seqvelstration einlieffern / und Er alsdenn gehalten seyn soll / von der vorgenommenen Arbeit alsofort abzustehen / und das Land in Ruhe zu lassen. Würde nun Beklagter dem Seqvelster nicht alsbald pariren ; sondern erweislich ungehorsam in der Bearbeitung des Landes verfahren / soll er wegen solchen Ungehorsams in 100. Gold-Gülden ad pios usus verfallen / und nichts destoweniger das streitige Land in seqvelster bleiben. Über den jenigen / welcher zum andernmahl den Seqvelster auffhebet / soll gedoppelte Straffe nemlich 200. Gold-Gülden ergehen / und zum drittenmahl derselbe als ein Widerspenstiger durch den Fiscalein in foro Competenti belanget / auch alle und jede Brüche durch Zuschla-

gung der Bauren alsofort exequiret, und ad pios usus angewandt werden. Solte auch der Beleidigte sein eigen Richter werden / und Gewalt mit Gewalt steuren / soll er deswegen in 100. Gold: GULDEN. verfallen / und welcher von beyden Theilen in der Sachen succumbiret, allen Schaden / so dem Gegentheil darauß erwachsen möchte / zu refundiren gehalten seyn. Damit auch niemand ohne erhebliche Ursache den Sequester suche / oder auch / wenn er ihn erhalten / stecken lasse / noch freventlich eines andern Land bearbeite; als soll der jenige / der dessen gnug überwiesen / über die ordinarie Kosten / in funffzig Gold - GULD. ad pios usus verfallen seyn. Wann auch einige Schlägererey / und Mord bey der eigenthätlichen occupation vorgehen / soll nicht allein der Thäter / sondern auch der jenige / welcher die Gewaltthäter beordert / davor haften. Damit aber durch verschlepp des Gerichts keiner in seinem Recht gefährdet / noch dessen entsetzet werde; Als soll das Königliche Landgericht den benannten Terminum der 6. Wochen genau observiren, wiedrigen falls in Ermangelung gewisser Legalitäten / die es bey dem Königlichen General-Gouvernement zeitig einbringen / als auch dem Part notificiren soll / dem Part obprotractam justitiam alle Unkosten zu gelten gehalten seyn. Dahingegen wird in oberwehnten Fall der Hr. Land: Richter bey Ermangelung des besetzten Gerichtes mit einem Assessore, oder auch die beide Assesores allein diesen Summarischen

marischen Gerichtsstand verrichten und abwarten können. Derjenige/ welcher den Sequelster sucht/ soll den Richter zwar defrayren, allein nach außgeführter Sache soll das succumbirende Theil neben andern Expensen auch die Verpflegung des Richters dem siegenden Theil auff Richterliches Erkänntniß zuerstaten gehalten seyn. Welche unsere zur gemeinen Landes-Ruhe eingerrichtete Verordnung ein jeder in gebührende Obacht zu halten hiez mit anermahnet/ und vor Schaden verwarnet wird. Gegeben auff dem Königlichem Schlosse zu Riga den 17. Maij Anno 1670.

CLAUDIUS TOTT.



Ihrer

Ihrer Königliche Maytt. aller-
gnädigste Resolution.

De Dato Stockholm den 22. Septembris
Anno 1671.

WAs der Herz General-Gouverneur zu
Beforderung der Justitz schriftlich
eingegeben / so wohl in Civilibus als
Criminalibus, solches alles / nachdemmahl
es mehrentheils auff die vorige Constitutio-
nes, und Lieffländisch, Ritter-Recht / sich
gründet / wollen Ihre Königl. Maytt. zu
einer steten Observance hiemitt confirmiret /
und bestätigt haben.

Zu Beforderung der Justitz gereichende Puncta.

I.



Als das Königliche Landgericht
laut Coustitution ohne Exception zwey-
mahl des Jahres das Ordinar-Gericht
hege. Wie denn daneben auch die Ex-

S. 3. Kön.
Lands-Ger.
Ordin. de
Anno 1630.

traordinair Terminen in Criminal-Sachen/ und
in Civil-Casibus, insonderheit Bräuß-Sachen/ so
keinen Verzug leiden/ mediante summarissimo
Processu genau attendire, und zwar auff denen
Starosteyen und Höfen/ wo keine Sachen vorkal-
len/ keine Sessiones anstelle/ und unnötige Kosten
verursache; Zumahln auch keine mehr als der Land-
Richter und Assessores mit dem Notario, und dem
Gerichts-Fiscale nebst Ihrem Bedienten verpfleget
werden/ und dagegen sich mit einem halben Reichs-
Thaler pro Citatione begnügen sollen.

S. 4. Kön.
Lands-ord.
de Anno
1632.

II.

Niemand soll aus liederlichen Ursachen wieder
§ den

Ex generalitate Constitutionum
 & Praxi.

den Richter excipiren; sondern wer solches sich unternimmt zu thun/ soll gehalten seyn/ solches alsofort dem Richter bey Aufnehmung der Citation zu notificiren, und sich die Legalität bey dem General-Gouvernement zu erweisen anerbieten/ dabey von der Generalität oder auch von selben Ordinario einen Remiss ad Extraordinarium Judicem begehren/ welchen Ordinarius alsofort periculo Partis, damit der Terminus nicht zergerhe/ ihm zugeben/ und Extraordinarius zuhalten/ oder auch/ da keiner wäre/ einen Terminum alsofort zu setzen / gehalten seyn soll. Falls nun wieder den Richter excipiret, und dessen vorgeschüttete Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen/ soll der Sachen Beswandniß nach auff des Fiscalis Anhalten bey dem Königl. General-Gouvernement abgestraffet werden. Wer aber den Richter einmahl erkant/ soll bey schwerer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn.

§. 6. Land-
 ger. Ord. de
 Anno 1630.

III.

Solt auch der Richter einige Legalität vor-
 schütten/ auff solchen fall soll Er/ bey poen in Casu
 succumbentia, solche vorm Königl. General-
 Gouver-

Gouvernement zu dociren schuldig seyn. Auff das aber immittelst der Terminus nicht zergerhe / soll Er dem auff Ihn folgenden Richter sein Ausseubleiben notificiren, der denn darauff ohn einiges Einwenden schuldig seyn soll sich bey dem Gerichte einzufinden. Solte aber der Richter in probirung der Legalität succumbiren, oder durch seine Versäumniß oder Schuld der Terminus zergerhen / und die Justitz liederlich protrahiret werden / auff solchem fall soll Judex zum ersten mahl in Ordinario Termino in 30. Reichs-Thaler / das ander mahl in 50. Reichs-Thaler dem Part verfallen seyn ; Zum dritten mahl aber durch den Fiscal vor das Königliche Hoffgericht adcitiret werden ; Was aber in der Ordinair Juridic aus solcher Versäumniß fällt / soll ad pios usus angewendet werden.

Lieffländisch.
Ritters-
Recht
lib. 5.

IV.

Wann nun in oberwehnten oder auch andern Fällen ein Richter zu substituiren soll / bey der Begebenheit / da man den Ordinarium aus dem andern Creyssen nicht haben kan / der geschworne Ordnungs-Richter desselben Creyses an des Land-Richters / und die geschworne Adjuncten an der

Concordat
cum S. S.
K. Land-
Ger. Or-
din. de An-
no 1630.

Assessoren Stelle das Gericht bekleiden / welche auch die Richter selbst durch gute Verständniß / und zeitige Nachricht einer den andern in denen Fällen / so keinen Verzug leiden / zur Session einladen können.

V.

So oft wieder den Ordnungs-Richter und Adjuncten excipiret wird / sollen deren Prædecessores die Stelle verireten / und da die Legalität nicht probiret, das Part, wie erwähnt / gestraffet werden.

VI.

S. 17. R.
Land. Ger.
Ordin. de
Anno 1632.

Soll bey dieser Instantz de Simplici & Placito verfahren werden / nicht schriftlich recessiret, sondern alles vom Munde aus in die Feder dictiret, und nicht ultra duplicam agiret werden.

VII.

Auff klare Obligationes, und zu Recht ständige

dige Transactiones soll nach ergangenem Monitorial auffer aller Weitläufftigkeit die Execution ergehen.

VIII.

In Zeugniß Auffnehmung sollen forderst bey der Production deren so wohl Actoris als Rei nicht mehr als die tauglichste / von jedweden 7. admittiret werden/ doch in denen erfordernten Fällen/ und andern Beschaffenheit die Additionales jedem Theile auch vorbehältlich. Sonst Dilatio ad producendos Testes soll keinem zuwieder des Königlichen Land . Gerichts Ordin. verstattet werden.

IX.

Daß in denen Bränkführungen / da einer ohne Ursach dem Ducum nicht folgen wil / der Richter/ungeachtet dessen/den Ducum vollziehen/ und darauff sprechen möge.

X.

Daß ad unius partis instantiam die Appellatio-

De Jure
Communi.

nes, so von schlechten Interlocutoriis, und Abscheiden/ die keine vim definitivæ haben/ vom Königl. Landgericht nicht fert nachgegeben/ und der Proceß dadurch stuzig gemacht werden möge.

XI.

Ex generalitate
Constitut. &
Praxi.

Daß die interponirte Appellation bey dem Königlichen Landgericht in der nachfolgenden Hoffgerichts Juridic, introduciret, und prosequiret, im wiedrigen fall pro desert erkant werde.

XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Creyssen verordnete Fiscales ohne einigen Scheu und Respect so wohl auff des Richters als der Parten Thun gute Achtung haben/ daß/ so er den Richter in irgend einer Sachen suspect befindet / und Er sich selber nicht auffnötiget / Er denselben zu recusiren beymächtigt seyn soll.



Ordinantz/

Wie es bey den Unter-Gerichten primæ instan-
tia der 4. Rigischen Cränzen soll gehalten werden/

Actum Riga den 20. Maij Anno 1630.

I.

Sollen das Rigische Gouvernement
in 4 Cränze aufgetheilet / und unter jedem
Cränze gewisse Gebieter gelegen / also sollen
zu einem jeden Cränz ein gewisser Land-Rich-
ter gesetzt werden / so folgender Weise in sei-
nem Gerichte tanquam prima instantia procediren soll/
doch alles provisionaliter, bis künfftig eine gewisse Ord-
nung verfertiget wird.

II.

Soll und wird der Königl. Herr Gouverneur alhie zu
Riga die Land-Richter vor sich anhero bescheiden / ihr Ampt
ihnen vermittelst des Hrn. General-Gouverneurs der Für-
stenthümme Lieff-Ingerrmanland und Carelen / an Sie er-
theilten Schreiben / ihnen anzeigen / und den Eyd / auff ihr
Land-Richterlich Ampt / corporaliter, und darauff ge-
stracks ihren Revers schriftlich von ihnen fodern und zu sich
nehmen.

III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts-
Tage

Tage in einem jeden Craysse/wie obstehet/einer den 1. Maij, der ander den Tag nach Michaelis/vermöge desfalls beschreibenen öffentlichen Anschlages/ gehalten werden/ ohne die extraordinaria iudicia in criminalibus & ejus modi casibus so keine dilation, bis an die obgesetzte ordentliche Gerichts-Tage/ ihren qualitäten nach/ erleiden können/ wie dann die Richter eines jeden Crayses auff des Land Richters Anforderung/unaußbleiblich sich einstellen und erscheinen sollen.

IV.

Die Sessiones und Tags-Zeiten/sollen auff den Häusern oder Principal-Höfen/ in einem jeden Craysse/ geleyet und gehalten werden/dahin der Land-Richter sich zuforderst verfügen/ seine Ankuufft alsobald allen und jeden des Gebiets Eingefessenen anmelden/und publiciren lassen soll/mit Andeutung/das alle die und ein jeder/da einer wieder den andern rechtliche Aussprach und Forderung zu haben vermeinet/das ihnen allen Citation unweigerlich gegen vorstehende Gerichts-Tage/wie obgedacht/mit getheilet werden sol.

V.

Und weilien der Land-Richter auch ohne das als eine Person das Gericht nicht verüben/noch bekleiden sol; als sol wegen Ihr. Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ der Land-Richter jedesmahl zum Gericht 4. oder 5. verständige Personen seines Crayses/ aus denen vom

vom Adel und Unadel / Haupt-Ampt- und Hauptleuten /
Arrendatoren verschreiben / zu sich alsdenn ziehen und zu
Assessoren haben / so unaufbleiblich bey Poën, so in den
Schwedischen Statuten enthalten / erscheinen und sich
darzu einstellen sollen.

VI.

Wann nu die Deputirte Assessoren auff den nechsten
angesezten Gerichts-Tag zusammen kommen / soll ein jeder
oder ingesamt / ehe und bevor einige Sachen von ihnen
vorgenommen oder geurtheilet werden / in beyseyn des
ganzen umbstandes öffentlich einen geschwornen End vor
dem Herrn Rügischen Gouverneur oder seinem Bevoll-
mächtigten / der im Anfang des Gerichts die Land-Richter
und Assessores auch die Landes jurisdiction in loco fundi-
ren soll / corporaliter ablegen / ausserhalb denen so zuvor
dem Land-Gericht beygewohnet und ihren End abgelegt.

VII.

Wann nun also durch den Rügischen Hrn. Gubernatorn
oder seinem Bevollmächtigten das Land-Gericht jes
des Cräyses fundiret, die Session der Assessoren geordnet /
und der Land-Richter zusamt den Assessoren sich nieders
gesezet / sollen Anfangs die Land-Richter im Namen der
sämpstlichen Assessoren die anwesende Parten ermahnen /
zu welchem Ende Ihr. Königl. Maytt. unser allergnädig-
ster König und Herr diese Christliche Gerichts-Ordr er

dacht und angeordnet/ und derowegen einen jeden ermahnen/ daß Er das Gerichte und Assessoren mit gebührlicher reverentz zu jederzeit antrete/ und mit Thaten und Worten ehre/ darnach seine Sache und dero materialia alleine bescheiden. deut. und ordentlich ohne einige affecten, injurien, Unbescheidenheit oder schmäbliche Bestossung/ weniger ungereimten umbtreiben der Person/ vor Gericht antrage/ emer den andern patienter höre/ und Gott und der heiligen Justitz den Ausschlag seiner Sachen befehle; da aber einer oder der ander darwieder solte handeln/ soller pro qualitate personæ & facti dem Gerichte in eine harte Straffe willkührlich verfallen seyn.

VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter/ solche Sachen annehmen/ und vor ihrem Land-Gerichte ventiliren lassen: In civilibus: Schuld und Wieder-Schuld / Forderung/ braun und blaueschlagen/ Acker/ Entscheidung/ Grenz-bereitungen/ Fischerenbesichtigungen und derogleichen Sachen; in criminalibus: Todschläge / Mord/ öffentliche Strassen-Gewalt/ Räuberey/ Zauberey/ Ehebruch/ leviores injuriæ und derogleichen. Alle andere Sachen/ Land-Güter Privilegia, Testamentorum, hæreditatum adeundarum, successionum, possessionum litigiosarum, bonorum Nobilium nec non atrocissimarum injuriarum, jura Regni & Filci und derogleichen concernirend, sollen immediate ihre primam instantiam im Hoff-Gericht zu Dorpt

Dorpt haben / und dahin remittiret werden. Solte aber ein Edelmann pecciren und auff frischer That begrieffen werden / so soll allda und in welchem Crayse Er das crimen begangen / Er apprehendiret, in Verhör genommen / und wie die Sache bewand befunden / auch gestalt die Verbrechenung gewand / der delinquent zugleich neben dem Protocol davon in das Rügische Gubernament geschicket werden.

IX.

Da wieder Geistliche Personen soll geklaget und Proces geführt werden / soll das Land Gericht fleissig sich erkündigen / ob das was gesucht / mere Ecclesiasticum oder mixtum quid de secularitate concernire, da eines oder das ander befindlich / soll er jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren, dieses aber sive pastor cum pastore vel seculari & è contra zuthun / soll Er gleich in andern Excessen, salvis Nobilitatis privilegiis zu procediren und zu Urtheilen gemachtiget seyn.

X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendendi, incarcerandi in suis terris bleiben / daß Sie den Verbrecher in Verhaftung / biß das Recht über ihn ergangen / behalten ; da Sie aber den Verbrecher nicht wol verwahren / sondern lauffen lassen werden / sollen Sie indessen Stelle stehen / und davor antworten / und zur rechtmässigen Straffe / primo juris ordine gezogen werden.

XI.

Und wie alle Land-Richter in ihren Eräyßen/ wie vor gedacht / gerichtlich procediren und ohne Ansehen der Person / Favor und Unterscheid im Straffen und Geldbussen nach Landes Gebrauch verfahren sollen; Als soll die Straffe/ womit eines Edelmanns Unterthan belegt wird/ der erste Theil dem Erb-Herrn/ der andere dem Ankläger (ohne die Expensen) dem Gericht aber der dritte Theil davon heimfallen. Und soll der in eine so gewisse Geld-Poén verdammet / gestracks ehe er vom Gericht gelassen/ solche Gelder erlegen oder davor gnugsam caviren. Sonsten ausserhalb solcher Straffe/ bleiben in andern Sachen die Straffen ganz dem Gericht allein.

XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen/ wie oben berühret/ keiner contumaciret werden/ er sey denn zuvor drey-mahl ordentlich citiret, und die Execution solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeigt worden: Da aber Citatus auff die dritte Citation cum deductione legalium nicht erscheinen/ befondern contumacierz aussen bleiben sollte / soll wieder denselben per contumaciam in evasione causa tanquam vere contumacem procediret werden.

XIII.

Alle civil und andere aus Land-Gericht gehörige Sachen

Sachen/ wie oben berühret/ und was darin dafselbsten erkant / und davon nicht ordentlich intra fatalia appelliret werden/ soll der Hauptmann oder der Amptmann/ in welchen Exeqvendus geseffen und die Sachen gewand/ ohne Verzug exeqviren.

XIV.

Alle criminal und andere Sachen / vitam & famam concernentes, und was drin definitive erkant / soll das Land Gericht fleissig zu Protocol setzen / und dasselbe nebst den Acten dem Herrn Rügischen Gouverneur einschickē/welcher von Stund an solches an das Hoff-Gericht zu Dörpt schicken und modum exeqvendi darauff abwarten wird; inmittelst condemnatus in sicherer Verhaftung gehalten werden soll.

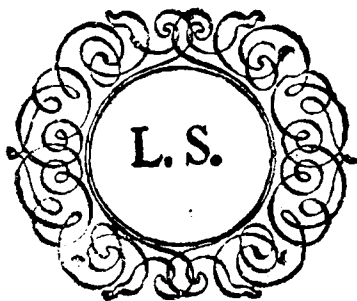
XV.

Solte aber einer oder der ander mit der Land-Gerichten Spruch nicht zu frieden seyn und sich dadurch beschweret befinden so soll ihm freystehen von solchem Spruch entweder stante pede oder innerhalb 8. Tagen gegen Erlegung 6. Mark Schwedisch vons Land-Gericht an das Rügische Gubernament zu appelliren, und daselbst seines rechtmäßigen interponirte Appellation mediantibus Apostolis à iudice à quo innerhalb 4. Wochen zu introduciren, und zugleich zu justificiren; sonst in Verbleibung dessen/ soll die Appellation pro-deferta erkant werden.

XVI.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation ver-
stattet werden / es sey denn / daß dieselbe sich über 50.
Reichs- Thaler Schwedisch erstrecke. Actum ut
supra.

Johannes Skytt.



Ordinantz/

So Anno 1632. den 1. Februar.
publiciret, wornach die Hn. Hn. Land-
Richter sich zu halten.

Wie es in den Gerichten primæ instantiæ
soll gehalten werden.

Damit jedermann wissen möge / wo
und wie er in vorkommenden Sachen das Recht
zu Anfang suchen oder seinem Ankläger begegnen/
und da Er sich beschweret befindet/ durch
Mittel der Appellation aus Ober-Gericht gelangen möge/
als ist darüber folgende Ordinantz abgefasset.

I.

Anfänglich weilen das Königl. Hoff-Gerichte drey
Provinzien, Lieffland/ Ingermannland und Carelen unter
sich begreiffet/ und aber in Carel- und Ingermannland die
Form der Rechte tam primæ quam secundæ instantiæ,
vermöge Schwedischen Rechten und Ordnung an sich
richtig/ so wird es in diesen beyden Provinzien unveren-
dert dabey gelassen. Belangend aber die Provintz Lieff-
land/ wird dieselbe/ mehrer Richtigkeit halben / in drey
Haupt-

Haupt-Gränze und 5. Land-Richterschaften getheilet/ und an jedem Ort ein sonderbahrer Land-Richter verordnet.

II.

Die verordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2. Assessores haben/ und so wol Richter als Assessores jedesmahl/ ehe sie dieselbe bekleiden (wo sie nicht vordeme geschworen) einen körperlichen Eyd leisten und reversiren.

III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichtschreiber umb Verrfertigung der Citationen, Beschreibung der Parten vorbringen, Auffhebung und Verwahrung der Acten, Auffassung der Zeugnissen / concipirung und publicirung der Urtheilen und Relation ans Hoff-Gericht/ zugeordnet werden/ welcher in der ersten Session seines officii Anwesend des Land-Richters und Assessoren öffentlich einen körperlichen Eyd ablegen und reversiren soll.

IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschaft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier auff des Landes Unkosten am bequemen Ort/den Sie nach ihrem Gutdüncken endern können/ Gericht halten/ und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung wird vernehmen können/ so sollen dennoch die Gerichts Termini jedesmahl 4. Wochen vorher auff der
Land,

Land-Richter Anhalten von den Tatzeln in der öffentlichen Versammlung durch die Pastores abgekündigt und angezeigt werden.

V.

In diese Land-Gerichte gehören alle und jede Personen/ so in diesen Landen der Königl. Maytt. immediate unterworffen/ sie sein Adel und Unadel/ Geistlich- oder weltliches Standes/ auch im Burglager liegende Reuter und Soldaten.

VI.

Ingleichen gehören zu diesem Gericht/ alle und jede Sachen / .criminalia und civilia, die allein außgenommen/ so in der Hoff-Gerichts-Ordnung excipiret und nach Schwedischen Rechten immediate ans Hoff-Gericht gehören/ die andere alle sollen alhier angenommen und den rechtsuchenden Parteyen Justitia, wie hernach beschrieben/ administriret werden.

VII.

Auch sollen bey diesen Gerichten alle Excessen, so wieder Edicta und Gebot der Königl. Maytt. vorgehen/ es sey verfängliche Vorkäufferey oder nicht Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen/ Post und Posthäuser/ Brücken/ Stege und Wege/ Flüsse und Fahren/ imgleichen nicht Entrichtung Stacie Kornes/ nicht Besoldung Prediger und Schuidiener/ und was dergleichen

zu des Landes Nothdurfft mehr angewendet und ohne Mangel geleistet werden muß wie denn auch die jenigen/ so sich unter der Königl. Maytt. in diesen Landen gesetzt und nicht endpflichtig worden / dafern Sie nicht intra praestitutum terminum ein jeder vor seines Cräyses Gouverneur oder Stadthaltern den schuldigen End der Unterthänigkeit abgeleget / von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Fiscalis anhalten/ oder auch ex officio gestraffet werden.

VIII.

Wer mit jemand vors Land-Gericht besprechen wil/ der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursach seiner Klage kürzlich angezeigt wird / aufbringen / dieselbe soll auff's wenigste 14. Tage vorm Termino durch eine oder 2. gewisse Personen/ entweder dem Beklagten selbster Person / oder in seinem Hause und Bewarfam insinuiret und entweder durch schriftliche Relation oder mündlich eingezeuget werden.

IX.

Wenn aber die Bauren einer den andern besprechen wollen/ soll der Wagger oder Cubias dessen/ der besprochen werden soll / auff des Klägers Anhalten ohne vorhergehenden befehlich des Gerichts/ dem Theil/ so besprochen soll werden/ solches 8. Tage vorher ankündigen und sich dessen nicht weigern/ bey Poën, auch der Angefagte zu erscheinen schuldig seyn.

X. Doch

X.

Doch sollen weder in diesem Land. Gerichte noch bey den Schloß. Gerichten keine qverelen und processus, so irgend die Bauren sämptlich oder der mehrertheil/ wieder ihre Herrschafft und dero Haupt und Amptleute oder Arrendatoren wegen übermässiger Bedrückung und unträglicher Schärffe antragen oder vornehmen/ angenommen/ gehöret oder geurtheilet/ sondern diese und dergleichen Dinge bey dem Hoff. Gericht gesucht werden: gleichwol sol dem Land. Richter unbenommen seyn/ auch auff particular eines oder mehrer Anbringen/ die Angeklagte zur moderation zuvermahnen/ und auffm Fall nicht. geleisteter partition, die Sach zuerkünden und dem Hoff. Gericht einzubringen.

XI.

Es soll auch mit dieser Ordnung und Gerichts. Bestallung das Hausrecht so ein jeder Erb. Herr und Haus. Vater an seinen Unterthanen/ Gesind und Bauren/ mit billigmässiger Züchtigung / darin jedoch Christliche Bescheidenheit gebrauchet werden soll / zugebrauchen befugget / mit nichten auffgehoben/ sondern allein die Klage so ein Baur wieder den andern hat / es betreffe Schuld/ Gewalt/ Schläge/ Injurien, Erbschafft/ Vieh oder andere Schaden/ und was sonst wieder Gottes Gebot und

die erbare Geseze straffwürdiges begangen wird / darunter verstanden und damit gemeinet seyn.

XII.

Wenn nu die Gerichte angehen / soll anfänglich der Richter die Parten ernstlich ermahnen / daß Sie das Gericht gebührlich respectiren, ihre Sache gegeneinander kürzlich fürbringen/ einer den andern gedultig hören/ keinen unzeitigen Enffer und unnütze Worte gebrauchen/ viel weniger im Abtritt zu Schlägeren greiffen / oder im niedrigen Fall der Straffe gewärtig seyn.

XIII.

Es sollen auch die Gerichts-Personen das Gericht mit Fleiß abwarten/ und die Parten daß Sie aufwarten/ anmahnen/ auch sollen sie niemand mit Unbescheidenheit überfallen / sondern eines jeden Nothdurfft mit Sanftmuth hören/ und die Sache mit allem Fleiß wol einnehmen.

XIV.

Würde der Citant im ersten Termin selbst nicht kommen/der citirte aber sich einstellen/soll er in die Unkosten des Termins in contumaciam vertheilet werden/ und wo er in folgenden Gerichts-Tagen auff die andere Citation keine ehchaffte Behinderung seines vorigen aussenbleibens einbringen könnte/ ehe er gehöret wird/ dieselbe erstatten: Blicke Er aber in dem andern Termino auch aussen/nicht allein

allein der Sachen verlustig erkant / sondern auch in die Unkosten verdammet werden.

XV.

Kein schriftlicher Proces soll bey diesem Gericht zugelassen seyn / sondern alles mündlich und summarie gehandelt / und einer dem andern alsobald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn.

XVI.

Niemand / der besizlich / soll mit Caution beschweret / die unbesizlichen aber / wo sie keine Bürgen haben / oder mit Pfänden caviren können / ad juratoriam gelassen werden.

XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniae & malitiae, es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden.

XVIII.

Nicht liederlich und ohne große Ursachen sollen den Proces zu protrahiren, insonderheit zwischen den Baur-Volck dilaciones gegeben werden.

XIX.

Würde die Sache auff Gezeugniß beruhen / sollen dieselbe / wo möglich / stracks dem Gerichte vorgestellt / das Examen mit den Bauern scharff vorgenommen / der Zeugen Eyd ihrer alten Gewohnheit nach auff Unsegen

und Vermaledung ihrer selbst/ so wol ihrer Weiber und Kinder/ Viehes und Fahrniß/ Acker und Wiesen/ gerichtet/ auch umb die Ursach ihrer Wissenschaft fleissig nachgefraget/ die Zeugen absonderlich verhoret/ und nach ihrer Aussage / vor geendigtem Examine mit den andern nicht zusammen gelassen werden.

XX.

Könten aber die Gezeugen nicht alsobald präsentiret werden / so muß es doch vel durante , vel statim finita juridica geschehen / damit die folgende Gerichts-Tage die Sache könne entschieden werden.

XXI.

Doch können die Gezeugen ein jeder an dem Ort/ da Er gesessen/vom Land-Richter und Notario, in vorgeschriebener Form/ verhoret/ und dero Aussage dem Zeugenführendem Theil umb die Gebühr außgegeben werden.

XXII.

Aber in streitigen Gränken/ Fischereyen/ Wiesen/ Holzungen und dergleichen/ sollen die Land-Richter ohne Inspection des streitigen Orts/ in re presenti ad perpetuam rei memoriam auffgenommenem Gezeugniß nicht erkennen/ es wäre denn/ daß aus den Producirten, Documenten, und andern Umständen die Sache hell und klar erschiene.

XXIII.

XXIII.

Der zugestandenen Erbgerichtigkeit der verlauffenen Bauren/ soll auff des Land-Richters Anordnung und befehlig die Aufsantwortung geleistet werden: würde aber der/ bey welchem sich der Baur auffhält/ darwieder einwenden/ und den Bauren verthädigen wollen/ soll die Sache auff Citation des abgeforderten Parts gerichtlich erkant werden/ der Vertreter aber vor den Bauren/ wo er flüchtig würde/ zu haften schuldig seyn.

XXIV.

Was die Criminalia betrifft/ wie in Schwedischen Rechten heisamlich versehen/ und in stetigem Gebrauch erhalten/ daß alle hochpöentliche Laster/als da seyn/ Blutschande/ in auff- und absteigender und im ersten und andern Grad der Transversal-Lini, unnatürliche vichische Vermischung/ gewaltsame Nebzüchtigung/ Kindermord/ vorsehliche Todschläge auff offener unlängbarer That/ ohne einige vorhergehende Befragung bey dem Hoff-Gerichte/ von dem Königl. Gouverneuren und Stadthaltern auch Land-Richtern executive gestraffet werden; So soll es in diesem Lande auch darbey bleiben/ und gleicher gestalt gehalten werden.

XXV.

In allen anderen criminalibus betreffend Adelige Persohnen/sollen die Sachen durch gebührlliche Citation, Klag

Klag und Antwort vor dem Land-Gerichte wol eingenommen/ auch dem flüchtigen frey sicher Geleit/ zu und vom Gerichte auff erfordern gegeben/ und so wol eins als des andern Parts Gezeugnisse verhöret und auffgefasset werden. Weil aber die Königl. Privilegia und Adelige Freyheit im Königreich Schweden nicht zulassen/ daß Adelige Personen anderswo denn am Königl. Hoff-Gerichte sollen geurtheilet werden/ so soll es alhie im Land-Gerichte auch gehalten/ und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Schein und Beweis zwischen Klägern und Angeflagten eingenommen / unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription des Notarii dem Hoff-Gerichte in ocluso vollkommen eingeschicket/ und zu folgender Hoff-Gerichts juridica beyde Parten / oder wo ex officio procediret würde/ der Angeflagte dahin remittiret werden.

XXVI.

Dero vom Adel/ Unterthanen und Hausgenossen/ so hochpfeinlich delinqviren, sollen auff anhalten des Beleidigten oder ex officio von ihrer Herrschafft auff frischer That/ damit Sie nicht entkommen/ zur Haft gebracht/ wolverwahret/ nothdürfftiglich unterhalten / und entweder im Gerichts-Tage/wo derselbe nicht ferne/wo es aber allzulang anlauffen wolte/auff den Schlössern oder Höfen/ da

da der Gefangene ist / und dahin sich der Land . Richter des Orts mit seinen Beyßigern / auff gebührliche requisition der Sachen und Zeit Beschaffenheit nach einzustellen / nicht beschweren wird / eingestellet werden.

XXVII.

Gleicher Weise / so haben die vom Adel und Herren nach Schwedischen Rechten und Privilegien die Freyheit / daß Sie ihre Diener und Hausgenossen / wegen Untreu der administration und aller andern Unthat und groben Excessen in Haft nehmen und verwahren mögen / jedoch daß Sie dieselbe / wie obstehet / dem Land . Gericht vorstellen / und auff Klage / Antwort und Beweis das Urtheil darüber ergehen lassen . / - dieselbe Ordnung soll in diesem Lande gleicher weise observiret und gehalten werden.

XXVIII.

Alle andere criminal Sachen Unadelicher Personen / Geseßener oder Ungeseßener / wes Standes und Condition dieselben sonst seyn / haben die Land . Richter Krafft der Schwedischen auch Göttlicher / Weltlicher und dieser Landen / wie auch Völcker Rechten / Macht und Gewalt / nach qvalität der Beklagten und erweißlichen peinlichen

Verbrechung/ (wosern sich die bezüchtigte und angeklagte Personen nicht mit sicherem Geleite/zu und von den Gerichten/welches einem jeden frey stehet/ versehen) vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Gefängniß zu verfahren. Sollen aber/ insonderheit in peinlichen Sachen/ es treffe wen es wil/ vorsichtig und bedächtig von Anfang biß zu Ende procediren.

XXIX.

Wann dann nun in civilibus oder criminalibus der Proces zu Ende gebracht/und von beyden Theilen beschlossen/ so soll das Land-Gericht die Protocol mit Fleiß revidiren, Klag und Antwort Schein und Beweis mit allem Fleiß sorgfältig erwegen/ die Vora vom untersten Beysitzer zum andern / von dem an den Land-Richter ergehen lassen / und forder erstlich nach Lieffländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten / so weit dieselbe dem Worte GOTTes oder der Königl. Maytt. juri superioritatis nicht entgegen / wo dar aber eine Gewißheit nicht vorhanden / nach Schwedischen Rechten/ Constitutionen, Reichs-Abschieden und Gebräuchen / so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig / sprechen und verabscheiden.

XXX.

Und wellen auſſer denenſelben ſo oben Artic. 24. außgeſondert / nach Schwediſcher Ordnung das Land-Gericht auch über unadeliche Perſonen / Arme und Reiche / in criminal Sachen an Ehre / Leib und Leben / ohne Befragung und Decision des Königl. Hoff-Gerichts nichts zu exequiren hat : Als ſoll das Land-Gericht gleicher Weiſe / weder mit der Tortur auff genugsame indicia und præſumtionen , noch mit der Execution der gefundenen Urtheil / Leben oder Ehr betreffend / nicht verfahren / ſondern nach Befindung der Sachen / einmühtig eines Urtheils ſich vereinigen / daſſelbe ſampt den Acten und Actitäten alſbald wie oben Artic. 25. ſtehet / aus Hoff-Gericht / ehe es publiciret wird / ſchicken / und von dem weiter reſolution erwarten.

XXXI.

Dieſelbe Acten aber ſollen auff des Land-Richters Befehl / von dem Haupt / Ampt. oder Edelmann in deſſen Güter die Sache gewand / mit ſchleuniger Poſt fortgeſchicket / und dem Hoff-Gericht eingelieffert werden.

Mitler weisse und so lang die Resolution vom Hoff-
Gerichte einkommen / sollen die criminirte Persohnen
in hochpeinlichem Verbrechen bey nothdürfftigen Unter-
halt / auff des Anklägers oder Erb-Herrn Unkosten / in
sicherer Haft gehalten und verwahret werden. Aber
in levioribus delictis, die nicht Leib- und Lebens-Straffe
mit sich bringen / dieselbe nach des Land-Richters ar-
bitrium auff geleistete Bürgschafft losgelassen werden.

XXXIII.

Würden die Angeklagte durch conniventz oder fahr-
lässige Unachtsamkeit weggelassen / und entkämen / soll
der Erb-Herr oder Inhaber der Schlösser und Höfe da-
vor haften / und nach qualiteten arbitrarie gestraffet
werden.

XXXIV.

Wosern un die Tortur im Hoff-Gerichte gleicher
Weise erkant oder bestätigt würde / soll vom Land Ge-
richte und Assessoren dieselbe vollenzogen / und nach Be-
schaffenheit der Aussage mit mehrer inquisition und
Zeugen

Zeugen verfahren/ und in der Haupt-Sache ein Urtheil gefunden / dasselbe/wie oben Artic. 30. enthalten / sampt den Acten ante publicationem dem Hoff-Gericht eingeschicket werden.

XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder Reformation der eingeschickten Urtheil Leibes- und Lebens-Straff betreffend / sollen die Urtheil dem Gubernatori oder Stadthaltern / unter dessen Erhohß die Sache zugeschicket / und auff dero anfordern an den Ort da die Sache gewand/ thätlich exequiret werden.

XXXVI.

Was an Geld-Bussen/ derer von Adel Untertthanen möchte zuerkant werden/davon soll das eine Dritte-Theil dem Könige / das andere dem Gerichte / das dritte dem Erb-Herrn zufallen.

XXXVII.

Würde aber in civilibus oder auch in Sachen/ Ehr und guten Namen betreffend / jemand sich durch des

Land-Richters Urtheil beschweret befinden / der soll 6. Marck Schwedisch vermöge der Ordinantz / in Silber-gewehr bey Gericht ablegen / und in Sachen so über 50 Reichs-Thaler Schwedisch seyn / von solchem Urtheil stante pede oder durante juridica an das judicium secundæ instantiæ seines Cräyses appelliren, die Aufgebung des Urtheils sampt den Apostolis gebührlich bitten / so ihm umb die Gebühr unter des Land-Richters und beyder Assessoren subscription gefolget werden soll.

XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die Appellation hernach expediret werde / soll dem appellirenden Theil zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende juridica in secunda instantia præfigiret und beyde Theil dahin remittiret werden / die denn ohne einige neue Citation ex hæc remissione terminum peremptorium haben / und wosern die Appellation alsdann nicht justificiret und verfolget wird / soll die Appellation vermöge der Schwedischen Gerichts-Ordnung erloschen seyn / und Appellant nicht weiter zu suchen und qveruliren verstattet werden. Würde auch der Appellant keine ehaffte Verhinderniß haben / warumb er in demselben Termini-

Termino nicht erschienen / und dieselbe in folgender juridica probiren können / soll er nicht allein der Sachen / sondern auch der Unkosten verlustig erkant werden.

XXXIX.

Alle andere Sachen aber die unter 50. Reichs-Thaler Schwedisch seyn / oder davon nicht legitime appelliret worden / darinnen soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen / vom Land Richter befohlen / und wo solches nicht geschehen / die Execution durch den Königl. Gouverneur und Stadthalter des Orts verrichtet werden.

XL.

Auch sollen alle Land Richter laut Königl. Ordinantz schuldig seyn / jedes Jahr mensē Februario ihre Protocolla rein abgeschrieben / ins Hoff. Gericht einzulieffern / und dem Ober. Fiscal zuzustellen / dem Sie gehorsamlich und bey Vermendung der darauff gesetzten Geld. Straffe nachkommen / und jeder seinem Ampt und Beruff wie in der Hoff. Gerichts und dieser primæ instantiæ

Stantiae Ordnung mit mehrern enthalten / zu verrichten /
und sich vor Beschuldigung zu hüten wissen wird / was
aber auffer dem so alhie verordnet vorkommen möchte / dar
in sollen die Land. Richter sich nach den Schwedischen
Rechten und Lieffländischen guten Gewohnheit zu rich
ten haben.



INSTRUCTION

Wornach sich die Creyß-Fiscale
im Lande / als auch bey dem Estat
zurichten haben.

I.

Wie er nach abgelegtem Ende auff alle und jede Ihrer
 Königl. Majest. Regalien, Hoheit und Rechte eine
 genaue Aufsicht haben/und wieder die jenigen/so sich einiger
 massen dawieder verbrechen möchten/ ohn einiges Ansehen
 der Person officiose an gehörigem Orte verfahren.

II.

So wird er allen dem / was dem gemeinen Wesen und
 Nutzen so wohl in Geist/ als Weltlichen Sällen könnte wie-
 derstreben/zeitig vorbeugen/anmelden/und nach aller Müg-
 ligkeit es in seinem Amte corrigiren helfen.

III.

Alle und jede bey denen Gerichten vorgehende Unord-
 nung/die erwann von denen Richtern selbst/oder auch denen
 Parten bey dem Gerichte wieder die Ordinancen, verfaßte
 Statuten, und Obrigkeitliche Befehl committiret werden/

(3)

wird/

wird Er notiren, den Richter bescheidenlich deßfalls verwarne/ und Ihn/ bey Vermeidung schwerer Verantwortung/ in foro fori zur Antwortung aufladen / als auch die excedirende Parten in ipso Termino zur Abstraffung dem Gerichte vorstellen.

IV.

Weiln er gehalten seyn sol bey allen Juridiquen in seinem Crense zu vigiliren, daß so wohl die ordinaire als extraordinare Juridiquen statis temporibus nach der Ordnung mögen geheget/die demandirte Executiones unaufhaltlich exequiret, bey unverbrüchlicher Krafft erhalten/ und keinen zu lieb oder leide dieselbe protrahiret werden; So wird er in der General Gouvernements-Canceley vor angehender Juridie sich erkündigen/ was für Executiones in seinem Crense demandiret, und was für Actiones dem Fiscale reserviret worden/ wie auch allemahl zeitige Nachricht dem Kön. General-Gouvernement von allem abstaten.

V.

So wird Ihm auch obliegen bey denen Kirchen-Visitationen in seinem Crense sich einzufinden/ die Einlieferung der Visitation, Land- und Unter-Consistorial als auch Ordnungs Gerichts-Protocollen dem Königl Hoffgericht/ und Ober-Consistorio ernstlich befördern/ wie auch darob seyn/ daß die Protocolla von dem Ober Kirchen Vorstehern/ als auch Ordnunge

nungs-Richtern im Königl. General Gouvernement mögen zeitig eingebracht werden. darin Er sich mit allem Fleiß ersehen/und wider die Verbrecher ohne einigen Respect der Person die Execution befördern wird.

VI.

So wird Ihm auch obliegen fleißige Aufsicht zutragen/ daß allen und jede Policy und Landes-Ordnung in guter Observantz gehalten/und alle und jede Jh. Kön. M. und des Landes-Obrigkeit ausgegebene Placaten und Edicten sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen exequiret, und die darwieder handelnde in foro fori officio mögen belanget / und verklaget werden.

VII

Wann auch sehr viel Blutschulden / und andere eingerissene Sünden im Lande sich häuffen / und vielmahl verhelet werden ; Als wird der Fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Ärgerniß eingerissene Sünden und Laster wieder die Verbrecher selbst gerichtlich eyfern ; Besondern auch die jenigen / so etwann wissentlich die böse Thaten / so es möglich / nicht verhindern / sondern verhelet / oder auch nicht zeitig offenbaren in foro fori verklagen / oder auch dem Ober-Fiscali solches vor dem Königl. Hoffgerichte zu thun zeitig kund machen / und wieder dieselbe als übertreter der Obrigkeit Verordnung pro atrocitate delicti gerichtlich verfahren.

VIII.

Daß alle und jede Straff-Gelder/ so wohl ad pios usus, als auch die sonst dem Fisco adjudiciret werden/ durch gebührlliche Execution mögen außgeübet werden/ wovon Ihm nach der Constitution sein Tertial loco Salarii, weil Ihm sonst von Staat nichts bestanden wird/ soll gereicht werden.

IX.

Daß der Richter Respect von denen Parten nicht lædret, noch dieselbe durch unerhebliche Exceptiones auffgefördert / als auch sonst in ihrem Amt verkleinerlich tradiret werden / da solches geschehe / wird er ex officio, der Sachen Bewandniß nach / wieder dieselbe / so solches thun/ laut Ordinance verfahren.

X.


Damit Er auch desto getroster und freymühtiger sein Amt versehen könne / muß Er kein Domesticus eines Richters seyn/ noch eine dependence von demselben haben/ auff dessen Actiones Er mit Recht zu haben verbunden ist.

Ihro

Chro Königl. May:ts

PLACAT,

Angehende die Revision über die Justitiaz
Sachen ANNO 1652.

 **W**IR CARL von Gottes Gnaden/der Schweden/Gothen und Wenden König/Groß-Fürst in Finnland/Hertzog zu Schonen/Estland/Lieffland/Carelen/Bremen/Behrden/Stettin/Pommern/Cassuben und Wenden/Fürst zu Rügen/Herr über Ingermanland/ und Wismar/wie auch Pfaltz-Grafe bey dem Rhein in Bayern/zu Gütlich/Eleve und Bergen Hertzog. &c. &c. Thun zu wissen/das obwohl Wir/aus sonderbarem Enffer und Vorsorge zur gebührlichen Beforderung der Justice, den streitigen Parten so durch Unser Hoffgerichts Urtheil präjudiciret und verfortheilet zu seyn vermeinen / die Freyheit vergönnet haben/ unter Unsere Revision und endlichen Beurtheilung zukommen; So vernehmen Wir gleichwohl mit grossen Mißfallen/ wie ein und anderer solch Unser vergüntes Beneficium mißbrauchet: In dem sie sonder Erwegung das der Sachen Art und Eigenschafft entweder gering / Klahr und undisputirlich/ oder auch

von der Wichtigkeit nicht / daß Wir darmit beschweret werden mögten/ Indistinctè Uns darmit überlauffen/ Uns darneben mit neuen Documenten, und Gründen beschweren welche sie in den unter Instancien, entweder aus Bosheit oder Verseumnüs verschwiegen haben/ solcher Gestalt aus Unserm veradmeten Beneficio eine neue Instance, die doch nichts anders ist/ alsz eine übersehung und genauere Verhörung der abgeurtheilten Acten, machē/ so fällt Uns auch sehr verdrislich das Wir vernehmen/welcher Gestaltdt/ die Revisions suchende Partien / nachdem sie selbige erhalten haben/ das ganze Werck von ein zum andern Jahr nieder liegen lassen/ und sich mittler Zeit/ weder um Aufwirckung der Citation, verfertigung der Acten, oder Fortsetzung der Sachen nicht im geringsten bekümmern/ sondern wenn die Revision vor sich gehen soll/ muß derjenige / der unter die Revision gezogen worden/ solche Beschwerden auf sich nehmen / welches doch an sich selbst unbillig ist; Diereit Wir nun sehen/ daß unter diesen Proceduren, eine offenkabre Argheit der Partien spielet/ in dehm sie vermuhnten/ die Sache auff solche Art unter die lange Banck zu ziehen ihr Wiederpart aus zumatten/ und ihme dasselbe zu vorenthalten/ worzu er nach Lage und Recht befugt seyn kan; So fern Wir veruhrsachet / dergleichem Undwesen/ mit dienlichen Mitteln zu begegnen und vorzukommen/ haben also gesetzet und verordnet/ wie Wir auch hiemit setzen und verordnen.

I. Welcher

I.

Welcher nach diesem / unsere Revision zu suchen gedencket / soll in Unserm Hoffgericht / ehe er sein Geld erleget seinen Endt / mündt. oder schriftlich ablegen daß er selbige Revision suche nicht aus Argheit oder Nachgier / oder auch die Zeit zu verschleppen und die Sache verfänglich auf zuhalten / besondern daß er nicht anders verstehe als daß er eine Rechte Sache habe / darauß zu stehen / und daß er die Action mit möglichem Fleiße fortsetzen wolle.

II.

Weiln man auch zum oftern vernimt das der Principal, sich mit Unsers Hoffgerichts ausgesprochenem Urtheile wol solte vergnügen lassen / aber ofte zur Revision von Procuratoren angereizet und gestärcket werde / welche sich gelüsten lassen / die Sache in Weitläuffigkeit zu ziehen / darumb sollen die Procuratoren ihren Endt thun / daß sie nicht anders verstehen können / den daß ihre Principalen eine rechtfertige Sache und gründtliche Uhrsache haben / dieselbige unter der Revision fort zusetzen / und daß sie keine Argheit / wißentliche Unwarheit oder andere Sünde brauchen wollen / dadurch die Zeit verschleppet und die Sache verdunckelt werden könne.

III.

Wie wohl Wir Sogund Uhrsache hätten/ dieselbe Parten in keine weitere Consideration zu ziehen/welche vor vielen Jahren so wohl vor/als unter Ihrer Königl. May: Königin Christinen, imgleichen Unsers Sel. Herren Vaters Glorwürdigster Gedächtnuß Regiments Zeiten/ die Revision gesucht und nicht weiter fort gesetzt; So haben Wir doch/ damit keiner zu klagen Ursach haben möge/ dehnen selben noch eine gewisse Zeit vergönnet/ in welcher sie sich bey Uns angeben/ an ihre Wider-Parten Citation begehren/ und die Acta insinuiren mögen/ nemlich denen welchen unter Schwedischen/ Gotischen und Finnischen Hoffgerichte wohnen 3 Monat/ aber denen so in Lief- undt Eystlandt 6 Monat Zeit/ vondem dato der Insinuation dieses Placats; Wäre nu Jemand so säumbafft/ daß er diese Zeit nicht in acht nehme/ so sol er von Uns nicht weiter gehört/ sondern daß alßdem vom Hoffgericht gefällete Urtheil in rem judicatum ergehen wornach die Execution eingerichtet werden und die Parten außer dem schuldig seyn sollen/ dem Part vor veruhrsachten Schadē/Expensen und Versäumniß zu stehen/worüber bemeldtes Unser Hoffgericht relolviren soll/ in welcher Begebenheit/ Wir klagenden Theil/ Unser Attestatum de neglecta Revisione mit theilen wollen.

IV. Welche

IV.

Welche nach diesem Unser Revision zu suchen gedencen/ sollen bey Unsern Hoffgerichten/ innerhalb 8 Tage beydes die Revision begehren/ die Gelder erlegen und das Attestatum aufzunehmen/wannsolches geschehen/ sollen die von Schwed - Goth - und Finnlandschen Hoffgerichten/ innerhalb 3 Monaten/ aber die von Lieflandt/ und Ober-Landt-Gericht in Estlandt/ binnen 6 Monaten/ von des Urtheils dato angerechnet/ sich in Unserer Kanzley angaben/ und darnach über Introducta Revisione ein Beweis/ unter Unsers Reichs Truxes Namen/ wenn derselbe zugegen ist/ oder in dessen Abwesen/ unter eines anderen Reichs-Raths Hand der seine Stelle vertritt nehmen; Er soll auch verpflichtet seyn/ in selbiger Zeit Citation an sein Contrapart zubegehren/ wie auch Compulsoriales pro edendis Actis aufzuzwürcken / und darauff Anstalt machen/ daß die Acta zeitig bey Uns einkommen/ auff daß Unser Secretarius Revisionis, Zeit habe dieselben durch zu lesen / und zu extrahiren, ehe der Citations Terminus eintalle/ wie den auch Unsern Hoff-Gerichten hiemit soll auferleget seyn/ gegen gewöhnliche Bezahlung/ solche Acta ungesäumet reinschreiben zulassen/ und auf Unsern Befehl zu extradiren, daferne sie nicht die dadurch verursachte Versäummis verantwordten wollen.

V.

Wann nun gesetzter und bestimmter Tag einfällt / sollen beyde Parten sich unverfäumlich einstellen und stetig auff jeden Revisions Tage auffwarten / bisß Wir Gelegenheit haben die Sache vorzunehmen; wären Wir aber mit andern Regiments Beschwärden beladen / wann die Zeit der Revisions Stunde einfällt; So wollen Wir den Parten einen neuen Termin ansetzen an welchem sie Compariren, und stets / wie vorgesagt auffwarten sollen / bisß die Sache zum Urtheil kan vorgenommen werden; Wer dieses ohne erhebliche Ursache versäumet / soll dadurch vom Beneficio Revisionis ausgeschlossen seyn / und darzu weiter keinen Zutritt haben / auch über dem gehalten seyn / seines Widerparten die Expensen, verursachten Schaden und Versäumnis zu refundiren, und bleibts alsdann bey des Hoffgerichts gesprochenen Urtheil.

VI.

Doch soll denen Parten hiemit nicht benommen noch verbohten seyn / alle dienliche Mittel zum Vergleich zu suchen / weilm Wir gerne sehen / daß ihre Streitigkeit / auff solche Art hingeleyet werden könne / doch sollen sie Uns daselbe zu erkennen geben / und durch ein von beyden Parten unterschriebenes oder sonst mit publicquen Insiegel verifisirtes Attestatum beweisen.

VII.

VII.

Weiln auch Unsere Revision nichts anders ist/ als ein Examen Actorum prioris Instantiæ, so soll auch nicht zugelassen seyn andere Documenten, denn die im Hoffgerichte und denen unter - Instantien gebraucht worden / einzulegen / es sey denn / daß sie es erst neulich gefunden / und von der Beschaffenheit zu seyn erachtet werden / daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können.

VIII. 11x

Wenn die Parten / eine Summarische Deduction, kurz aus den Actis extrahiret, einzulegen begehren / soll es ihnen von beyden Seiten zugelassen seyn; allein daß sie darin nichts neues / so Weitläufftigkeit und Aufhaltung der Sachen verubrsachen kan / einführen / auch soll die selbe nicht über einen oder $1 \frac{1}{2}$ Bogen lang und auf Unsere Schwedische Sprache verfaßet seyn / welche Deduction den Parten nur so weit communiciret werden soll / selbige allein zu sehen und durch zu lesen / wenn sie es begehren darauff zuantworten; wäre aber etwas darinne daß sonderliche Beantwortung bedürfte soll es mündlich geschehen / wann die Sache vorgenommen wirdt.

IX.

Wann einer von beyden Parten / in beyden unter Instantien

Instantien und ebenfals in Unsern Hoffgerichte verlohren/
 und gleichwol unter Unsere Revision zu kommen suchet/
 derselbe soll Real-Bürgen zu stellen schuldig seyn/ sonder-
 lich da man mercken kan/ das er mehr aus Urgeit als
 probabilem Recht/ seinen Widerpart im Proceß auf-
 zuhalten suchet.

Und diß ist es was so wohl von Unsern Hoffgerich-
 ten als den Parten/ in Suchung und Erhaltung des Revi-
 sion Werckes/ in acht genommen werden soll/ wornach
 sich alle so dieses einiger Maßen angehen kan/ zurichten ha-
 ben. Zu mehrer Befräftigung ist dieses mit Unsern Kö-
 nigl. Secret, Unser Hochgeehrten geliebten Frau Mut-
 ter/ samt anderer Unser und unseres Reichs respective
 Vormünder und Regierung Unterschrift befräftiget/
 Datum Stockholm den 28. Junij Anno 1662.

HEDEWIG ELEONORA

(L.S.)

Der Brabe Graff
 zu Wisingsburg/ der
 Schwedischen Reichs
 Truxs.

Lorenz von der
 Linde in des Reichs
 Feldherren Stelle.

Claes Bielckensterna
 ins Reichs Ammirals
 Stelle.

Magnus Gabriel dela Gardie
 Schwedischen Reichs Cangler.

GUSTAVUS Bondé/
 Schwedischen Reichs Schag-
 Meister.

Seiner Königl. Majest.

PLACAT,

Der Interessen angehende.



Wir CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wismar; Wie auch Pfalz Graffe bey dem Rhein in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Herzog/ etc. Thun zu wissen/ daß Wir fast ungerne vernehmen wie das in Unser Geliebtes Vaterland/ ein schwerer/ unleidlicher Mißbrauch/ mit unereråglichen Wucher/ beginnet einzurissen/ und überhand zu nehmen/ indem unterschiedliche welche Gelder auff Rente leihen und ausgeben/ sich nicht mit billigen Gewinn und Vortheil begnügen lassen/ sondern suchen durch anderer Aufmergelung/ ihre Nahrung und überfluß/ steigern und setzen vor ihren Gelde/ die Interessen, wie es ihnen nach eigener Begierigkeit gelüftet/ und Appetit giebet/ verantworten ihre böse und überschwellige Geizigkeit!

£

feit!

feit/ mit Verschreibungen und Obligationen, so der Be-
 drengte/ welcher Thuen hat anliegen müssen/ von sich zu
 geben genöthiget worden; Indem Wir nun woll bestimmen/
 was vor Griffe und schädliche Consequentien, solches ins
 künfftige nach sich ziehen würde/ wann solcher Gestalt dem
 Wucherern Raum gegeben und einen jeden frey gelassen die
 Interesse nach unumschränckte eigener Begierligkeit zu
 steigern oder verhöhen/ Wir uns auch dabey erinnern/ wie
 nicht allein Gottes Gesetz selbiges verbietet/ sondern auch
 daneben alle Löbliche Potentaten und Regenten/ die Ihr
 Regemente auff gute Gesetze und Constitutiones gegrün-
 det/ mit Rühmlichen Euser/ solche verfolgt haben/ die durch
 Wucher/ nach anderer Eigenthumb getrachtet/ und solche
 Unbilligkeit vermittelst Ernstliche Abstraffung/ zu hindern
 und steuren gesucht/ Als haben Wir in Ansehung alles
 obengemeldte/ wie auch durch Bewegung Unserer Stände
 auff letztgehaltenen Reichstags Unterthänige Ansuchung/
 in gnädigen Bedencken gehabt/ welcher Gestalt solch Wu-
 chern/ in Unsern Reiche/ vermittelst zeitige und heilsahme
 Correction und Gebot/ fürzukommen/ und deswegen nach
 genauer überlegung/ mit Unsere/ und Unsers Reichsgeliebte
 Rächte/ für nöthigerachtet/ ein gewiß Quantum und Maasß
 auff die Interessen zu setzen/ die einigermassen/ billigen Bes-
 weim in Handel und Wandel gleichmäsig seyn kunte/ und
 allen darüber schreitenden Mißbrauch darneben auszurot-
 ten/ und solches bis Wir/ bey Unsers Reichs und Zeiten
 bes

bessere Bequemlichkeit/ feruer moderiren und einziehen lassen können/ weßwegen Wir denn auch in diesen Unseren öffentlichen Mandat, haben verordnen und bestättigen wollen/ daß keiner er sey auch wer er wolle/ auch unter was prætext es seyn könnte/ nach diesem Tage (ausgenommen die Verschreibungen und Contracten, so vor diesen Unseren Placat können gemacht und geschlossen seyn) sich unterstehen soll/ höher Interesse, als acht pro Cento zu nehmen/ so daß/ da einige sich unterstehen sollten/ darüber/ oder höher Interesse zu begehren oder zu fordern/ er keine Macht haben soll/ daß/ so über obenbenante Quantitat steigt/ durch eine Action wie eine rechtmäßige Schuld fodern zu können/ auch im Fall der Debitor solches erleget/ soll es berechnet/ und in selbigen Capital und Hauwstuel abgeschlagen bleiben/ doch daß dieses/ umb die in Verschreibungen stipulirte und genante Interessen, solcher Gestalt verstanden werden/ daß alle Interessen, worzu man sich Specificce verpflichtet hat/ und über acht pro Cento steigen/ zu dem in diesen Placat bemeldte moderation, nach vorbenante Manier zu reduciren, aber alle andere Interessen angehende/ welche nicht Specificce benant oder verschrieben/ darmit soll man sich dergestalt verhalten/ daß man sie biß auff sechs pro Cento moderire, allemassen wie bißhero umb dergleichen Interessens determination bey Gerichten und Urtheilen gebräuchlich gewesen; sonsten nachdem man auch im Lande kein geringes Winseln oder Weßklagen spühret/ über daß

Unchristliche Schinden/ so ein theil von allerhand Stands/
 Personen/ gegen die Nothleidende verüben/ indem sie aus-
 lehnen/ Gelder/ Getrende/ oder was es sonst seyn kan/ an den-
 jenigen/ der solches bedarff/ und sich verschaffen muß/ mit sol-
 che ungebührliche und unleidliche Conditiones, daß inner
 kurzen Zeits-verlauff/ sie entweder doppelt in Verfehlen
 oder Würde/ ja auch fast noch höher bezahlen müssen; Als
 haben Wir solche straffwürdige Armen und Nothleidende
 Unterdrückung/ welches Gottes Gerechten Zorn und
 darauß folgende Land-straffe verursachen kan/ ernstlich hier-
 mit verbieten wollen/ bestätigen und verordnen darneben/
 daß wer mit dergleichen übelthat/ rechtmäßiger Weise ange-
 klaget und überzeuget wird/ erstlich alles das Geliebene/
 gänzlich soll verbrochen haben/ und noch dazu verpflichtet
 seyn soll/ dieselbe Summa gedoppelt am nächstgelegenen
 Hospital zu bezahlen/ doch ist hieben zu observiren, daß bey
 Taxirung des Quantum und Würde/ auf daß so ausgelie-
 hen ist/ der Preis in acht genommen werde/ da es ausgelie-
 hen/ und nicht da es wieder bezahlt ward/ so daß das ausge-
 lobte selbiger Zeit in Würde zur helffte mehr/ als das Gelehn-
 te gewesen/ den diese Unsere Verordnung unterworffen seyn
 soll/ nicht aber die avance, so ein oder anderer auff Kauff-
 Wahren thut/ verbohten/ oder unter diesen Gesetz begriffen/
 und das Reglement der Interesse so hierinnen geböhten/ son-
 dern in solchen Fall/ steht so wohl Käuffern/ als Verkäuffern
 frey unter sich/ best sie können zu vereinigen/ wie Wir nun
 die

dieses dergestalt/nöthig befunden zu statuiren und verordnen/
als wollen Wir/ wie Wir auch hiemit gebiechten und befeh-
len/ daß alle Richter sich hiernach/ als Unser rechtes Gesetz/
im Urtheilen gänzlich richten/ worneben auch Unser gnä-
dige und ernstlicher Wille und Befehl ist/ zu Unseren Ober-
Stadthalter / samt alle Generall Gouverneurs/ Gouver-
neurs und Lands-Höfdinge/ in den Provinzihen hierüber
Streng und Ernstlich Hand zu halten/ daß dieses möge un-
verbrüchlich gehalten und nachgekommen werden/ auch sich
angelegen sein lassen/dasselbe wann es erfodert wird/ vermit-
telst billiger Assistence, gehöriger Execution, und Berck-
stellung zu befodern/ so lieb Unsere harte zuredet/ ihnen zu
entweichen ist. Zu mehrer Gewisheit ist dieses mit Unseren
Königl. Secret und Unsere Hochgeehrte und Geliebte Frau
Mutter/ sampt andere Unsere und Unsers Reichs respecti-
ve Vormünders und Regierungs Unterschrift bekräftiget.
Datum Stockholm den 14. November 1666.

HEDEWIG ELEONORA.



Sevehd Bådt /
ins R. Droken stelle.

Henrich Horn /
ins R. Marsten stelle.

Gustaf Otto Steenbock /
der R. S. Ammiral.

Magnus Gabriel de la Gardie ,
der R. S. Cansler.

Gustavus Soop /
ins R. Schazm. stelle.

Ihre Königl. Majest.
RELIGIONS-
PLACAT.



Er CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finnland/ Herzog zu Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Wehrden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und Wismar; Wie auch Pfalz-Graffe beym Rhein in Beyern/ zu Sulich/ Cleve und Bergen Herzog/ etc. Thun kund hiemit/ demnach Wir fast ungerne vernehmen/ welcher gestalt die Ordnungen/ Gesetze und Reichstags-Schlusse/ welche Unsere Vorfahren am Reich/ absonderlich Unser in Gott-ruhender Hochgehrter Herr Vater Glorwürdigster Memorie mit Dero geliebten Reichs-Räthe einrahten und der sämptlichen Reichs-Stände Gutfinden und Bewilligung/ wegen rechter übung und unverrückter Handhabung Unserer Christlichen Religion, wieder allen Mißbrauch und einschleichende schädliche Irrthümer geschlossen und publiciret, nicht mit solchen Ernst nachgelebet werden/ wie Wir wol vermuytet hätten/ und etne solche hochangelegene Sache

Sache billig erforderte; So daß so wol Unsere eigene Urterfassen / welche in dem reinen Evangelischen Gottesdienst geboren und aufgezogen seynd / entweder aus Unvorsichtigkeit oder einer schädlichen Neuerung sich in den Ketzerschen Versammlungen finden lassen / und sonst unbehutsam deren Gesellschaft und Beywohnung sich gebrauchen / ob schon in bemeldten Ordnungen solches ausdrücklich verboten / und ohne ihre eigene Gefahr nicht zu geschehen vermag / wie auch / daß andere der Religion und Herkunft fremde / ihnen mehr Freyheit und Gewalt in einem und anderm selbst nehmen und anmassen / als ihnen mit recht gebühret / und Wir in Krafft obberührter Ordnungen und Beschlusse leiden oder nachgeben können; Welcher Ursachen halber Wir nun nöthig gefunden / eines theils dasjenige zu erneuren was aus den vorigen Ordnungen auff die Beschaffenheit der gegenwertigen Zeiten am besten zu appliciren, andern theils auch dasselbe nach den sich seither geuusserten Umständen etwas mehr zu erläutern und auszudeuten / massen Wir auch durch die getreue Vorsorge und Wachsamkeit welche Uns nicht minder als Unserm Antecessoren Unserer Christlichen Religion waaren Sicherheit halber gebühret / dazu am meisten und fürnehmlich veranlasset / es ins gesamt auch mit Einrathen Unserer Geliebten Reichs-Räthe in diesem Unserm offenem Placat zusammen gefasset / und demnach allen und jeden es auch zur Nachricht hie mit publiciren und der Gebühr zu observiren ernstlich anbefehlen wollen / als folgt:

I.

Ob Wir schon nicht können noch wollen vermuthen/ daß jemand Unserer Unterthanen/ welcher von dem rechten Grund und der Wahrheit/ worauff Unsere Christliche Religion sich fundiret, einiger massen und so wie seine Pflicht erfordert/ unterrichtet ist/ insonderheit welcher gestalt dieselbe auff der Propheten/ Evangelisten und Aposteln Heil. Lehr und Schrifften gebauet/ sich auff einige Weise von andern irrenden Secten und deren Meinung/ so nur auf den losen Grund des Menschen-Tants und Eigenwitzes/ gestellet ist/ verleiten oder verführen lassen wird; gleichwohl da ein solches wieder hoffen/ (weillen oft arglistiger Menschen Locken oder Zwang bey eines oder andern Schwachheit viel vermag) geschehe/ und jemand Unserer Unterthanen/ welcher Uns mit Pflicht und Gehorsam verwandt ist/ von Unserer Christlichen Religion, so in dem Concilio zu Upsaal von männiglichen angenommen worden/ und nun überall geübet und exerciret wird/ ab- und zu einen andern verbotenen und irrenden Keyzerschen Gottesdienst fiele/ sollen solche Abgefallene sich keinesweges Unserer Gnade zu versehen/ besondern der Straffe gewiß zu erwarten haben/ welche in den vorigen Ordnungen und Reichstags-Schlüssen/ sonderlich dem so in Drebro Anno 1617. verfasst/ angledreuet und verordnet worden.

II. Und

II.

Und weiln die Sicherheit Unserer Christlichen Religion nicht wenig darauff beruhet / daß die Jugend in Unserm Reich und Vaterland / wol auffgezogen / in ihren Christenthum und dessen Übung gründlich unterrichtet / und von denjenigen Irrwegen so sie davon ableiten können / in Zeiten abgerahen werde; Als haben Wir nicht allein dasjenige allhie von neuen wieder anbefehlen wollen / was in Unsers Hochgeehrten Seel. Herrn Vatern Anno 1655. deßfalls auffgerichteten Satzungen bevorab dessen 6. und 7. Puncten wegen der Bischöffe / Consistorien und der gemeine Clerisey Pflicht und Vorsorge / so einem jeden seines Orts bey anvertrauter Unterweisung der Jugend in deren Christenthums Stücken / gebühret / wie auch der Jugend Studien und Reisen in frembde Lande / der vorhergehenden Bereitung in der Kundschaft Unserer Christlichen Religion, sampt der Eltern und Vormünder in solchen fällen gebührende Fürsorge halber / statuiret und verordnet ist / besondern Wir vermahnen und warnen auch alle Eltern und die an Eltern stadt seynd / daß sie sich genau vorsehen was sie für Leute zu Praeceptores und Lehrern bey ihren unerzogenen Kindern annehmen / damit sie nicht an einen solchen unversehens gerahen mögen / welcher mit dergleichen irrigem Gottesdienst behafftet ist / und also leichtlich mit solchen verführerischen Giffte seine unterhabende Discipel an

blasen und anstecken könne. Und weiln hierunter die größte Gefahr mit den frembden Studenten ist/ welche von andern Orten anhero kommen/ zu dergleichen Geschäften sich anzubieten pflegen/ unbekandter Weise/ oft unter einem guten Schem/ viel böses verborgen halten können; Also befehlen Wir auch allen und jeden so dieses angehet/ daß niemand zu einiger dergleichen Unterweisung oder Lehrer-Ampte hinführo mag angenommen/ oder der/ welcher bereits angenommen ist dabey gelitten oder behalten werden/ (wann er nicht etwa von selbigen wol und gnugsam bekant) welcher nicht von denen Hirten und Seelsorgern jedes Ortes Versammlung geprüfet worden ist/ daß er warhafftig mit Uns in der Christlichen Religion einig sey; Wie dann auch ein jeder so darin säumig und nachlässig erfunden wird/ dafür Rede und Antwort geben/ und die Straffe an seinem Leibe oder Eigenthum/ nachdem der Fehler groß befunden wird/ gewärtig seyn soll.

III.

Ob Wir wol keinesweges zweiffeln/ daß alle diejenigen/ welche einer andern Religion zugethan seyn/ als zu welcher Wir und Unser Reich uns bekennen/ gnugsam wissen/ welcher gestalt sie verpflichtet seyn sollen/ der Art und Weise/ so ihnen Krafft obgemelten Unseres in Gottruhenden Hochgeehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung im 3. Punct auf erleget wird/ nachzuleben; So wollen Wir gleichwol hiemit noch weiter anerninnert haben/ daß alle die/ welche solcher gestalt

stalt von der Religion so Wir und Unser Unterthänen befehen / abstimmen / und entweder schon hier in Unserm Reich und denen darunter gehörigen Herrschafften sich befinden / oder auch hinführo es sey unter was Vorwand es immer wolle / und so weit sie als privat-Personen consideriret werden können / hereinkommen / verbunden und gehalten seyn sollen; nemlich die so schon hier seyn / sich so bald dieses Unser Placat angeschlagen und männigliche kund gethan wird; Diejenigen aber welche hinführo an einem Ort kommen / woselbst sie über 8. Tage zu verbleiben gedencken / sich stracks nach selber 8. Tage verlauf / bey dem vornehmsten Pastoren daselbst anzugeben / und seine Religion zu offenbahren / die Pastores so dann auch weiter solches so fort Unserm Ober-Stadthalter in Stockholm / General-Gouverneurn, Gouverneurn, und Landes-Hauptleuten / so über solche Orter von Uns bestellet seyn / wie auch dessen eigenen Bischoffe zu verständigen und zu erkennen zu geben. Solte nun aber dieses / von einigem nicht nachgelebet / besondern versäümet werden / derjenige soll sich nicht allein der Freyheit / welche Wir andern seines gleichen hie zu wohnen und zu bleiben gerne gönnen / verlustig gemachet haben / besondern er soll auch daneben für den gehalten und angesehen werden / welcher durch solche seine Religions-Berhålung nur vorseßlich getrachtet und gesucht hat einige Irr- und Berwirrung anzurichten / und nach Beschaffenheit der Umstände gestraffet werden. Ausser dem aber / und bloß in Ansehung der Religion soll keiner / welcher sonst

eines Christlichen Glaubens ist/ und so lange er sich nach Unsern Gesezen/Statuten und Ordnungen richtet/gehindert noch verunglimpft werden.

IV.

Und gleich wie dieser freye Unterschleiff in Unserm Reich und dessen zugehörigen Ländern / alleine dieselbe Personen so eben angehet/ welche sich theils in Kriegs-diensten / theils auch Handels und Wandels/ einiges Handwercks oder anderer Nahrung halber/hier auffhalten; So wollen Wir keinesweges/dasß solches den Priestern oder andern so mit Predigen und Lehren heimlich und öffentlich auf ein andere Weise wollen oder pflegen umbgehen/ besondern allen denen/ so andere Religion sol gänzlich verbotten seyn/ alhie ins Reich noch dessen Provincien zu kommen/ oder hier zu wohnen und zu verbleiben: Wird deren jemand der wieder dieses Unser Verbot handelt/ betreten/ eingezogen und überwiesen/ der sol als ein Verführer und Unheil-Anstifter nach des Reichs Statuten und Ordnungen ernstlich gestraffet werden.

V.

Worunter wir gleichwol nicht diejenige Priester welche bey frembder Könige oder Staten vornehmen Ministren und Gesandtschafften in Diensten seyn/ verstehen/ und gewisser Berrichtungen halber zu Uns herein gesand/ und einer andern Religion zugethan seyn mögen/ weiln Wir solchen entweder bereits hier seynden oder hinsüro kommenden vornehmen

men Ministren, nach deren bey allen Nationen erkanten Hoheit und Gerechtigkeit ein frey Exercitium Religionis in deren eigenen Häusern für sich und ihre eigene Leute/ gönnen und geniessen lassen wollen/ allerdings wie offermeltes Unfers Hochgeehrten Seel. Herrn Vatern Religions-Ordnung in dessen 4. Punct besaget. Und wollen Wir dagegen und von ihnen selbst billig vermuthen/ daß sie ebenwohl ihrer seiten denen Conditionen nachleben/ welche ihnen darin kundgethan / und sie Unfers Reichs Fundamental-Constitutionen, Gesetzen und Ordnungen anerinnert/ so daß sie berührte ihre Religions-Ubung keinesweges ausserhalb ihrem Hause noch auff andere / so nicht von der bemeldte Gesandtschaft und Ministren Suite und Gesinde seynd / sondern für sich sonst allhie im Reich aufhalten/ ob sie schon mit ihnen einerley Religion seyn/ erstrecken noch erweitern. Da auch der frembden Ministren Priester einer hiewieder handeln solte/ und ausserhalb mehrbemelter Ministren Hoff und Haus sich einiges Lehrens/ Predigens/ Austheilung der Sacramenten oder andern Kirchendienstes Verrichtung unterfangen und gebrauchen/der selbe soll nicht mehr vor eine solche privilegirte Person / weilm er es selber übertritt/ gehalten/ besondern wegen solcher That bey seinem Herrn angeklaget werden/ welcher dann in dergleichen Fällen nicht verwegern kan/ ihn abzuschaffen / darauff er so fort des Landes verwiesen/ und ihm nimmermehr hereinzukommen/zugelassen werden solle. Da auch ein solcher so weit über die Schuur und sich unter-

Stünde/einige Unsere Unterthanen/so in Unserm Christlichen Gottesdienst gehöhen und erzogen seynd/ zu locken und zu zwingen daß sie davon abfielen und ihre irrige Religion auff was Weise es auch sey/ annehmen/ der soll/ da er ergriffen und überwiesen wird/ ernstlich gestraffet werden.

Gleich wie Wir nun dieses vorgeschriebene als mehrern Licht und weiterer Ausdeutung aller vorigen ausgegangenen Religions-Ordnungen gemeinet haben/ also wollen Wir auch daß alle/ denen es angehet/ sich in allen Stücken volckömlich darnach richten/ und ein jeder in seinem Ampte beflüssigen solle demselben treu und fleißig nachzuleben. Wir gebiehet und befehlen demnach zusorderst allen und jeden so Uns mit Pflicht und Gehorsam verbunden seynd/ und die entweder hie in Unserm Reich und dessen angehörigen Provincien wohnen/ oder auch nur auff eine Zeit bleiben und sich auffgehalten/ daß sie sich volckömlich nach diesen Unsern gnädigsten Willen richten/ und keinesweges weder heimlich noch öffentlich dawieder handeln; Demnegst auch Unserm Ober-Stadthaltern in Stockholm/General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landes-Hauptleuten/ Stadthaltern/wie auch Bürgermeistern und Rath in den Städten/und Befehlshabern auffm Lande/daß sie über alle dem so obigermassen von Uns verordnet ist/ strenge handhalten/ damit diejenigen welche es angehet/ in Zeiten gewarnet/und die übertreter zu gebührender Straffe gezogen werden mögen/ und dann letztlich Unserm Erz-Bischoff/ Bischöffen/ Superintendenten, und allen andern

Geist.

Geistlichen Standes-Personen/dasß sie vornehmlich/ als in einer Sache welche ihr Ampt und dessen Pflicht angehet/ als lezeit die Vorsorge tragen/ dasß alle Mißgebräuche und Verwirrungen so aus obigem Mißbrauch entstehen können/ gebührend erkündiget/ vorgebeuet und im Werck selbst verhindert und abgefasset werden mögen. Wir versehen Uns zu allen denen sämptlich/ welchen für dergleichen zu sorgen gebühret/ dasß ein jeder seines theils mit umb so viel mehrern Fleiß/Wachsamkeit und Fürsorge in diesem Fall seine Schuldigkeit nachkomme/ als er Wichtigkeit der Sachen selbst gnugsam ermessen kan/ und auffer dem/ da etwas hierin versäümet werden solte/ Krafft ost höchstgemelter Unseres Hochgeehrten Herrn Vatern Religions-Ordnung sich verbunden zu seyn weiß/ Red und Antwort dafür zu geben. Wornach sich männiglich gebührend zu richten. Uhrsündlich Unseres hiefür gedruckten Königl. Insiegels/auch Unseres Hochgeehrten und Zielgeliebten Frau Mutter/ wie auch ander Unser und Unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift. Datum Stockholm den 19. Martij 1667.

HEDEWIG ELEONORA.



Setwehd Båd /	Lorens von der Linde /	Gustaf Otto Steenbock /
ins N. Drogen stelle.	ins N. Marsten stelle.	der N. S. Ammiral.
Magnus Gabriel de la Gardie,		Gustavus Soop /
der N. S. Cangler.		ins N. Schagm. stelle.

2

Ihre

Ihro Königl. Majest.

gnädigste

Verordnung /

Wornach sich alle Sollicitanten zu richten ha-
ben / bevor Sie bey Ihro Königl. Majest.
einige Ansuchung thun.



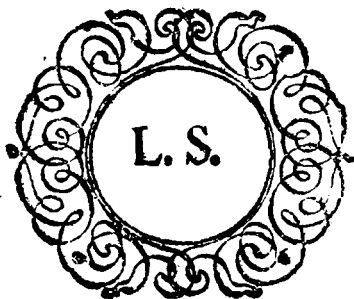
CARL von Gottes Gnade / der Schweden / Gothen und Wenden König und Erb-Fürst / Groß-Fürst in Finnland / Herzog in Schonen / Estland / Liefland / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin / Pommern / Cassubien und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar ; Wie auch Pfalz-Graffe bey dem Rhein in Beyern / zu Sülich / Cleve und Bergen Herzog / etc. Thun kund / daß ob wir uns zwar allemahl unverdrossen finden lassen / so wohl die schwere und höchst angelegene Regiments-Bürden / welche an dem Uns von dem Höchsten GOTT anvertraueten Reiche hängen / täglich zutragen / als auch allen Unsern getreuen Unterthanen / dem geringen wie dem grössesten / Recht zu schaffen / und ei-
nes

nes jeden unterthänige Beschwerd nach Möglichkeit und üblichen Rechten/ abzuhelffen; So befinden Wir doch nichts desto minder/ daß diese unsre stätige/ aus Königl. Vorsorge hergeflossene Arbeit/ nicht zureichlich/ wosfern keine Ordnung gehalten/ und daß/ was so wol von Uns/ als von Unsern hochlöblichen Vorfahren/ zu des Reichs Unterstützung verordnet/ nicht in acht genommen wird. Wir haben zur Gesetz- und Rechts- Pflege das Land mit Unsern Gerichts-Verordneten versehen/ zu welchem Ende so wohl die unter- als obere Instantien von vergangenen Zeiten her eingerichtet worden; Über das sind auch Unsere General Gouverneurs, Landshöfdinge samt hohe und niedere Befehlshabere/ ein jedweder an seinem Ort und Stelle verhanden/ umb alles unserntwegen/ in gehörigem Geschick und über Recht und Gerechtigkeit zu halten. Wodurch Wir zum wenigsten so viel Sorge entladen seyn möchten/ daß Wir die Uns allzukostbar fallende Zeit/ in des Reichs höchsten Bestellungen/ und grössersten Angelegenheit/ so viel ungehinderter verwenden könnten/ und nicht mit Anhörung einer jeden privat- Person Sollicitation verspillern müsten. Aber weil Wir vermercken/ wie daß alle mit ihren Beschwerden zu Uns immediatè kommen/ und Uns/ die Wir doch geneigt sind Unsere treue Unterthanen mit Königlich Hulde und Gnaden zu begegnen/ mit allerhand dergleichen Gesuchen überhäuffen/ welche beydes mit geringern Unkosten

und Zeitverlust/ von Unsern darzu verordneten Bedienten abgeholfen werden können/ als wann sie Uns solche auffzunehmen/ beschwerlich fallen. So haben Wir mittelst dieses offenen Brieffes/ allergnädigst/ allen Unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landshöfdingen/ und Befehlshabern ins gemein/ anbefohlen wollen/ daß in eines jedweden seinem Gouvernement, Höfdingerschaft/ und District diese Unsr gnädige und ernstliche Andeutung/ öffentlich verkündiget werde: Wobey durch Wir verodnen und bestetigen/ daß nach diesem/ niemand mit einiger Klage immediate vor Uns kommen solle/ welcher nicht vorher seine Beschwerde/ entweder bey Gericht/ oder auch vor Unsr Befehlshabere an behörigen Orten angebracht/ und von denenselben zu Uns unterthänigst remittiret worden. Solte jemand sich anderer Gestalt zu thun unterstehen/ soll er behörlich davor angesehen werden/ es sey dann/ das er über Unsr Hoffgerichte/ Gouverneurs und Landshöfdinge/ sich unterthänigst zu beschweren hätte: alsdann Wir gnädigst geruhen wollen/ den Klagenden zu hören/ dabey aber auch allen und jedem ernstlichst anbefohlen haben/ vor Uns nicht ohne Noht und unerweißlicher Weise zutreten/ alldieweil Wir denselben auff das härteste/ und ohne Verschonen straffen wollen/ welcher Unsr Gerichte und Befehlshabere unbefugt angreifen wird. Wie nun
die

dieses Unser gnädigster Wille und Befehl ist / so haben Wir zu mehrer Gewißheit / diesen Unsern offenen Brieff mit eigenhändiger Unterschrift / und Unserm Königl. chen Secret bekräftiget. So geschehen in Stockholm den 30. Augusti 1680.


CAROLUS.



Ihre Königl. Majest.
 Gnädige Verordnung /

Betreffend

Die Justitiæ-Sachen bey Dero Revision,
 und was dabey observiret werden soll.


 Wir CARL von Gottes Gna-
 den / der Schweden / Gothen und Weu-
 den König und Erb-Fürst / Groß-Fürst
 in Finnland / Herzogin Schonen / Est-
 land / Liefland / Carelen / Brehmen / Behr-
 den / Stettin / Pommern / Cassuben und
 Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermannland und
 Wismar ; Wie auch Pfalz Graffe bey dem Rhein in Beyern /
 zu Gütlich / Cleve und Bergen Herzog / 2c. 2c. Thun-
 kund ; Wie Wir Uns allezeit haben angelegen seyn las-
 sen / Recht und Gerechtigkeit in Unserm Reiche ohne An-
 sehen zu verschaffen / zu handhaben / auch allen und jeden
 ohne unnöthige Verzögerung wiedertafren zu lassen / zu
 welchem Ende denn auch vor diesem gewisse Verordnun-
 gen verfasset sind / als insonderheit die Revision Stadga,
 so 1662. ausgegangen / und jedermann zur Nachricht
 publiciret worden / So / und ob gleich selbige Stadga
 zur

zur Gnüge und ausdrücklich anweist/ welcher Gestalt die Parten, so ihre Sachen Unsere Revision haben bringen können/ sich verhalten/ und dabey procediren sollen/ so daß billig zu Vermuthen/ daß vermittelst dessen alles sein gehöriges Recht und Geschick haben könne/ daher man ferner anderwertigen Berordnung nicht nöthig hätte/ dennoch nachdem Wir vernemen müssen/ welcher Gestalt nichts desto weniger unterschiedlicher Mißbrauch sampt Versäumniß und Unordnung vorgelauffen/ wordurch die Streitigkeiten/ die sonst sondersambst könnten und solten abgeholfen werden/ prorahiret, durch neue Weitläufftigkeit verwirret/ und die Forderung der Justicien gehindert wird/ haben Wir solchen und dergleichen allen vorzubiegen und abzuschaffen diese Unsere Stadga verassen und haben wollen/ daß sie darnach/ alle/ so es angehet/ reguliren und richten sollen.

I.

Zum ersten/ nachdemmahl die übele Gewohnheit eingerissen/ daß mancher/ wenn er den Zweck erhalten/ und seine Sache unter die Revision gebracht/ dieselbe liegen läffet/ und sich nicht weiter angiebet noch auf den Schluß treibet/ woraus herkommt/ daß ein grosse Menge solcher Sachen daselbst noch zur Zeit unabgethan sich befindet/ von welchen doch ein Theil so beschaffen ist/ daß

daß sie mit allem Rechte nun zwar vor desert könnte er-
 landt werden/ nachdemahl in vielen Jahren keiner sich
 angegeben/ deren Endschaft zu suchen; So haben Wir
 gleichwohl in Betrachtung daß die Verzögerung dazu zu-
 fälliger Weise aus solchen Ursachen herrühren dürffte/
 die nicht den Parten zum wenigsten denen nicht/ so die
 Sache nun angehet/ eigentlich bezzumessen stehet/ als
 bey Begebenheit der Todes-Fälle/ und wenn unmundige
 Kinder ohne gewisse Vormünder seyn/ oder sonst andere
 mehr/ so in ihren Unschuld stehen/ denselben/ so einige
 Sachen unter Unser Revision hengig haben/ einen Ter-
 min vorsezen wollen/ nehmlich Jahr und Tag/ von dem
 unterschriebenen dato, innerhalb welchen sie sich bey
 Unser Revision angeben können/ oder es soll wiedri-
 gen Falls ihre Sache in perpetuum deseriret seyn/ wie
 denn auch dem zu Folge und vermöge dieses die Sachen/
 so mittler Zeit nicht angegeben werden/ vor allerdings
 todt erkläret und nimmer wieder auffgenommen werden
 sollen. Ein jedweder aber/ der innerhalb gemeldten Ter-
 min seine Sache will auffgenommen haben/ auff die
 Fortsetzung dringet/ dennoch aber eine geraume Zeit ge-
 schwiegen/ und die Ausföhrung versäumet hat/ soll ver-
 pflichtet seyn/ mit gültigen Gründen seine legale Verhin-
 derungen zu erweisen/ sintemahl obangemeldte Revision
 Stadga allen und jeden bey Verlust seines Rechtes in seiner
 Sache gebührend zu vigiliren aufleget.

II. Zum

II.

Zum andern / weils mancher / wenn er bey Unser Revision ein niedrig Urtheil bekommt / sich per qveleram an Uns begiebet / und restitutionem in integrum begehret / und daß seine Sache weiter auffgenommen und entschieden werden solle / und solches eine geraume Zeit nach gefallem Urtheile / wodurch man in der Revision niemahls gesichert seyn kan / daß man einige Sachen vollkommenlich abgethan; Also / und ob gleich auff der einen Seite bey Uns in Consideration kommet / daß niemand von der Zuflucht / so Wir einem jedwedem bey Uns seine Noht anzutragen / müsse verstoßen seyn / gleichwohl da auff der andern Seite ebenfalls billig ist / daß nicht aus Mißbrauch sothaner Unser Königlichener Gnade der Rechts-Gang unendlich / und Unser Höchster und Eigener Ausspruch verkehret werden möge / haben Wir hiemit verordnen wollen / daß wenn jemand will / oder vermeinet sich de malè administrata, oder denegata Justitia bey Unser Königlichener Revision beschweren zu können / derselbe solches auff seine eigene Gefahr und Ebentheur thun möge. Hernach auch daß der sich durch das bey Unser Revision gefallene Urtheil beschweret befindet / verpflichtet seyn soll / ehe ihm zugelassen sey vor Uns zu kommen / Beweis zu produciren und vorzuzeigen / daß er fort / nach ausgesprochenen Urtheil der Revision per supplicam zu erkennen

gegeben / daß er gestunet sey weiteres Recht bey Uns zu suchen / auff daß Unsere Revision sich bereit halten könne / ihr Urtheil oder ausgegebene Resolution zu vertreten / und mit gebührender Relation einzukommen / wie denn auch / wenn sothanes Gesuch eine Urtheils-Quaal zu seyn befunden wird / darauff eine exemplarische Straffe erfolgen soll. Zur Vindication des Respects gegen Unser Höchstes Urtheil und Befestigung der Justice. Wenn es sich auch begeben solte / daß absonderlich derselbe / so auff die Prolongation und Erlängerung wieder Recht dringet / die Mittel gebrauchet / und suchet die Sache aus des Secretarii Händen zu bringen / welcher derselben kundig ist / und sie ausgearbeitet / und also die Resolution durch einen andern zu erhalten / welchen er solcher Gestalt vorher zu verleiten suchet ; So wollen Wir / daß der Secretarius , der die Sache von Anfang handthieret / dieselbe auch vollends expediren , und ausfertigen soll / doch gegen solcher Verpflichtung / zu alles / worüber er rechtlich konte besprochen werden / zu antworten.

III.

Nachdemmal / zum dritten / sich begiebet daß mancher / wenn er zur Untersuchung und rapport an extraordinaire Commissiones verwiesen wird / lange mit Verlust seiner Wohlfahrt aufgehalten wird / aus Ursachen / weiln die so zu dergleichen Commissionen deputiret sind / ein oder andermahl durch andere Berrichtungen verhindert werden /

den / So wollen Wir hiemit verordnet haben / daß mit dergleichen Commissionen nach diesem soll eingehalten / und alles was bey Unser Revision bequelm und dienlich geschehen kan / dahin remittiret werden / daselbst abzuhelffen / es wäre denn Sache / daß Wir wichtigere Ursache haben könnten / eine Commission anstellen zu lassen.

IV.

Wenn auch zum vierdten / ein solcher Mißbrauch vorzulauffen befunden wird / daß ein oder ander Prolongation der Terminen zur Comparition vor Unser Revision sucht / dadurch zum offtern eine solche Verzögerung verursacht wird / die sich hernach zu des Contreparten, insonderheit wenn er Mittels loß ist / ruin extendiret; So und damit solches abgewendet werden möge / wollen Wir / daß alle und jede am vorgesezten Termin bey Verlust der Sache compariren müsse / es wäre denn / daß er eine so erhebliche Ursache habe / die omni exceptione major wäre / wie denn auch diesem zu folge die Sache auff den bestimmten Tagen / und wenn die Parten compariren sollen / oder aufs wenigste fort darnach soll vorgetragen werden.

V.

Zum fünfften und letzten / nachdemmahl es billig ist / daß temere litigantes nach Verdienst mit ernster Straffe angesehen / und daß sie ausser dem verpflichtet seyn mögen / den Wiederparten die Expensen zu erstatten; Dahero und weil Wir bey genauer Erwegung der Sache vor Recht befinden / daß


derselbe/so in vorigen Instantien gewonnen/ bey Unser Revision aber succumbiret und verlohren/ frey seyn möge von Erlegung der Expensen, in Ansehung/ daß derselbe welcher solcher Gestalt das Urtheil vor sich hat/ nicht scheint das Wiederspart aus Bosheit oder Streitsucht zum Proceffe verursachet zu haben/ sondern fast mehr genöthiget sey/ sein durch vorige Urtheile gewonnenes Recht zu affterfolgen; So soll der allein vor temere litigans gehalten werden/ der in allen vorigen Instantien und hernach auch bey der Revision verlohren: Hernach auch derselbe/ welcher ex Actis überzeuget werden kan/ daß er wieder sein Gewissen und bessere Wissenschaft agiret, oder auch der da suchet sein Contrepart durch allerhand Künste mit Aufhaltungen/ allerhand Einwendungen/ und Ausfluchten abzumatten/ umb dadurch der Sachen Aburtheilung und rechtlichen Ausschlag/ so lange er kan/ zu entgehen/ wie denn derselbe auch andern zum Abscheu und Warnung exemplariter gestraffet werden/ und schuldig seyn soll alle Expensen zu bezahlen: Zu mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königlichen Secret bekräftigen lassen. Datum Königsöhr den 2. April 1681.

CAROLUS.

L. S.

Ihro Königl. Majest.
Verordnung/
 Wegen

Beforderung des Executions-Werckes/
 und derselben Schutz und Berthädigung/
 welche selbige verrichten müssen.


SIR CARL von Gottes Gnade
 den/ der Schweden/ Gothen und Wenden
 König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst
 in Finnland/ Herzogin Schonen/ Est-
 land/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behr-
 den/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und
 Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermannland und
 Wismar; Wie auch Pfalz-Graffe bey dem Rhein in Bayern/
 zu Gütlich/ Cleve und Bergen Herzog/ 2c. 2c. Ihn zu
 wissen/ demnach Unsere Befehlhaber/ welchen auch das
 Executions-Werck anvertrauet ist/ so wohl in Städten
 als auff dem Lande sich sehr über ein Theil der Solicitanten
 beklagen/ welche/ wenn ihnen nicht allerdings nach ihrem
 Sinne geholffen wird/ zu dem/ was sie suchen/ so geben sie
 dieselben bey Uns an/ unterweilen auch mehrentheils bey
 Unsern Hoff-Gerichten/ berichten aber die Sachen nicht
 so/ wie sie unter ihnen passiret ist/ sondern verschweigen

gemeinlich in ihren Klage-Schriften/ und lassen die Ursachen aus/ welche ihnen absonderlich zuwider sind/ damit desto mehr ihre Klagen zu beschöneren/ worauff Unsere Befehlhabere zum öfftern bey Unsern Gerichten zur Verantwortung stehen/ und mit ihrer Erklärung ihre Actiones legitimiren müssen/ welches wenn sie es gethan/ sollen doch Unsere Richter selten jemand wegen seiner un-milden Angebung/ mit solcher Straffe und correction ansehen/ die andern unbedachtisamen Sollicitanten zur gebührenden Warnung und Nachricht dienen kan. Ausser dem sollen auch einige sich der Kühnheit unternehmen/ daß wenn die Execution-Bediente von Unsern Befehlhabern beordert sind/ bey ihnen die Execution und Einweisung nach Rechte/ gerichtlichen Urtheilen sampt klahren und gestandenen Verschreibungen zu thun/ zum öfftern nicht allein mit schimpfflichen un-glimpfflichen Worten/ sondern auch bisweilen mit Hau und Schlägen empfangen werden/ und wenn die Delinquenten dafür bey Gerichte verklaget werden/ so werden dieselbe nicht anders als Einfach verurtheilet/ gleich denen so keine Ampts-Berrichtungen gehabt/ wodurch die Justitie endlich in Verkleinerung verfället/ und ihre Krafft verleuret/ nicht allein Unserm Befehlhabern zur Verachtung/ sondern auch manchem zum Hinder- und Auffhaltung in seinem Rechte. Weilm wir nun und was das erste betrifft/ nicht

nicht wollen / daß jemand von Unsern Untertanen benommen seyn soll / seine Nothdurfft zu klagen / so wohl bey Uns als Unsern Richtern ; Wir gleichwohl auch nicht zulassen können / daß Unsere Befehlhaber deswegen unverschuldet verklaget und schimpfflich handthieret werden / und davor doch keine gebührende Satisfaction haben sollen ; So haben Wir demselben hinführo vorzukommen / aus dem Eytel / so Wir allezeit zur Beforderung der Justice tragen / daß wenn ein solcher Fall sich begiebet / daß etner von denen Parten / mit Unserer Befehlhaber Ampt und Bescheide in der Sache nicht vergütet ist / so soll er erst desselben schriftliche Resolution begehren / worin die Ursachen vor und wieder verfasst seyn sollen / sintemahl auch solches Niemand von Unsern Befehlhabern verweigert werden soll / womit der Kläger sich zu Uns oder Unser Hoff-Gericht / wohin die Sache gehöret / verfügen / und seine Ursachen auff's beste er kan / anbringen / und den Ausschlag darauff erwarten soll. Solte sichs nun befinden / daß der Kläger so böse ist / und entweder den Bescheid / welchen Unser Befehlhaber ausgegeben hat / verschweiget / oder auch die Sach anders berichtet / als sie unter ihnen getrieben ist / und in seinen Schriften harte und unerweißliche Beschuldigung einmischet / derselbe soll / wenn die Sache auff Unsere Befehlhaber Erklärung für recht und billig befunden worden / nach eines jeden Sachen Beschaffenheit von dem Fiscal, oder auff dem

dem Ting von denen Lehns-Männern verklaget / und deswegen von denen Richtern mit solcher Straffe beleet und angesehen werden / als sein Verbrechen meritiret, und Unsern Befehlhabern in ihrer Ampts-Würde und Ehre zur gehörigen reparation, als auch andern unzeitigen Solicitanten zur Warnung und Nachricht dienen kan / insouderheit daß die Straffe proportioniret werde / mit dem und gegen das was im letzten Punct Rechts-Proceses gemeldet wird / im Fall Unsere Befehlhaber darinnen schuldig sind / und damit sonst die / so selbige Richter verklagen / pflegen beleet werden. Das andere / die Execution und Einweisung anlangend / welche auff Befehl / in der Debitoren Eigenthumb geschiehet / und die Insolence und Unzeitigkeit / womit einige den ausgesandten Execution-Bedienten zu begegnen sich unterstehen / so wird hiemit ernstlich verbohten / daß niemand / wer der auch seyn mag sich erühuen solle / sich der Justice entgegen zu setzen / viel weniger die Bediente mit schimpfflichen Wörtern / oder Hau- und Schlägen zu überfallen / geschiehet das / und darüber wird von Unsern Befehlhabern geklaget / so sollen die Richter darüber fort auf frischer That urtheilen und die Delinquenten nach Rechten und Beschaffenheit der Sachen straffen lassen / und solches alles mit doppelter Straffe. Kommt aber auch Gewalt nebst Hau- und Schlägen dazu / so soll der Verbrecher zuerst absonderlich vor die Verwundung und hernach als ein Über-

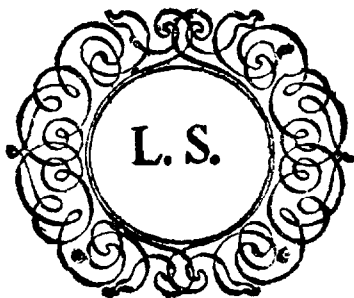
Ubertreter Unsers Verbotes und beschwornen Land- Friedens verurtheilet werden/ weiln doch die Execution Verrichtungen ohne dem schwer und verhasst gnug sind: So ist auch billig / daß die / so selbige zu verrichten aufgesandt werden / desto mehr vor ihre Person vor Schimpff Hau- und Schlägen gesichert seyn mögen. Hiergegen werden Unsere Befehlhaber verwarnet / daß sie nicht allein selbst in ihrem Amts-Verrichtungen nach Rechte und Unserer publicirten Execution-Berordnung procediren, und einem jeden von Unsern getreuen Unterthanen ohne Eindrängung / allerhand verfänglicher Auffhaltung / neuen und frembden disputen und quæstionen, einer prompten und ungehinderten Assistance und Handreichung / samt ihrer mit Recht gewonnen Urtheile und Resolutionen genießten lassen/ sondern auch ihre unterhabende Execution-Bediente dahin halten / daß sie in allen ihren Verrichtungen gegen Arme und Reiche höfflich seyn/ niemand das Seinige mit Gewalt oder einiger Beleidigung nehmen / oder jemand beschimpffen weder mit Worten noch Wercken / so lieb ihnen ist / unser Ungnade und gebührende Straffe darüber zu vermeiden/ wenn darüber geklaget/ und sie dessen überzugenget werden. Es ist derowegen hiemit an Unsere Hoff- Gerichte und Gerichtstühle Unser gnädiger Wille und Befehl / daß sie über diese Unsere Berordnung die Hand mit Ernst halten/

P

auff

auff daß Unsere Befehlhabende bey der Execution, welches ein von den vornehmsten Stücken ist / so zum Recht Stärkung und Beforderung der Gerechtigkeit gereicht/ in ihren Amts-Berrichtungen/ eben so wohl als Unsere Richter bey ihrem Respect und Ehre gebührend gehandelt werden mögen. Datum auff Unserer Königl. Residenz in Stockholm den 21. Augusti Anno 1684.

CAROLUS.



QBr



Ir CARL 20. 20. Sügen hiemit zu wißsen/ daß/ ob wol die Sünde gar gemeine und von Tage zu Tage bey dieser letzten Zeit der Welt je mehr und mehr wächst und zunimt/ insonderheit da der Kinder-Mord in Unserm geliebten Vaterlande mehr als vor diesem sich eussert/ welche That den nicht ohn harte Leibes-Pœn, wann die Missethäter ergriffen / und die That klar und offenbar/ daß also an deren qvalitet nicht zu zweiffeln/ ab-zustraffen ist; Dennoch aber/ weiln solche Personen/ die dergleichen Missethat begangen/ niemahln oder gar selten solches zustehen oder bekennen wollen / sondern vorgeben/ daß entweder die Frucht unzeitig zur Welt kommen/ oder aber nach der Gebuhrt wegen anderer Ursachen ihnen un-wissend alsofort todes verblichen; Damit nun unsere Richter und Justitz-Rächte in solchen Fällen sicher gehen mögen/ sind sie verursacht worden/ umb wie sie sich hierin verhalten sollen/ in Unterthänigkeit zubefragen/ damit sie nicht in dergleichen zweiffelhaftigen und dunckeln Sachen entweder zu gelinde oder auch zu hart verfahren möchten; Als haben Wir dieses überleget und für gut befunden/ ein Edict, wie vor dem geschehen/ solchen böshafften Weibern zur Nachricht und Warnung außgehen zu lassen/ gestalt Wir denn auch hiemit publiciren, verkündigen und sagen/

Handwritten note:
 f. 113
 8. 11. 16

Ihrer Königl. Majest.

Erneuerte

Verordnung und Gebot/

Wornach alle Solicitanten sich gehorsamst richten sollen/ ehe sie sich unterstehen/ bey Ihrer Königl. Majest. einige Ansuchung zuthun.

Gegeben zu Königsöhr den 26. April 1682.



WIR KARL von BÖHMEN
 Gnaden/ 2c. 2c. Thun kund; Ob Wir wohl vermüthet/ es würde das Placat, welches Wir Anno 1680. den 30. Aug. in druck gehen lassen/ die Würckung bey der Gemeine und andern Unsern treuen Unterthynen gehabt haben/ daß sie hinführo nicht mehr in unnöhtigen Fälln/ wie zum offtern geschiehet/ mit ihren Beschwerden und Schrifften Uns überlauffen solten/ eher und bevor dieselbe bey den Gouverneuren und Lands. Höffdingen/ oder bey den Gerichts. Stühlen im Lande/ wie auch bey den Collegiis und Consistoriis sich angegeben und an gebührenden Orten Hülffe und Bescheid gesucht hätten/ wofelbst dergleichen Sachen besser als bey Uns geschlichtet und abgethan werden könten; So müssen Wir

dennoch recht ungerne erfahren und vernehmen/ daß demselben nicht gefolget noch nachgelebet werde / sondern daß die Leute noch täglich zu Uns aus allen und denen abgelegnesten Örtern in Unserm Reiche mit solchen Sachen mehrtheils kommen / die theils nicht von der Wichtigkeit und Würde sind / daß Wir solten und könten die Hand daran legen / theils von der Beschaffenheit/ das Uns bedenklich fället/ anders als durch ein Remissorial und Abweisung an die / dahin es gehöret / zu resolviren , theils Klagen sind auch so dunckel / und daß Uns nicht anstehet sie zu hören/ mit welchem ihrem Uberlauff sie nichts anders außrichten / als daß sie Uns beschweren / und ihnen selbst durch unnöthige Kosten auff langen Reisen schaden. Wir sind dabero verursacht worden Unser berührtes voriges Gebot zu erneuren / und wollen deshalben / daß solches von allen Predigtstühlen und Gerichts Örtern zum wenigsten zweymahl des Jahres abgelesen und jedermänniglichem kund gemacht werde/ mit dem ernstestn Befehl und Verwarnung/ daß die Gemeine so wohl als alle andere Unsere Unterthanen und Bediente ihnen dieses zur unterthänigen und gehorsamen Nachricht stellen / und sich nicht unterstehen sollen/ Uns in unnöthigen Fällen zu überlauffen/ sondern sich erst bey Unsern Gouverneuren und Landshöffdingen mit ihrem Gesuch angeben/ welche es entscheiden/ und was sie Amteswegen können/ und sollen/ fort zu Echlichten und Bescheid

zu geben keinesweges versäumen/ in den Sachen aber so un-
 ters Gericht und Recht gehören/ dieselbe an die ordentliche
 Gerichtsstühle verweisen sollen / damit sie wissen mögen/
 wie und wo ihnen geholffen werden könne / und also nicht
 dürfen veranlasset werden / Uns um Befehl an die Lands-
 höffdinge und Gerichtsstühle anzusuchen/ welche ohne Be-
 fehl Amts halber schuldig sind allen und jeden zu helfen und
 die Hand zubieten/ was recht und thunlich ist. Solten einige
 von den Landshöffdingen und Richtern diese ihre Pflicht an
 die Seite setzen/ so soll derselbe deswegen vor Uns zur Ver-
 antwortung gestellet/ die aber / so in unnöthigen Fällen
 ihre Obere vorbegehen und zu uns lauffen/ gebührend da-
 vor büßen/ daß sie sich verdriestet haben/wieder Unser Ver-
 bot zu handeln / und Unsere Gouverneuren und Landshöff-
 dinge oder Gerichte in den Sachen vorbegehen/ die von
 ihnen fort gerichtet und abgeholfen werden könnten. Mit den
 Sachen aber/ die so beschaffen sind/ daß sie nothwendig vor
 Uns gebracht und Unsere gnädige Resolution und Erklä-
 rung darüber eingeholet werden muß/ wollen wir es solcher
 Gestalt gehalten haben/ daß die Gemeine eben so wohl sich
 bey den Gouverneuren und Landshöffdingen angeben sollen/
 welche hernach vermittelst ihres schreibens Uns deswegen
 Bericht thun und ihr unterthäniges Bedencken dabey fügen
 sollen/ so daß die Leute allezeit aus des Landes Örtern/ da sie
 wohnen/ Antwort bekommen/ und nicht nötig haben mögen/
 mit

mit Unkosten und Zeitverlierung einen weiten Weg zu Uns zu reisen/ welches alles wie es ihnen selbst zum Vortheil und guten gereichet/ Sie ihnen auch mit Ernst zur gehorsamen Folge müssen vorgestellet seyn lassen/ und sollen dieselben/ so aus Ungehorsam solches nicht achten/ mit Geld-Straffe an die Armen belegen/oder sonst gestraffet werden/als die/welche wieder Unsere Verbot und die gute Verordnung/ so wir im Lande zu Unserer bessere Ruhe / und Unserer Unterthanen Besten und Erleichterung gestiftet haben/ damit ein jeder Unser Befehl mit gebührenden Gehorsam / Pflicht und Schuldigkeit nachzukommen lernen/ und dieselben/ so solchen aus den Augen sehen/ andern zum Schreck und Scheu für ihre Vermessenheit und Eigenwilligkeit büßen mögen. Wornach sich alle/ so es angehet zurichten/ und diesem auff keinerley Weise entgegen handeln sollen. Zu mehrer Bekräftigung haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Secret bestärcken lassen/ Datum Königsöhr/ den 26. April 1682.

C A R O L U S.

L. S.

Bro

Ehro Königl. Majest.

**Strenges und ernstes Verboht/
Duellen und Schlägerey betreffend/
Wie auch**

**Deru Verordnung wegen der Ehr- Er-
stattung und Abtrag/ so dem Beschimpfften zuge-
billiget werden soll.**



Wir **WILHELM** von **ORDES**
Gnaden/ 2c. 2c. Thun hiemit kund/ dem-
nach es Gott dem Allmächtigen gefallen/
Uns nach Unsern Vorfahren zu der hohen
Würde hier auff Erden zu erhöhen/ das
Wir Land und Leute beherrschen / und
Unserm Reich nach Königl. Recht fürzustehen haben ; Als
erinnern Wir Uns dabey billig wie es Unser Königl. Amt
mit sich bringet/ das Regiment dergestalt zu führen/ daß durch
Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der
Gerechtigkeit nachgelebet/ allen gewaltsamen Thätligkei-
ten/ eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuert/ die
Tugendliebende und Friedfertige beschüzet / hingegen die
Freveler und Ruchlosen mit gebührender Straffe ange-
sehen und bezähmet / und solcher gestalt durch Gesetze und
Straffen

Straffen die Mißbräuche abgethan und hinweggeräumt
 werden mögen / welche zur Unchristlichen in Gött- und
 Weltlichen Rechten verbotenen / Lebens- Verschwen-
 dung / auch Ehren- und guten Namens Verkleinerung
 Anlaß geben können / zu Vorbeugung der Gefahr so
 manchem beydes zum ewigen Seelen- Verlust und zeitli-
 chem Verderb Leibes und Lebens außschlagen könnte. Wan
 Wir den nicht ohne sonderbares Mißvergnügung ver-
 nehmen müssen / was vor ein Uebermuth und straffbares
 Unwesen von Zeit zu Zeiten in Unserm Reich eingerissen
 mit Duelliren und andern unzulässigen Schlägereyen/
 auch undienlichen Bergreiffungen in Worten und Wer-
 cken / welche man zum öfftern verspühret / von dem einen
 gegen dem andern verübet zu werden / die so viel weniger
 ungestraffet hingehen müssen / als solches vor Gott und
 jedem Rechts- liebenden Menschen ein abscheulicher
 Greuel ist / Unserm Reich und dem allgemeinen Besten
 höchst- schädlich / nicht allein darumb / daß Frevel und
 Uebermuth solcher gestallt überhand nimmet / Leben und
 Ehre verscherzet / sondern auch zum öfftern solche Perso-
 nen entleibet und hingerissen werden / die Uns und Unserm
 Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können / wor-
 auff zuletzt / da es in Zeiten nicht geendert und gebessert
 wird / Gottes Gerichte und hefftige Straffe und Plagen
 erfolgen müssen ; Als haben Wir im Erwegung alles
 dessen

dessen/ nebst der gnädigen Vorsorge/ so Wir von Unsern
 getreuen Untersassen beydes in gemein / als auch abson-
 derlich und vornehmlich für die Wolsahrt Unser Ritters-
 schafft und des Adels/ samt Unser Kriegs- Befehlhabere
 dergestalt tragen/ daß sie bey der Ehre und Würde erhal-
 ten und geschüzet werden mögen / welche entweder ihre
 Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleiste-
 te nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen / deren
 Fußstapffen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch eben-
 fals die/ welche von näher Zeit her/ und noch täglich mit
 unterthänigen getreuen Diensten und redlichem Verhal-
 ten sich gleichfals bey Uns wohlverdient gemachet / und
 auff die Tugend ihr vornehmstes Haupt-Zweck gerichtet;
 Solchem nach können Wir nicht gestatten / daß solch er-
 worbene guter Name und Gerücht/ so mit rechte vor
 ein unschätzbares Kleinodt / und in gleichem Preiß mit
 dem Leben selbst zu halten/ auff ungebührliche/ schimpf-
 liche und Ehren-verletzliche Weise / durch unanständige
 und verächtliche Schlägerereyen/ Schmähworte/ und Eh-
 ren-rührige Beschuldigung/ oder sonsten andere schänd-
 liche Borruckungen und Verleumdungen / so Ehre und
 Leumuhlt betreffen / auff eine so ungeziemende und ver-
 kleinerliche Art unter ihnen dem einen von dem andern
 entrissen und geraubet werde / daß sie bey nahe keine
 Mittel und Wege/ selbiges zu vindiciren und wieder zu-
 bringen/

bringen/ zu ersinnen wissen / es sey dann mit Wagung
 Leibes und Lebens / auch zum öfftern mit Verlust zeitli-
 cher und ewiger Wolfahrt. Ob Wir nun wohl vermut-
 tet gehabt/ daß Unser beschriebenes Gesetz/ auch hiebev-
 organgene Placaten und Verordnungen/ als welche einiger
 massen anweisen/ was in dergleichen Fällen vor vernünft-
 tig/ recht und zulässig zu achten/ wie auch daß Dieselz/ so
 ein jeder / der vor tugendhafft / und ehrbar wil gehalten
 seyn/ in seinem eigenen Herzen und Gemüht einge-
 preget haben muß / die jenigen warnen und abschrecken
 sollte / welche von solcher Unart seyn/ daß sie redliche
 Leute mit Worten oder Wercken beschimpffen und ver-
 unglimpffen / dargegen sie vielmehr die Aufrichtigkeit/
 auch die rechte Zierde des Adels/ so in Redligkeit und Tu-
 gend bestebet / sich zu dem / was löblicher und leidlicher
 wäre / würden anführen und leiten lassen ; So müssen
 wir dennoch zum öfftern erfahren/ daß solches hindan ge-
 setzet / und an dessen Statt abscheuliche Actiones mit
 undientlichen Schlägereyen und andern Beschimpffun-
 gen/ mit Worten und Geberden begangen werden ; Da-
 hero dann/ umb eines Theils durch rechtliche Straffe und
 Beantung sothane Vermessenheit zu hintertreiben / und
 allen daher entstehenden Unheil vorzubeugen / andern-
 theils auch zu verwehren / daß keines Unsern getreuen
 Untersassen Ehre/guter Name und Leumüht/ durch eines
 andern

andern frevelhafte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gedrückt werden möge/ haben Wir nöthig erachtet/ über solchen allen ein gewisses Gesetz und Ordnung zu verfassen/ damit derjenige/ so hinführo nicht friedfertig leben/ sondern andern mit seinem Übermuth belästig und verdrießlich seyn will/ wissen möge/ in was Straffe er ditzfalls werde genommen werden/ auch der Beleidigte und Beschimpfte gehöriger massen seine Ehr Erstattung und Abtrag genieße/ übrigens auch der Richter ein gewisses Gesetz vor sich haben möge/ in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu Urtheilen.

I.

Du forderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt auff's strengste und ernstlichste so wohl zu Unsers Reiches allgemeinem/ als auch eines jeden absonderlichen Besten und Sicherheit verboten haben/ wie Wir dann hiemit / und in Krafft dieses Unsers Edicts allem Ernst und auff das Strengste verbieten/ alle Duellen und Freywillige/ auch auffser eufferster Noth-Wehr und rechter Lebens Gefahr wieder rechtllich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und ob wohl alle insgemein diesem Unserm Verbot unterworffen seyn sollen/ so seynd gleichwol hierunter die Schlägereyen / welche unter geringen

Leuten und dem gemeinen Volck vorgehen / weiter nicht begriffen/ als daß es damit bey dem beschriebenen Schwedischen Gesetz denen hievor ergangenen Ordinantien verbleibet/ wornach selbige geurtheilet werden sollen.

II.

Insonderheit und vornemlich ist dieses Unser Verbot gerichtet / und hat ihr Absehen/ auff Unsere Ritterschafft und Adel/samt Krieges-Befehlhabere und ihres gleichen/ welche hiemit auff daß Ernstlichste verboten werden/ daß sie umb keiner gegebenen Ursach willen / entweder vorgewandten Plauderey/ Bedrohungen/ verächtlichen Schiebens und Stossens/ Echeltwort und Schimpffreden / Schlagens und dräuens mit dem Stock oder der Hand/ oder was es sonst seyn möchte/sich unterstehen jemanden zum Duell und einzelem Kampff entweder selbstem aufzufordern oder durch andere aufzufordern zu lassen ; Da nun jemand hinführo / ob er gleich auff vorbedeutete oder eine andere schimpffliche Weise/ wie schwer es auch seyn möchte/ sich lacediret befünde/ sich unterstehen würde/ jemanden selbstem aufzufordern/oder durch einen andern aufzufordern zu lassen/ derselbe soll seines Dienstes alsofore verlustig seyn/und zwey Tausend Thaler Silber-Münz büssen/auch noch überdeme mit zweyjährigem Gefängniß beleet werden : Selbige Straffe soll über die ergehen / welche auff beschehene Aufforderung darzu erscheinen und sich stellen/ imgleichen die/
welche

welche sich zu Secunden und Außforderungs-Bohten oder Unwerber gebrauchen lassen ; Und wann es gleich nicht zum Effect selbstn und würcklichem Gesecht des Duelles, sondern bloß zu der Außforderung käme/ so soll dennoch die Straffe so woll mit Verlust des Dienstes / und der Geld-Busse/als mit Gefängniß ebenwohl/ bendes an dem Duellisten selbstn und dem Secunden , und welche den Appell oder Außforderungs-Zettel hingbracht haben/ohne einige Exception und Hinder vollstreckt und exeqviret werden.

III.

Wer wieder dieses Unser Verbot jemand entleibet / der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden ; Und ob Wir wohl zugeben/ daß ein solcher auff dem Kirchhoff möge begraben werden/soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen : Gleichher Weise soll der Entleibte ohne Priester und Ceremonien begraben werden/ und in diesem Fall wollen Wir die Geld-Busse erlassen.

IV.

Da jemand von berührten Parteyen/es sey der Principal Duellist selber oder die Secunden, und die zu der Außforderung sich haben gebrauchen lassen/ nach deme sie wieder dieses Verbot gehandelt / sich auff die Flucht begeben/ sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab und
 Guht

Suht außgekehret werden/ und der Duellingvent in Unsere Ungnade verfallen seyn / bisz er die Straffe erlitten und außgestanden. Begiebet sich jemand aus Unserm Reich/ umb das Gesecht unter einer fremden Herrschafft außzuführen/ denselben erklären Wir vor Bogelfrey Zeit seines Lebens/ und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

V.

Wie Wir nun bereits im vorhergehenden auff's strengste und ernstlichste Verbotten haben/ daß sich keiner unterfahen möge jemand zum Duell oder einzelnen Streit-Kampff außzufordern oder außfordern zu lassen / wiehoch und schwer er auff eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendiret seyn ; Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbstn/das der sich unternimt solcher gestalt einen andern zu beschimpffen/ und zu verunglimpfen und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet / derselbe auch mit gebührender Straffe angesehen werde ; Dannerhero befehlen Wir hiemit ernstlich / und auff das kräftigste statuiren und verordnen/ daß da jemand von Ritterschafft und Adel samt denen Kriegs-Befehlhaberen und ihres gleichen / hinführo so vermessen und unbefonnen wurde erfunden werden/ daß einer gegen dem andern / was Ursach er auch dazu haben könnte / mit solcher Beunehrung sich vergriffe / und einer
den

den andern mit schimpfflichen Scheltworten verächtlichen Schieben und Stossen / auch schlagen und dräuen mit einem Stock / mit der Hand / oder etwas anders überfiele / derselbe / wann er dessen völlig überwiesen würde / soll ohn einziges Verschonen oder Vermittelung / auch ohne ansehen der Person / wes Standes / Condition und Würden er seyn möge / zusehender seines Dienstes verlustig seyn / hernacher mit zweyjährigem Gefängniß gestraffet werden / und über deme zwey Tausend Thaler Silber-Münz zur Geld-Busse erlegen.

VI.

Auch soll denen / so diesem Unserm Verboht zu wieder gehandelt haben / und zum Gefängniß verurtheilet worden / nicht erlaubt seyn / in ihren eigenen Logementern und Häusern arrestiret zu sitzen / sondern / da das Verbrechen alhie in der Stadt geschehen / soll er auff dem Schlosse in die Wachtmeister-Kammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Ort gesetzt werden ; Geschiehet die That anderswo in Unserm Reiche / soll er gleicher Weise irgendswow auff einem Unser Schloßer und Häuser / oder einer andern darzu verordneten Stelle / nach Proportion und Bewandniß des dem beleidigten Theile angethanen Schimpffes und Berunglimpfung / hingesezt werden.

VII.

Ist der Verbrecher des Vermögens nicht | daß er die
R
ihm

ihm auferlegte Geld . Busse abtragen könne / so soll sein Gefängniß verlängert / und dasselbe in allem drey Jahr lang wehren.

VIII.

Wer solcher gestallt überzeuget worden/ daß er sich wieder jemand vergriffen/ und da für diesem Edict zu folge mit Gefängniß zubeschaffen wäre/ ein solcher/ wann er sich mit bahrem Gelde vom Gefängniß loskaffen wolte / so vergönnen Wir/ daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zwey Tausend Thaler Silber . Münz lösen möge ; aber daß erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben/ so daß des ersten Jahres Gefangenschaft zu einkommen / kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX.

Weil ein heimlicher falscher Verleumder viel schädlicher/ als ein offenbarer Feind ist / und einem ehrlichen Mann an seinem Glücke/ Wohlfahrt und gutem Leumuhlt nichts nachtheiligers seyn kan/ als wann er hinterrücks verlästert und affterredet wird/ wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kan angegossen werden/ daß er nicht allein an seinem Wohl- Stande höchlich gefährdet/ sondern auch selbst bey guten und ehrlichen Leuten in übeln und wiedrigen Wahn verfallen könnte / welches er nachmahls ohne grosse Beschwerde / auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte ;
Der

Derhalben / und da jemand von der Ritterschafft und dem Adel / samt dem Kriegs-Befehlhabern / oder einer ihres gleichen dergestalt trachten würde / eines andern Wohlfahrt / Glück und redliches Aufkommen zu behindern / und dessen ehrlichen Namen und Leumuhlt einen Schand- Flecken anzuhängen / derselbe soll zur wohlverdienten Straffe für dem Gericht / bey welchem er vor schuldig erkandt worden / in des Beleidigten Gegenwart / ihm eine öffentliche Abbitte und Wiederruff thun / mit weiterer Straffe aber diesesmahl verschonet bleiben ; kommet er aber zum andernmahl wieder / soll er seinen begangenen Fehler nochmalts abbitten / und über deme mit halbjährigem Gefängniß belegen werden.

X.

Wann einer nach diesem Unserm Edict eines Verbrechens schuldig befunden / und krafft vorberührten Punkten zum Gefängniß condemniret worden / derselbe soll ehe er ins Gefängniß gebracht wird / den Beleidigten vors Gericht eine solche Erklärung / beydes mündlich und schriftlich geben ; Ich N. N. gestehe und bekenne / daß ich mit meinem unverschämten und unbedachtsamen Worten (Wercken) N. N. offendiret und beleidiget habe / und wie ich hiemit gestehe / daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan / als bitte ich / N. N. wolle mir solches vergeben /

geben/ und daß Unrecht/ so ich ihm damit zugefüget/ vergessen.

XI.

Wann nun ein solcher / der wieder dieses Unser Verboht sich vergriffen gehabt/ die Straffe erlitten und überstanden / so ihm seiner Ubertretung halber anfferleget gewesen / soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren/ guten Namen und Leumnah/ so vollkômlich restituiret seyn/ daß sich keiner unterstehen soll/ ihm das geringste deßfalls vorzurücken / daserne jemand auff einerley / höhere oder geringere Weise / Anlaß und Gelegenheit suchen würde/ entweder dem jenigen/ welcher in Worten oder Schlägen beschimpffet oder beleidiget worden / oder deme / der dem andern mit Worten oder Wercken offendiret und verunglimpffet gehabt / ichtwas vorzuwerffen und aufzurücken ; derselbe soll ohn verschonen mit gleicher Straffe beleyet werden / als die der ander bereits außgestanden hat. Wollen auch/und hiemit auff strengste befehlen/daß solches mit so viel grösserem Ernst beobachtet/vollstreckt und beeyffert werde/ weil Wir nicht gedulden wollen / daß ein oder ander von benden Partheyen den geringsten Borwurff/ Verunglimpfung oder Nachrede deßfalls hören oder leiden möge.

XII.

Wann jemand von der Ritterschafft und dem Adel/ samt dem Kriegs-Befehlhabern / oder ihres gleichen an-

gegeben wird / ob hätte er sich wieder dieses Unser Verboht versehen / alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn / ihm einige verständige und Rechtsliebende Männer von der Ritterschafft und dem Adel/ samt dem Kriegs Befehlhabern / und ihres gleichen Adjungiren / umb über die angegebene Klage Untersuchung zu thun; Solche Untersuchung soll nachgehends an Unsere Hoff Gerichte übersand werden / woselbst der Hoff. Gerichts Fiscal die Sache Gerichtlich aufzuführen soll; Von den Brüchen / so davon fallen / soll der Angeber und Hoff. Gerichts Fiscal den dritten Theil haben/ und selben unter sich theilen; die übrigen zwey Drittheile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen/ angewandt werden.

XIII.

Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen/ allenthalben in Unserm Reiche / so viel möglich / gehindert und abgebeuget werden mögen; Als sollen alle Unsere Befehlhabere/ sie seyn in oder außern Unserm Racht/ höher oder geringer Condition, auf dem Lande/ samt denen Magistraten in den Städten / Macht und Zulass haben/ nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen so diesem Unserm Verboht entgegen streben / zuverbieten/ sondern auch solche Delinqventen in Unserm Namen greiffen / in Verhaft bringen/ und vors Gericht führen zu lassen.

XIV.

Nachdeme alle Befehle / wie gut und heilsam sie auch seyn mögen / mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen / wann sie nicht mit Ernst und ohne jemand's Ansehen vollstreckt und exequiret werden ; Als ergeheth hiemit Unser gnädigster Befehl an alle Unsere getreue Untersassen / daß sie diesem Unsern ernstem Verboht gehorsamlich nachleben / umb damit das Unglück zu vermeiden / worin sie wiedrigenfalls durch Ubertretung desselben sich stürzen werden ; massen dann niemand sich die Gedancken zu machen hat / daß mit jemanden der hiewieder sich verbricht / wes Standes / Würden und Condition er auch seyn möge / übersehen oder einige Linderung verstattet werden soll ; Verbieten hieneben auff das Strengste und Ernstlichste / daß sich keiner erkühnen möge / vor jemanden / der dieses Unser strenges Verboht übertreten hat / einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Urkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm / den 22. Augusti Anno 1682.

C A R O L U S.

L. S.

Ihrer

Ihrer Königl. Majest.

PLACAT

Und

Verordnung /

Angehend die Justitiæ Sachen bey der Revision,
erneuert und verbessert den 31. August.

Anno 1682.



Wir **CHRISTOPH** von **WÜRTEMBERG**
Gnaden / etc. etc. Thun zu wissen / nach
dem Unsere Antecessores die Könige in
Schweden / zu Unserer Unterthanen be-
sten löbliche und heilsame Verordnun-
gen zu Beforderung der Justice haben
verfassen lassen / und aus sonderbarer Gunst und Gnade
verordnet / daß die / so sich durch Unserer Hoff. Gerichte
aufgesprochene Urtheile beschweret zu seyn vermeinen /
nicht durch einige Appellation, sondern vermittelst Erle-
gung einer Geld. Summen / und durch demüthige Bitt-
schrift ihre Beschwer zuerkennen zugeben / bey Uns das
gnädige

gnädige beneficium Revisionis zugentessen haben sollen ; So wollen Wir auch ebenfalls in solcher Gürtigkeit continuiren, und zu Unser treuen Unterthanen Wohlfahrt ins gemein/ samt genauerer Untersuchung der Gerechtigkeit ermeldes gewöhnliches Beneficium Revisionis annoch gnädig vergönnen. Wann Wir aber auch dabey mit mißfallen befinden müssen/ daß bey Ergreif- und Genießung dieses gnädigen Beneficii viel wieder rechtliche Unrichtigkeit und Mißbräuche eingerissen/ und noch täglich erwachsen/ dadurch die streitende Parten gleichsam zur Streitsucht und schädlicher Verlängerung und Überhäuffung der Zwistigkeit veranlasset werden / so wohl Uns / als denen so bey der Revision-Arbeit gebraucht werden/ zum grösssten Beschwer/ und dem Gegentheil zum Schaden/ Unkosten und Verdruß / und ob Wir gleich zu unterschiednen Zeiten / gute und verbesserte Verordnungen dagegen haben aufgeben lassen/ vermittelst welcher Wir solcher Hinderung und Mißbräuche der Justice bey einem so vornehmen und einem jeden nützlichen Revision Wercke vorzukommen/ zu hemmen und zu steuern vermühtet ; So müssen Wir doch annoch vermercken/ daß das Ubel mit der Zeit solcher gestalt zunehme/ daß solche Mittel nicht allerdings haben zureichen wollen / sothanen und dergleichen schädlichen Beywegen und einiger argen Künsten vorzukengen/ sondern daß die Streitsucht nichts destoweniger sich so vermehret/

mehret/ daß man mit Mühe die angespommene Zwistigkeiten zu steuren und die erwachsene Streitigkeiten zu schlichten/ oder zur vollkommenen Endschaft zubringen nicht vermag; So haben Wir deswegen nach dem Eyser und Vorsorge/ die Wir zum richtigen und ungefränckten Lauff der heiligen Justice tragen/ annoch auf Mittel bedacht seyn müssen/ welche wieder die Sünde der Streitverschleppungen/ näher proportioniret und bequem seyn / welche Wir in nachfolgenden Punkten verassen lassen / und wollen daß selbige nach diesem mit Aufmerckung und Gehorsam genau beobachtet werden/ wie Wir auch allen/ so es angehet/ ernstlich befehlen/ daß ein jeder in seinem Stande gute acht daruff geben/ und die Hand darüber halten soll/ daß sie genau und vollkommen observiret werden mögen: Doch ungefränckt aller vorigen Revision Placaten, Verordnungen und Resolutionen, so weit dieselbe in diesem Placat und Verordnung nicht verändert seyn mögen.

I.

WEr nach diesem Unfere Revision zusuchen gedencket/ soll bey Unfern Hoff-Gerichten / ehe er die Gelder eingesehet/ den gewöhnlichen Eynd ablegen / der also lautet. Ich N. N. schwere bey **GOTT** und seinem heiligen Evangelio / daß ich diese Revision nicht aus Bosheit oder Nachgier suche/ oder auch die Zeit zuverlängern/ und die Sache verfränglich aufzubalten / sondern daß ich nicht

S

anders

andere verſtehe / als daß ich eine rechtfertige Sache habe /
 darauff zuſtehen / und eine rechtmäßige Urſache dieſelbe
 unter Ihr. Königl. Majeſt. Reviſion mit allem möglichem
 Fleiſſe fertzuſetzen / ſo wahr mir GOTT an Leib und Seel
 helffen ſoll. Deßgleichen muß auch der ſo die Sache ge-
 wonnen hat / zu derſelben endlichen und richtigen Fortſe-
 tzung und Treibung ſeinen End ſolcher geſtalt ablegen. Ich
 N. N. Beklagter ſchwere bey GOTT und ſeinem heiligen
 Evangelio / daß / nachdem mein Wiederpart bey Ihrer
 Königl. Majeſt. meinem allernädigſten Könige und Her-
 ren die Gnade erlanget / daß er das hohe Königl. Reviſion
 Beneficium genieſſen ſoll / und ich daher genöthiget werde
 ihm zuſolgen / und meine Sache beſtermoſſen zu verant-
 worten und zuverſechten / daß ich dabey als ein unparthey-
 ſcher Mann mich halten / und in Aufſührung ſelbiger
 Action keine Boßheit / wiſſentliche Unwarheit / oder andere
 Sünde gebrauchen will / dadurch meinem Wiederpart
 ſchade zugefüget / die Zeit verſchleppet oder die Sache ver-
 dunckelt werden könne ; So wahr mir GOTT an Leib
 und Seele helffe. Daneben ſoll auch derſelbe / ſo daß
 Reviſions-Beneficium genieſſen will / ſchuldig ſeyn / ſein
 Juramentum Calumniæ und Malitiæ mit dieſen Forma-
 lien zuleiſten. Ich Kläger ſchwere bey Gott und ſeinem
 heiligen Evangelio / daß ich getraue und nicht anders wiſſe /
 denn daß ich eine rechtfertige Sache habe / darauff zuſtehen /
 auch

auch hiedurch einige Auffhaltung/ noch solchen Aufschub/ der meinen Wiederpant zum Schaden gereichen kan/ nicht suche noch verlange / will auch / so oft ich um etwas befraget werde / die Wahrheit nicht verschweigen / sondern dieselbe öffentlich bekennen / und was mir solcher gestalte kund und wissend seyn kan / kühnlich zu erkennen geben/ und nicht verbergen noch verheelen / ohne alle Argelist und Gefährde / so wahr mir GOTT an Leib und Seel helffe. So soll auch der / so Beklagter ist / und zu Unser Revision gezogen wird/ gleicher gestalte bey Unsern Hoff-Gerichten sein Juramentum Calumniæ und Malitiæ ablegen. Ich N. N. Beklagter schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/ daß ich getraue und nicht anders wisse / als daß ich eine gute rechtmässige Sache habe / darauff zustehen / insonderheit aber mich gegen mein Wiederpant und Ankläger zu verthätigen und zu verantworten. Will auch in dieser Rechtsgängigen-Sache keinen schädlichen Aufschub noch Auffhaltung verlangen / suchen oder begehren. Und so oft ich vom Gerichte umb etwas befraget werde / will ich (so viel mir wissend ist) die Wahrheit bekennen/und auff die vorgestellte Fragen antworten / und solches ohne Argelist und Sünde / so wahr mir GOTT an Leib und Seel helffe.

Diese vorberührte Eyde und Juramenta sollen von beyden

den Parten abgeleget werden/ so fern sie dasselbe nicht in selbiger Sache nach des Rechtganges Processen / §. 16. zuvor gethan haben / es mag der Wiederpart dasselbe fordern oder nicht/ und sollen vorgemelte beyde Parten vor Unsere sitzende Hoff . Gerichte und die andere Gerichte/ von welchen die Sache / immediate unter Unsere Revision komt / schweren / mit der Hand auff dem Buche / wosern sie nicht Bettlägerig sind/oder durch andere rechtliche Zufälle verhindert werden. Auff solchem Fall soll denen / so in loco sind / verstattet werden / in des Hofgerichts . Secretarii und Notarii Gegenwart ihren Eyd abzulegen. Wo sie aber an andern abgelegenen und doch unter Unser Jurisdiction gehörigen Oertern sich aufhalten / sollen sie nichts desto minder in den Städten vorm Gerichte/ und auff dem Lande in Gegenwart des Richters / wo sie wohnen / ihren Eyd ablegen / ohne die geringste Verzögerung / und so bald sie von Unsers Hoffgerichts Urtheile Kundschaft bekommen / über die richtige Ablegung desselben ein gerichtliches und glaubwürdiges Attestatum fort übersenden. Den jenigen aber/ so sich außserhalb Unsers Reichs / und indessen angehörigen Provinzien auffhalten / soll zugelassen seyn/ dasselbe schriftlich unter ihrer Hand und Siegel zuthun / solches aber ohne einige Verzögerung einzusenden/ so daß es endlich ehe die Comparitions - Terminen bey Unser Königl.

Revi-

Revision einfallen/geschehen soll/dasern sie dieses Beneficii zugeniessen gedencken / und sie nicht beweisen können/ daß sie durch unendweiliche Zufälle/ auffgehalten/ und gehindert worden.

II.

Und weilen es sich oft zuträget/ daß die Principalem selbst mit den außgesprochenen Urtheilen sich begnügen lassen / aber bisweilen von den Procuratoren auffgewiegelt und gesteißet werden / die Sachen ferner in Weitläufftigkeit zuführen / deswegen sollen dieselben / so sich vor Advocaten, Procuratoren und Bevollmächtigte gebrauchen lassen; gleicher gestalt bey Unsern Hoff-Gerichten / oder denen Gerichten / von welchen die Sache an Unsere Revision gezogen worden/ obgesagte so wohl Revisions als Calumniæ und Malitiæ Ende ablegen/ solcher gestalt / daß nachdem sie ihre Personen legitimiret haben / obenstehende Ends. Formalien auff sie adaptiret werden sollen / nemlich wie folget / und soll des Klägers Bevollmächtigten End dieser seyn. Ich N. N. von Klägern zu Ausführung der Sachen zwischen meinen Principalem N. N. und N. N. angehend N. N. Bevollmächtigter / schwere bey **GDZ** und seinem heiligen Evangelio / daß ich getraue und nicht anders verstehe/ denn daß mein Principal eine gute und rechtfertige Sache habe/ darauff zustehen/ und die Revision nicht aus Bos-

heit oder Nachgier suche / sondern rechtliche Ursachen habe/ dieselbe unter Ihr. Königl. Majest. Revision fortzusetzen / und daß ich hiebey keine Urgeit / wissentliche Unwarheit oder andere Sünde gebrauchen will/ wodurch die Zeit verschleppet / oder die Sache verdunckelt werden könne / so wahr mir GOTT an Leib und Seele helffe. Des Beklagten Bevollmächtigten Revisions Eyd. Ich N. N. Beklagter in Sachen / zwischen meinen Principalen N. N. und N. N. angehende N. N. zu derselben endtlichen Außführung Bevollmächtigter / schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio/daß/nachdemmal meines Principalen Wiederpert Ihr. Königl. Majestät gnädigstes Beneficium Revisionis zugenieffen hat / und mein Principal daher genobtsachtet wird / ihm zu folgen/ und zuverthätigen/ daß ich dabey als ein redlicher Mann mich will brauchen lassen / meines Principalen Recht auffß beste rechtlich versecten / und in endtlicher Außführung dieser Action keine Urgeit/ wissentliche Unwarheit oder andere Sünde gebrauchen will/ wodurch die Zeit verschleppet werden könne ; So wahr mir GOTT an Leib und Seele helffe. Und wenn selbige Advocaten oder Bevollmächtigte unter wehrender Action bey Unserm Hoff. Gerichte/ oder denen Gerichten/ von welchen die Revision an Uns devolviret ist / das Juramentum Calumniae und Malitiae nicht geleistet haben / sollen sie dasselbe

dasselbe in selbiger Form/ als den Principalen vorgeschrieben ist / doch daß dieselbe auff ihre Person und Amt gerichtet sey/ ablegen/allerdings solches in des Rechtgangs Processen 15 Artickel außgedrucket und hier angeführet wird. Ich N. N. zu Gericht bestellter Bevollmächtigter/ von N. N. wegen/ gelobe und schwere bey GOTT und seinem heiligen Evangelio / daß ich in dieser Sache nach meinem höchsten und besten Verstande/reden/rahten/ und handeln will / so daß ich darinnen keine wissentliche Falschheit/ Unwarheit oder Unrecht gebrauchen/ oder darnach trachten soll/ wie ich die Sache zu meines Wiederparts Schaden und Verderb auffhalten könne ; Insonderheit aber will ich meines Principalen Wiederparte nicht offenbaren/ die Gründe und Beweis/ so mir von ihm zur Ausführung der Sachen vertrauet worden / sondern ich will alles thun und lassen / was einem getreuen Bevollmächtigten eignet und gebühret. Gleicher massen und da es sich zutrüge/daß/nachdem die Revision ergriffen und erhalten ist/ ein neuer Advocat oder Bevollmächtigter verordnet wird / der selbige Sache bey den vorigen Gerichten / wovon die Revision gesucht worden / nicht getrieben hat/derselbe soll/ehe er zur Sachen schreitet/ und fort darnach/ wenn er sich legitimiret hat/ seinen Calumnien und Malicien End bey vorgenannten Gerichten ablegen/ so daß ehe dieser Bevollmächtigte tüchtig wird/ die Sache

Sache vor Unsere Königl. Revision gebührender massen zu treiben / und auszuführen / alle diese Endes- Leistungen / samt allem andern / was prästiret werden muß/ vollenzogen/ und darüber Attestata eingelegt werden sollen.

III.

Wann nun die Parten zu rechter Zeit die Gelder eingelegt/ die Eyde geleistet/ und das Attestaturum außgenommen/ damit zu beweisen / daß alle Prästanda vollensühret sind/ so soll ihnen obliegen/ von dem Stockholmschen Hoff-Gericht innerhalb 14. Tagen/ von dem Gothischen Hoff-Gericht innerhalb einem Monat / von Abo inner 2. Monaten / und von Lieff. Ebst. und Ingermannland inner 3. Monaten / sich bey Unser Canzley anzugeben/ die Acten einzulieffern/ die Revision auff gehörige Weise zubegehren / das Attestatum drüber außzunehmen / und Citation auff sein Wiederpart außzurücker. Und soll solches hinführo genau observiret und in acht genommen werden / daß der in den Citationen vorgesezte Terminus Comparitionis von dem Daro des Urtheils gerechnet werden soll/ dergestalt/ daß wenn die Sache für dem Stockholm- und Gothischem Hoff- Gerichte abgeurtheilet worden/ ist der Terminus Comparitionis 3. Monat. Vom Hoff-Gericht zu Abo 4. Monat. aber in den Sachen/ so vom Lieffländischen Hoff- Gerichte samt dem Ober-Land- Gericht

Gericht in Ebstland abgeurtheilet werden / ist der Terminus Comparitionis in 6. Monaten / so daß ein jedweder / der Unsere Revision gesuchet hat / innerhalb den vorgewandten Terminen (von dem Dato des Urtheils an zu rechnen) wenn dieselbe verflossen / sich entweder selbst oder durch rechtliche Bevollmächtigte bey Unser Revision einfinden und hernach täglich aufwarten soll / biß die Sache vorgenommen / und zum Urtheil abgeholfen werde. Es wird auch Unsern Hof-Gerichten / samt allen andern Gerichten / wovon die Sachen immediate an Unsere Revision gehen / angedeutet / daß sie die Acten in so rechter Zeit mundiren lassen / daß sie gegen vorgewandten Termin fertig seyn / und bey Unser Revision eingestieffert werden können. Und sollen die Acten gegen gewöhnliche Bezahlung / rein und correct abgeschrieben / eingebunden / recht rotuliret , collationiret und foliiret ; samt der Relation, Protocollen und Sentiment versehen werden. Wo die Acten nicht zu vorgesezter Zeit bey Unserer Revision eingestieffert werden / auch die Parten sich nicht gegen den Termin , so in der Citation vorgesezter ist / einstellen / so wollen Wir die Sache vordefert erklären / und soll in rem judicatam gegangen seyn.

IV.

Ist jemand / der vorgiebet / daß er durch erhebliche
Z
 Zufälle

Zufälle oder auff andere Weise gehindert und auffgehalten worden.) daß er dieser Unserer Verordnung nicht hat nachleben können / derselbe soll verpflichtet seyn / seinen vorgemelten Zufall nach Rechte mit Zeugen zubeglaubigen / oder wenn er selbige nicht haben kan / mit seinem eigenen Eyde bezeugen / und soll gehalten seyn / solches bey Unser Revision, und seinem Wiederpart zuerkennen zugeben.

V.

Können die Parten zum gütlichen Vergleich vermocht werden / so soll der Vergleich beym Gerichte angegeben / und daselbst confirmiret werden. Geschiehet der Vergleich / ehe die Sache an Unsern Revision komt / so sol der Vergleich von demselbigen Gerichte / wovor die Sache am ersten ist handthieret worden / confirmiret werden. Wo aber die Parten zum Vergleich kommen / nachdem die Acten bey Unser Revision schon eingeliuffert sind / so soll der Vergleich von Uns confirmiret werden.

VI.

Beruffet sich jemand auf neue Gründe / und will derselben sich bey Uns bedienen und vorstellen / so muß er eydlich beglaubigen / daß er selbige Gründe zuvor nicht gehabt noch haben können. Solte auch jemand darauff wol bestehen / daß er selbige vor dem wol gehabt / oder davon gewußt / aber nicht habe sehen noch verstehen können / daß selbige von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit /
daß

daß sie zu der Sachen Erklärung und besser Licht die-
nen könnten / welches er doch Progressu Actionis be-
funden / so stehet dasselbe zu Unserm weitem Er-
käntniß.

VII.

Verlieret jemand seine Sache in den Unter - Instan-
tien und ebenfalls bey Unseren Hof. Gerichten / derselbe
soll/ wer der auch sein mag/ ohne einige Exception, und
Einwendung fort der Execution unterwürffig seyn/ doch
soll derselbe / welcher die Execution vermöge gewonne-
nen Urtheils erhält/ dagegen verpflichtet seyn/ gnügliche
Bürgen zu stellen / vor dasjenige so er unter Händen
bekommt. Hernach mag er die Sache vor Unser Revision
fortsetzen. Kan er keine Bürgen stellen / so gehet die
Execution nicht weniger so weit fort/ daß dasjenige so
exequiret wird/ in sequestro gesetzt werde. Selbiges
Recht soll in denen Sachen seyn / die immediat von
Unserm Hof. Gerichten nach der Stadga und Privile-
gien pflegen und sollen aufgenommen und abgeurtheilet
werden.

VIII.

Gewinnet jemand bey den niedrigen Instantien, ver-
lieret aber bey Unserm Hoff. Gerichte / der soll vor sich
real Bürgschafft stellen / wosfern er Unsere Revision ge-
niessen will.

IX.

Wenn jemand denselben/ so in der Possession sihet/ von der zwistigen Sache/ welche selbiger Kläger in den niedrigen Instantien und imgleichen bey Unserm Hof-Gerichte verlohren hat/ zu rechte belanget/ derselbe soll/ so bald des Hof-Gerichts Spruch gefallen ist/ und ehe er Unsere Revision zugenießen hat/ real Bürgen vor Expensen und allen andern daraus fließenden Schaden-Stand stellen.

X.

Ist jemand so unvermögen/ daß er die Execution nicht außstehen kan/ auch keine Bürgen vor sich zustellen vermag/und sich erbeut selbst Bürge zu seyn/und seine Sache aus dem Gefängnisse außzuführen/so wird solches für sufficiente Burgschafft erkant / im übrigen aber soll er Unser Revision-Ordnung ein Gnügen thun.

XI.

Giebet jemand vor/ so verarmet zu seyn/ daß er weder in loß und fest eine Summa von 300. Dahlr. Silb. Münz Vermögen hat/ beydes zur Erlegung der Revision-Gelder/ als Außführung der Sache, derselbe soll seine Armuht nicht allein mit einem Attestato, wo er wohnet/ sondern auch mit seinem selbst eigenem Ende bezeugen. Verlieret er/ und befindet sich/daß er aus Urgheit seine Sache getrieben/ und dessen überzeuget wird / derselbe soll als temerè litigans exemplariter gestraffet werden.

XII. Wenn

XII.

Wenn wir befinden/ daß jemand temerè litigiret, so soll so wohl der Principal selbst als der Advocat und der Bevollmächtigte mit einer ansehnlichen Straffe belegen/ und sollen die Expensen und Schaden Stand/ der ihnen in Unser Revision auffgeleget wird / wer auch unter ihnen propter temerarium litigium dazu vertheilet wird / ohne alle Wiederrede/ fort und auffß höchste innerhalb 8. Tagen exeqviret werden.

XIII.

Unterstehet sich jemand Unsere Hof Gerichte oder Revision de denegata oder malè administrata Justitia anzuklagen/ der mag es zwar thun/doch mit seiner grossen Gefahr und Euenthür/ und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kan/ so soll er mit einer schweren/ und/ andern zur Warnung/ exemplarischen Straffe belegen werden. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit Unser eigenen Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 31. August. 1682.

C A R O L U S.

L. S.

3

Jhro

Ihro Königlichem Majestät zu
Schweden Raht/ Feldmarschall und General-
Gouverneur über Lieffland und die Stadt Riga/ wie
auch Ober-Land-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN

Freyherr von Aminne/ Herr zu Wyfhuuß/
Gomblebo / Wyf / Görelsdahl / Orlinne/
Lyschidö und Salisburg/ ic.

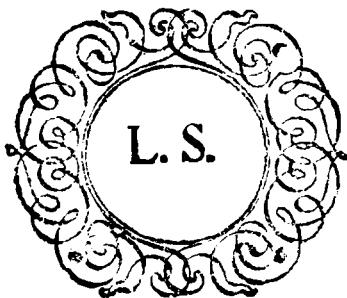
Einnach man vor nöthig erach-
tet/ die bereits Anno 1676. den 10. Octo-
ber publicirte Sehr. Taxa zur Verhü-
tung aller Unordnung auch auff der
Königl. Fehren bey Wenden und Wol-
mar anzusehen; So wird dieselbe hiemit
auch allda zu jedermanns Nachricht publiciret, und soll dem
zu Folge hinführo genommen werden.

Vor einen Wagen mit 4. Pferden	9	} Groschenschill.
Vor einen Wagen mit 2. Pferden	6	
Vor einen beladenen Baur-Wagen	5	
Vor ein loß Pferd oder Ochsen	2	
Vor einen unbeladenen Baur-Wagen	3	
Vor ein Schaaß oder ledigen Menschen	2	schill. einzel.

Wie

Wie nun dieselbe/welchen die Haltung der Fehre gebühret/schuldig seyn sollen/nicht allein die Überfahrt mit guten Prähmen/Flößen oder andern gebräuchlichem Fahr-Zeuge samt starcker und tüchtiger dazu gehörigen Gerätschafft zu versehen/damit ein jeder sich mit gnugsamer Sicherheit derselben bedienen könne/auch mit fertiger Übersetzung die Reisende ohnverzögerlich fortzuhelffen/von niemand aber mehr als dieser Taxa im Munde führet/ zu fordern oder zu erzwingen; So wird dagegen allen Reisenden ernstlich anbefohlen daß niemand sich unterstehen soll/ das gebührende Fehrgeld dem Fehrman oder Einnehmern dessen einigerley Weise zu entziehen/und zu vorenthalten/vielweniger demselben einige Gewalt und Unfug mit Worten oder Wercken anzuthun/ allermassen solches allen und jeden bey Vermeidung schwerer Straffe hiemit ernstlich verboten wird. Wornach sich alle und jede zurichten. Begeben auff dem Königl Schlosse zu Niga den 18. Aprilis 1684.

CHRISTER HORN.



Ihro Königlichen Majestät zu
Schweden Raht/ Feldmarschall und General-
Gouverneur über Lieffland und die Stadt Riga/ wie
auch Ober-Land-Richter über Wermerland.

CHRISTER HORN

Freyherr von Aminne/ Herr zu Wyfhuusz/
Gomlebo/ Wyf/ Görelsdahl/ Orsinne/
Lyschidd und Salzburg/ıc.

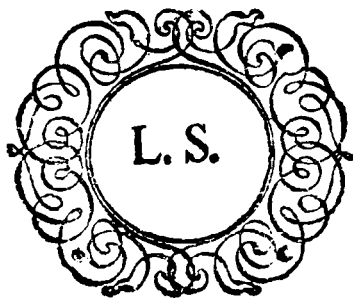


S haben Ihre Königl. Majest.
aller Weitläufftigkeit und Unkosten/wel-
che aus den Grenz. Streitigkeiten zwi-
schen die Königl. und Adelichen Güter er-
wachsen könnten/ vorzubengen/ allergnäd-
igst resolviret, eine absonderliche Com-
mission dieses Ortes zuverordnen / welche alle Grenz-
Streitigkeiten zwischen Ihrer Königl. Majest. und die Ade-
lichen Güter auffnehmen / genau untersuchen/ und durch
einen definitiven Schluß abhelffen sol/ dahero dieselbe, wel-
che mit den Königl. Gütern einigen Grenz-Streit zu haben
vermeinen / sich bey der Königl. Commission gehührend
angeben/ und daselbst durch ordentliche Mittel ihr Recht
affter-

affterfolgen sollen. Wie nun Ihr. Königl. Majest. sehr ungerne vernehmen / daß einige vom Adel allhier / wenn sie vermeinen zu einem Stücke Landes berechtiget zu seyn / welches unter Königl. Gütern lieget / sich unterstehen / de facto und ohne vorhergehende Cognicion ihnen solches zu zueignen / actus possessorios darauff zu exerciren , die Unterthanen zu spoliiren , und ihnen ihr Eigenthum mit Gewalt zu nehmen / welche und dergleichen Eigenwilligkeit und Selbst-Gewalt nicht allein der Justice un dem Rechte selbst / sondern auch dem unterthänigsten Respect und Ehrerbietung / welche Unterthanen ihrer hohen Obrigkeit zu erweisen verbunden sind / zuwieder lauffen / und daher desto härter angesehen und gestraffet werden muß ; Als erget im Namen und auff Befehl Ihr. Königl. Majest. an alle und jede dieses ernste Verbot / daß niemand sich unterstehen soll / einige Gewalt oder Eindrang auff den Königl. Gütern unter was pretext es auch seyn mag / zu verüben / noch eigenthätige Possessiones zu ergreifen / die Königl. Länder zubepflügen / oder zubefäen / Heuschläge an sich zu ziehen / die Königl. Bauren mit Abnehmung ihrer Pferde gewaltsam zupfänden / weniger die Leute selbst gar zu verwunden / oder sonst übel zu tractiren , noch einige Actus Possessorios , dadurch den Königl. Gütern / deren Grenzen und Rechte præjudiciret werden kan / zu exerciren , mit der außdrücklichen und ernstestn Vermahnung / daß dieselben / welche hiewieder zu handeln sich gelüsten lassen , nach

Beschaffenheit des Verbrechen/ als übertreter des Königl. Verbots angesehen werden / und in die darauff gehörige Straffe verfallen seyn sollen/ insonderheit aber da einer/ der von Jh. Königl. Majest. einiges Lehngut inne haben möchte/ sich solcher Vermessenheit unternehmen würde/so soll derselbe seines Lehns fort verlustig seyn ; Gestalte deñ zu besserer Abwehrrung solcher Eigenthätigkeit Jh. Königl. M. Bedienten/nach dero allergnädigsten Befehl/durch dieses Placat authorisiret und befehliget werden/alles/was de facto J. K. M. entwendet worden/fort wieder einzunehmen/alle solche Eingriffe zuverhindern/und die Königl. Unterthanen und derselben Eigenthum wieder dergleichen Eigenwilligkeit zuverthädigen. Wornach sich alle und jede zurichten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 15. Augusti Anno 1685.

CHRISTER HORN.



Ihro Königlichen Majestät zu
Schweden Raht/ General- Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga/ wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Graff von Greiffenburg/ Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibyholm / Siöholm/
Klastorp und Möllerd.



Se man recht ungern verneh-
men muß / daß einige Bauern aus Lieff-
land sich unterstehen sollen/ ihre Wahren/
die Stadt Riga vorbey/ an fremde Orter
zu verführen/ welches man so viel weniger
geschehen lassen kan / weiln dadurch dem
Königl. Interesse samt der privilegirten Nahrung der Stadt
nicht geringer Nachtheil zugesüget wird; So hat man bil-
lig bey Zeiten darauff bedacht seyn wollen / daß solchem ein-
reisenden Ubel und Unwesen gesteuert und vorgebeuget
werde, dahero denn hiemit allen und jeden/ so wohl Teutschen

als Bauren ernstlich verbohten wird/ keine Wahren/ es sey Korn/ Flachs/ Henpff/ Taltch/ Heyffen/ oder wie es sonst Namen haben mag/ die Stadt Riga vorbey an fremde Orter/ unter welchem Vorwande es wolle/ weder auff der Herrschafft Geheiß oder Zulass/ welches hiemit ebenfals gänzlich untersaget seyn soll/ noch vor sich selbst zu verführen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß diejenige/ so sich mit einigerley Wahren und Perselen aus Lieffland jenseit der Düna mit Führen werden betreten lassen/ so fort angehalten/ nach der Stadt gebracht/ die Wahren vor confiscabel erklärt/ und die Ubertreter dieses Verbots mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen/ gestaltt denn hiemit einem jeden/ der sothane Leute in solchem Vorsatze und Handlung jenseit der Düna betreffen wird/ die Freyheit und Zulass gegeben seyn soll/ so wohl die Bauren als ihre Führen anzuhalten/ an gehörigem Orte anzumelden und abzulieffern/ mit der Versicherung/ daß denen/ die solche Führen anhalten und einholen/ der vierdte Theil von den Wahren/ so confisciret werden/ zur Vergeltung ihrer Mühe und Wachsamkeit soll zugekehret werden. Wornach sich alle und jede zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 10. Januarii Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.



Ihre

Ihre Königl. Majest. haben in Gnaden vor gut befunden / zur Stiftung und Erhaltung guter Ordnung zwischen Dero getreue Unterthanen und Bediente in Dero Reiche / und darunter liegenden Provinzien, Ehst. Lieff. und Ingermannland samt den Teutschen Ländern / ein gewisses Reglement zu verfassen / wornach ein jeder ohne Absicht auff einige andere Considerationes als bloß auff die Chargen und Bestellungen samt dero Eigenschaften / welche sie bekleiden / so wohl in publicq als andern Zusammenkünften / seine Stelle haben soll / allerdings in der Ordnung / wie dieselbe nach einander hie unten vorgesezet / und benennet zu finden ist / nehmlich:

1. Die Feld-Marschallen.
2. Die General-Feld Zeugmeister.
3. Der Præsidēt im Bismarischen Tribunal.
4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie, nachdem sie alt in Diensten sind.
5. Die General-Lieutenanten von der Cavallerie und Infanterie, nachdem sie alt in Diensten.
6. Der Hoff-Canzler.
7. Die General-Majoren, Admiralen, und Landshöfdingel nachdem sie alt in Diensten.

8. Die Hoff-Marschallen und der Obrister von der Gardie, wie sie alt in Diensten.
9. Der Oberster vom Leib-Regiment.
10. Der Oberster von der Artollerie.
11. Die Obersten und Vice-Admiralen, nachdem sie alt in Diensten.
12. Der Oberst-Lieutenant von den Drabanten.
13. Der Oberst-Lieutenant von der Gardie.
14. Der Oberst-Lieutenant vom Leib-Regimente.
15. Die Elstats-Secretarien.
16. Der Vice-Präsident im Stockholmischen Hoffgerichte.
17. Die Vice-Präsidenten in dem Jenköping- und Uboischem Hoffgericht/nachdem sie alt in Diensten.
18. Die Kammer-Rähte/Krieges-Rähte/ der Stadthalter zu Reval/ der Präsident im Ober-Consistorio in Lieffland/der Vice-Präsident im Dorptischen Hoff-Gericht/ Lagmänner und Land-Rähte in Ehst- und Lieffland/nachdem sie alt in Diensten sind.
19. Die Oberster-Lieutenanten.
20. Der Major von der Gardie.
21. Der Major vom Leib-Regiment.
22. Der Schout by Nacht.
23. Die Cammer-Herren.
24. Die Majoren, Capitain Lieutenanten von den Drabanten samt den Mann-Richtern in Ehst- und Lieffland.

25. Die Capitaine von der Gardie und Lieutenants von den Drabanten, nachdem sie alt in Diensten.
26. Die Rittmeister vom Leib-Regimente.
27. Die Secretarii in der Königl. Canceley, die Assessores in den Hoff-Gerichten von der Adelichen Classe, und General Zoll-Berwalter über die grosse See-Zölle/wie sie alt in Diensten.
28. Die Estats Commissarien und der General Inspector über die kleine See-Zölle/wie sie alt in Diensten.
29. Die Rittmeister / die Capitaine und Assessores in den Collegien, nachdem sie alt in Diensten.

Zu mehrer Gewisheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unserm Königl. Secret bekräftigen lassen / welches geschehen zu Stockholm den 23. Februarii Anno 1689.

CAROLUS.

L. S.

Ibro

Der Königlichen Majestät zu
Schweden Raht / General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga/wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Graff von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibyholm / Sieholm/
Kastorp und Möllers.



Se man bisher nicht sonder
Lendwesen hat vor Augen sehen müssen/
welcher gestalt es mit den Gottes-häu-
fern hin und wieder im Lande so schlecht
bestellet/ daß theils vom neuen erbauet/
theils nothwendig repariret werden
müssen/ warumb sich die eingepfarrte von einigen Orten
so wenig bekümmert / daß sie auch auff ergangene Strig-
keitliche Vermahnungen / nicht einmahl die Hand daran
schlagen wollen ; So hat man keinen längern Umgang
nehmen können / das Werck mit Ernst anzugreifen/ und
der

der sonst besorgenden gänzlichlichen Zerfallung der Kirchen-
Gebäu vorzubeugen. Ob nun zwar J. K. M. gewisse Mit-
tel aus Königl. Gnade dazu bestanden; auch die Erbauung
neuer Kirchen auf Königl. Gütern/ und woselbst J. K. M.
das Jus Patronatus haben / auff sich genommen; So
müssen doch die andere eingepfarreten von der schuldigen
Bentragung ihres Contingents zur Reparation und Un-
terhaltung der Kirchen-Gebäue keinesweges sich gänzlich
entziehen / sondern vielmehr nach Proportion ein jeder das
seine willig darzu contribuiren. Auff daß es nun damit
desto ordentlicher zugehen und bessern effect haben möge;
So sollen die Kirchen - Vorsteher bey allen Kirchen im
Laude/ woselbst ein und anders zu repariren seyn möchtel
mit denen Pastoribus Loci zusammen treten/und eine von
ihnen allerseits unterschriebene Specification von allem
was zum nothwendigen Bau der Kirchen erfordert wer-
den kan / gegen künfftigen Johannis dem Königl. Ober-
Consistorio zu Riga einsenden / welches der Befindung
nach/einen vernünftigen Baumeister/ der in allen Creysen
angenommen werden kan/nach den Ort senden/ alles in Au-
genschein nehmen/ so wol die erforderete Materialien als Ar-
beit taxiren und sich darüber mit den Kirchen-Vorstehern
und Pastore Loci wegen eines gewissen Preißes vereinigen
und verdingen sollen/wornach solthane sowohl Material als
Baufosten nach Proportion der Hacken-Zahl repartiret,
und daßjenige/was auf die Königl. Güter kömmt/aus Königl.
Mitteln bezahlet/ daß andere aber unter die Eingepfarrete

vertheilet / und von ihnen proportionaliter ebenfalls nach
 Hacken. Zahl ihrer einhabenden Güter entrichtet werden
 soll. Weils auch der hochnutz; und nöthige Schul. Bau
 im Lande / der bishero an vielen Orten versäumet worden/
 unumbgänglich fortgesetzt werden muß / damit die arme
 Baurtschaft in der Jugend zum heilsamen Erkänntniß Got-
 tes angeführet werden möge; So wird ebenfalls von allen
 und jeden Possessorn sowohl der Königl. als Adelichen Gü-
 ter begehret / daß ein jedweder sein Contingent an Materia-
 lien künfftigen Winter an dem bestimmten Ort herbey zu füh-
 ren / und seine Arbeit hernach ebenmässig zur würcklichen
 Aufsetzung des Gebaues nach dem gefertigten Verschlage
 beytragen soll / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß
 wieder dieselbe / so hierin sich säumig oder ungehorsam erwei-
 sen werden / mit der Execution verfahren werden soll. Mit
 dem Maasse in Bezahlung der Priester Külmeter / bleibet
 es so lange nach den Alten / bis eine beständige Verordnung
 darin gemachet werden kan / wie den auch die Restantien von
 der Priester. Gerechtigkeit und der Baur. Külmeter keines-
 weges gehoben; sondern den Predigern bey Vermeidung der
 Execution entrichtet werden sollen; Wornach sich alle und
 jede zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga
 den 27. April. Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L S.)

Der Königlich Majestat zu
Schweden Raht / General-Gouverneur über
Lieffland und die Stadt Riga / wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Grav von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibholm / Siöholm /
Klafforp und Möllerd.



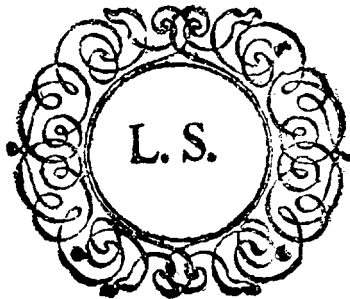
S zwar den Königl. Arendato-
ren vor diesem bereits verboten worden/
sich der Königl. Wälder weder mit Holz-
fällung oder andern Waldwahren auffer
ihrem Contract und Obrigkeitliche Per-
mission zu gebrauchen/und dieselben da-
durch zu ruiniren, insonderheit aber sich des hohen Wildes
zu enthalten/so muß man doch ungerne vernehmen/wie dem
allen von vielen/so wohl Arendatoren als Bauren zuwider
gelebet/und dadurch den Königl. Holzungen und der Wild-
Bahn fast unwiederbringlicher Schade zugesüget werde.

Dem nun weiter mit allem Ernst vorzubeugen/ wird durch gegenwärtiges Placat der vorige Verbot wiederholet / und Krafft dieses allen und jeden/so wohl Arendatoren als Bau- ren ernstlich untersaget/ sich der Königl. Wälder mit Holz- fällung / insonderheit der Eichen und was zum Schiff- bauen / Artiglerie und Weide- Äschen dienlich seyn kan/ samt Äschen-Brand/ und andern Waldwahren/ es wäre den und so weit es ihnen im Contract oder sonst durch Ob- rigkeitliche Permissio[n] zugelassen seyn möchte / gänzlich zu enthalten bey Vermeidung der Confiscation des Hol- zes und der Wahren samt anderer Arbitrar-Straffe/ wie den ein jeder sich wegen der Wildbahn/nach denen vorhin außgegangenen Placaten zu richten hat / und vermöge de- ren sich nicht unterstehen soll / einiges hohes Wild in Königl. Gütern zu schiessen oder zu fangen/ welches aber den Edelleuten in ihren Gütern frey gelassen/doch zur ver- botenen Zeit / als vom 1. Martij biß Jacobi beydes in Königl. und Adel. Wäldern unzulässig ist / mit der auß- drücklichen Verwarnung/dasß sonst wieder die Verbrecher nach der Königl. Jagt- Ordinance verfahren werden soll. Es soll auch ein jeder Besitzer der Königl. und Adelichen Güter schuldig seyn ihren Bauern ernstlich zu verbieten/ und anzuhalten/ dasß sie die Hasen-Netze/ Schlingen und und Köhre / ohne was eines jeden ordinair Schützen seyn mögen/ abschaffen sollen. Hieneben werden die

Aren-

Arendatores der Königl. Güter ernstlich anermahnet/ daß ein jeder sein Contingent an Bären. und Wolfes. Negen gegen künftigen Michaelis bey Vermeidung der Execution ohnsehlbar verfertigen soll. Wie denn zugleich dieselben/ so ihr Contingent an Leinwand zu den Lappen noch nicht abgeleget/ erinnert werden/ solches auffz sordersamste bey dem Herrn Obersten und Ober. Jägermeister Tiesenhufen abzulieffern/ damit dieselbe gegen bevorstehenden Herbst verfertiget werden können. Wornach sich alle und jede/insonderheit die/ so es angehet/ zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga/ den 30. April. Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.




Der

Der Königlich Majestät zu
Schweden Raht / General-Gouverneur über
Liefland und die Stadt Riga/wie auch General-
Lieutenant über die Infanterie.

JACOB JOHANN HASTFER

Graff von Greiffenburg / Freyherr von
Kostfer / Herr zu Wibyholm / Sjöholm/
Alastorp und Möllersö.

 Haben Ihre Königl. Majest.
die von hier geschehene unterthänigste
Remonstracion wegen nothwendiger
Redressirung einer und andern bey dem
Justice-Wesen vor diesem eingeschliche-
nen Unordnung und Hinderung / insou-
derheit derselben/so aus mangelnder Defrairung der Unter-
Gerichte entstanden / und darüber bißhero viel klagen so
wohl vom Richter als Parten geführet worden/ so gnädig
angesehen / daß Ihre Königl. Majest. beydes den Königl.
Land-Gerichten und Unter-Consistorien nicht allein ihre
jährl

Jährliche Salaria verböhet / damit sie zugleich ihre Verpflegung bey Hegung der Gerichte vor sich und die ihrigen nehmen / und deßfalls niemand beschwerlich fallen dörrffen / sondern auch einige Ministeriales verordnet / welche in Criminalibus zu desto bessern und sichern Handhabung der Justice ihnen an die Hand gehen können und sollen / daneben aber auch gewisse Orter auff dero Schlössern und Gütern denominiret und vergönnet / woselbst die gerichtliche Sessiones gehalten und die Justice administriret werden soll. Diese Ihrer Königl. Majest. höchstrühmliche Verordnung wird nun allen und jeden kundgemachet / und den Königl. Land-Gerichten vermittelst deren aufserleget / daß sie hinführo drey mahl alle Jahr die ordinaire Sessiones, nembl: die erste im Februarii, die andere nach geendigter Saatzeit / die dritte aber im Septembr. Monat und vor Anfang des Königl. Hoff-Gerichts Juridie anstellen sollen / und zwar im Rigischen Crense zu Riga / Lemsal oder Wolmar ; Im Wendischen zu Wenden / Pöbalg oder Kokenhusen ; Im Pernaischen zu Pernau / Fellin oder Karkuß ; Im Dorpatischen zu Dorpt / Adsell / Nyhausen oder Marienburg / Ober-Pahlen oder Layß. In diesen ordinaren Juridiquen soll der Richter sich selbst defrairren, und weder dem Part noch denen Arendatoren oder Administratoren der Königl. Güter keinesweges wegen der Verpflegung beschwerlich seyn. Es soll aber dagegen
 auff

auff den Königl. Ämtern die erforderte Nothwendigkeit an Victualien vor einen billigen Preiß gefolget/ oder sie sonst wie sie am besten sich vergleichen können/ von ihnen bewirtet werden. Die Parten aber sind hierunter nicht zu verstehen/ sondern selbige müssen vor ihre eigene Verpflegung beliebiger massen sorgen. Ob nun gleich diese ordinaire Gerichts-Stände jährlich nur dremahl gehalten werden sollen ; So kan doch niemand verweigert werden in solchen Sachen/ welche ihren erheblichen Umständen nach/ keinen Verzug leiden/ sondern schleunige Abhelfung erfordern/ einen extraordinairn Terminum zu begehren / welchen der Richter Ihm auch ohne Verweigerung / doch auff des Impetrantis Unkosten und Verpflegung zu geben schuldig ist/ so ebenmässig in den Fällen zu verstehen / da ein Part den Richter auff sein Guht der Sachen Nothwendigkeit nach zu erfordern sollte veranlasset werden/ bey welcher Beschaffenheit er denn billig auch vor des Richters gebührenden Subsistence zu sorgen hat / der Richter aber nach Gelegenheit der Zeit und des Ortes mit ordinairer Bewirthung vorlieb nehmen / und insonderheit verhüten wird/ daß niemand mit einem grossen Train und unnöthigem Gefolge belästiget und dadurch die Justice schwer gemachet werde. Wie aber in allen stücken insonderheit in Criminalibus, Capital und Blut, Sachen ungesäumte Justice nöthig ist/ damit

damit das gen Himmel schreyende unschuldige Blut von dem Lande abgewelzhet werden/ und dem Gesetze Gottes ein Genügen geschehen möge; So soll das Königl. Land/ Gerichte alle Criminalia zum ersten nicht allein auff den ordinair Juridiquen voruehmen/ und eher als die Civil-Sachen abthun/ sondern auch/ wenn periculum in mora seyn möchte/ sothane Criminalia in Termino extraordinario abhelffen. In beyden Fällen soll das Königl. Land/ Gericht die Acta ohngeläumt dem Königl. Hoff-Gerichte ad leuterandum zusenden/ und dieselbe ohne erhebliche Ursachen auffzuhalten bey schwerer Verantwortung/ nicht bemächtiget seyn. Beyde Gerichts-Regungen sowohl in ordinair als extraordinair Terminen soll der Richter punctuel observiren, und ohne erhebliche Legalität nicht verabsäumen/ mit der Verwarnung/das der Richter welcher ohne erweisliche Legalität sein Amt hindansetzen und dadurch Ursache geben wird/die Justice zu verzögern/ mit arbitrair Straffe/ welche von seinem Lohne decurtiret werden wird/ beleet werden soll/worauff der Fiscal acht zu haben/es zu notiren und anzugeben schuldig ist. Sollte aber einer aus unvermeidlicher Hinderniß davon abgehalten werden/soll er solches bey Zeiten dem Königl. General-Gouvernement notificiren, damit ein ander in dessen Stelle substituiret werden könne/ vor dessen Defrairung derselbe/ dessen Amt er vertreten muß/ zu sorgen

D

hat.

hat. Die Delinquenten soll ein jeder / so bald eine Mißhandlung begangen wird / auff frischer That / zu apprehendiren, solches der Obrigkeit so fort oder auch den nechstgelegenen Gerichts Personen zu melden und dieselbe in den dazu verordneten Städten / als Riga / Dorpt / Pernau und Kokenhusen ins Gefängniß zu liefern schuldig seyn / wofelbst sie zwar angenommen / und unter guter Hut gehalten / aber mit nöthigem Unterhalt von denen Edelleuten / welche aus ihren Gütern sie setzen lassen / bey Vermeidung der Execution, auff das Duplum, versehen werden müssen / die aber so von Königl. Gütern kommen / werden aus Königl. Mitteln nach der Cronen Taxa verpfleget; wie den absonderlich die Prediger den Delinquenten-Zettel entweder der Obrigkeit oder auch dem Königl. Land-Gerichte selbigen Ereyes einzufenden / und so viel möglich / Probation an die Hand zugeben / sich nicht entziehen sollen. Woneben nicht nur die Prediger sondern auch eine jede Herrschafft auff den Höfen ermahnet werden / J. K. M. ernstes Verbot und Placat wegen des Kinder-Mordes zum öfftern der Gemein und Gefinde vorzulesen und ihnen zu schärffen / damit dieser schrecklichen Mißthat / welche leyder hier im Lande gewaltig einzurissen beginnet, so viel möglich vorgebeuet werden könne. Wornach sich alle zu richten. Gegeben auff dem Königl. Schlosse zu Riga den 9. Maij Anno 1689.

JACOB JOHANN HASTFER.

(L.S.)

Register.

1. Von den Ober- Kirchen Vorstehern und deren Amte p. 2
 2. Von Ordnungs und Hacken Richtern und deren Amte p. 8
 3. Von den Trenzß- Commissarien bey Durchzügen und freyen Schiessungen p. 10
 4. Von Heer und Landstrassen/ worunter Wege/ Brücken und Fähren verstanden werden p. 13
 5. Von Zuschlagung der Bauren und deren Taxa p. 18
 6. Von Aufsantwortung der Bauren p. 20
 7. Von Ströbmen/ Flüssen/ Bächen und Währen über schlagen p. 24
 8. Von Krügen / Stadollen und Krügereyen im Lande p. 26
 9. Von Bauer- Hochzeiten p. 28
 10. Von Schützen/ Wildwerck und Jagten p. 30
 11. Von Jahrmärkten p. 32
 12. Von Dienst-Bohten p. 32
 13. Von fremden Bettlern / Zügenern und sonst vorkom menden Bettel- Brieffen p. 34
- Das Königliche Placat von Anno 1670. wegen Grenz streits p. 35

Zu Beforderung der Justice gereichende Puncta	p. 41
Ordinance der Unrergerichten primæ Instanciæ	p. 47
Ordinance so Anno 1632. den 1. Febr. publiciret wornach die Hrn. Hrn. Landrichter sich zu halten	p. 55
Instruction wornach sich die Grentz-Fiscale zu richten haben	p. 73
Revisions-Placat über die Justitiæ Sachen von 1662. den 25. Junii	p. 73
Placat angehende die Interessen den 14. Novembr. 1666.	p. 81
Religiöns-Placat den 19. Martii 1667.	p. 86
Berordnung wornach sich die Sollicitanten zu richten den 30. Aug. 1680.	p. 96
Berordnung betreffend der Justitiæ Sachen beydero Revi- sion und was dabey observiret werden soll den 2. April. 1681.	p. 100
Berordnung wegen Beforderung der Execution den 21. August. 1684.	p. 107
Placat wegen der Kinder-Mord	p. 113
Erneuerte Berordnung wornach sich die Sollicitanten zu richten	p. 115
Strenges und ernstes Verboht der Duellen den 22. Aug. 1682.	p. 119
Erneuerte Berordnung angehende der Justitiæ Sachen den 31. August. 1682.	p. 133
	Sähr

Fähr. Taxa und Ordnung den 18. April. Anno 1684.	p. 148
Grenztretts. Placat von 1685. den 15. Aug.	p. 150
Vorkäufferey Placat den 10. Januarii 1689.	p. 153
Rang-Ordnung den 23. Febr. 1689.	p. 155
Placat wegen des Kirchen und Schulen baues den 27. April 1689.	p. 158
Placat wegen Holzfällen und Wildbahn den 30. April. 1689.	p. 167
Justicien-Placat den 9. Maij 1689.	p. 164

LE N D E.

